

Wörterverzeichnis
regards

Nadim H. Salameh

Šarī'a und Gewohnheitsrecht in Zabīd:
dargestellt an ausgewählten Fällen zum Wasserrecht
aus der Lehrschrift des
Muḥammad ibn Ziyād al-Waḍāḥī

Hausarbeit zur Erlangung des akademischen
Grades eines Magister Artium

vorgelegt dem

Fachbereich 15 Philologie III

der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

von

Nadim H. Salameh

aus

Ingelheim am Rhein

1995

W. H. H. H. H. H.
regard's

Nadim H. Salameh

Šarī'a und Gewohnheitsrecht in Zabīd:
dargestellt an ausgewählten Fällen zum Wasserrecht
aus der Lehrschrift des
Muḥammad ibn Ziyād al-Waḍāḥī

Hausarbeit zur Erlangung des akademischen
Grades eines Magister Artium

vorgelegt dem
Fachbereich 15 Philologie III
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

von
Nadim H. Salameh
aus
Ingelheim am Rhein

1995

Vorwort

Es ist sicher nicht die Regel, die Hausarbeit eines Magisterprüfungsverfahrens mit einem Vorwort zu beginnen. Die Bedingungen ihrer Entstehung verpflichten mich jedoch zu einer Ausnahme.

Im Frühjahr 1993 kam Herr Professor Stefan Reichmuth als Gastprofessor an das Seminar für Orientkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dem er durch persönliche Kontakte zum Referenten dieser Arbeit den Erwerb eines wissenschaftlichen Nachlasses vermittelte. Das Material dieses Nachlasses war in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre von Frau Renate Cedzich im Rahmen ihrer geplanten Dissertation während mehrerer Aufenthalte im Jemen, besonders in Zabid, zusammengetragen worden. Er enthält neben wissenschaftlicher Literatur zu Recht und Geschichte des Jemen und einer Reihe nur sehr schwer zugänglicher Projektstudien als Herzstück fünf Handschriften unterschiedlichen Umfangs, die, von Rechtsgelehrten verfaßt, das Wasserrecht von Zabid und damit zusammenhängende Fragen behandeln. Nachdem Frau Cedzich Anfang der neunziger Jahre verstarb und ihre Aufzeichnungen als verloren gelten müssen, haben ihre Eltern in einer dankenswerten Initiative den Nachlaß der Tochter einer wissenschaftlichen Bearbeitung zuführen wollen. Dieser Nachlaß wird unter einer Sondersignatur seinen Platz in der Bibliothek des Mainzer Seminars finden.

Bei der Durchsicht der Sammlung, zu der mich Herr Professor Manfred Kropp anregte, kam mir der Gedanke zu dieser Arbeit, in deren Verlauf ich mancher handschriftlichen Anmerkung von Frau Cedzich wertvolle Informationen entnehmen konnte. Während eines Jemenaufenthaltes von Dezember 1993 bis April 1994 war es mein Ziel, einen eigenen Eindruck von den Örtlichkeiten zu gewinnen, in denen ein jahrhundertealtes Wasserrecht bis heute Anwendung findet, und weiteres Material zu sammeln. Leider wurde dieses Ziel wegen diverser widriger Umstände nur teilweise erreicht.

In der Rückschau auf die getane Arbeit drücke ich meine Hochachtung vor der Verstorbenen aus, die es durch persönliche Integrität und dauerhaften Kontakt zu Zabider Gelehrtenfamilien erreichte, Kopien dieser Handschriften anzufertigen. Obgleich es mir nicht gelang, in der Kürze der Zeit an diese Kontakte anzuknüpfen, sei den Familien für dieses Vertrauen vielmals, leider unbekannterweise, gedankt. Ich danke allen, die mir im Jemen mit Rat, Tat und ihrer Kritik zur Seite standen, besonders Herrn Reichmuth, der den Nachlaß nach Mainz brachte.

Unter den zeitlichen und formalen Beschränkungen einer Magisterarbeit konnte zunächst nur ein kleiner Teil der wertvollen Handschriften bearbeitet werden. Ungeteilt freilich geht mein herzlicher Dank an Familie Cedzich, ohne deren Großherzigkeit diese Arbeit nicht geschrieben worden wäre.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
I. Einleitung	1
II. Das Werk	5
II.1. Die Handschrift	5
II.1.1. Die äußere Form	5
II.1.2. Anmerkungen zur Orthographie	6
II.1.3. Anmerkungen zur Form der Übersetzung	7
II.2. Der Text	8
III. Der geographische Raum und seine Geschichte	15
III.1. Zabīd: Ein Abriß seiner Geschichte	15
III.2. Die Tihāma: Der geographische und agrarische Raum	17
IV. Die islamischen Rechtsquellen und das Wasserrecht	20
IV.1. Das Verhältnis von Šarī'a und Gewohnheitsrecht	20
IV.2. Grundzüge des šāfi'itischen Wasserrechts	24
IV.3. Grundzüge des Wasserrechts im Wādī Zabīd	27
V. Ausgewählte Rechtsfälle zum Wasserrecht	31
V.1. Über den Anspruch auf Wasser und die Abfolge der Bewässerung	31
V.2. Über den Verkauf von Wasser	43
V.3. Zu Instandhaltungspflichten an Bewässerungsbauten	58
VI. Schlußbemerkungen und Ergebnis	68
VII. Die Edition	73
VII.1. Erläuterungen zur Form der Edition	73
VII.2. Verzeichnis der Abkürzungen in der Edition	74
VII.3. Die Edition des Textes	75
VIII. Verzeichnis der Schrifttitel in der Handschrift	96
IX. Verzeichnis der Personennamen in der Handschrift	98
Verzeichnis der Abkürzungen und der benutzten Literatur	105

I. Einleitung

Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet die gut 100 Jahre alte Handschrift des jemenitischen Rechtsgelehrten Muḥammad ibn Ziyād al-Waḍāḥī, einem Vertreter der šāfi'itischen Rechtsschule, die Fragen des Wasserrechts zum Inhalt hat und sich gegen diesbezügliche Mißstände im Wādī Zabīd im Jemen richtet.

Wasser, der Urquell allen Lebens, ist in den meisten Ländern des islamischen Kulturraumes seit alters her ein kostbares, weil knappes Gut. Die Verfügbarkeit und Nutzbarmachung von Wasser für Zwecke des Ackerbaus war bereits lange vor Auftreten des Islam kulturgeographisch prägendes Element damaliger Gesellschaften. Für den Südwesten der arabischen Halbinsel gilt dies in besonderem Maße. Die dortigen vorislamischen Staatensysteme, allen voran das Sabäische Reich, verfügten über technologisch hochentwickelte Verfahrensweisen der Wassernutzung, von denen der Damm von Mārib als berühmtestes Bauwerk bis in die Gegenwart Zeugnis ablegt.

Die Islamisierung Südwestarabiens, namentlich des Jemen, bildete eine Einheit mit der Etablierung des islamischen Rechts, das im Koran, der Offenbarung an den Propheten Muḥammad, seinen Ursprung hat und dessen Normensystem (die *Šarī'a*) für alle Muslime verbindlich ist.

Wo nicht Land, sondern Wasser der entscheidend die Bodenkultivierung begrenzende Faktor ist, wird leicht einsehbar, daß dies nicht ohne Einfluß auf die wasserrechtlichen Bestimmungen der *Šarī'a* bleiben kann. Doch gerade der Umstand, daß bei Aufkommen des Islam bereits ein altüberkommenes, technisch ausgereiftes System zur Wassernutzung etabliert war, was ohne die Existenz von Rechtsnormen im weitesten Sinne kaum denkbar ist, macht deutlich, daß das islamische Recht Elemente dieses "altarabischen Gewohnheitsrechtes" nicht übergehen konnte. Darüberhinaus stehen wasserrechtliche Bestimmungen in Wechselwirkung mit dem geographischen Raum, auf den sie sich beziehen. Aus diesen Gegebenheiten hat nicht nur im Jemen ein überaus kompliziertes Wasserrecht resultiert, bei dem die Vorschriften der *Šarī'a* mit Gewohnheitsrecht wechselwirken und, wie zu zeigen sein wird, in Teilen darauf basieren.

Bei der Bearbeitung des Themas mußte auf den Umfang der Handschrift Rücksicht genommen werden. Bereits eine vollständige Übersetzung und Edition des Textes hätte den formalen Rahmen einer Magisterarbeit erreicht. Daher beschränkt sich die Erörterung

der Fälle zum Wasserrecht auf ausgewählte Textpassagen. Gleichfalls beziehen sich die Aussagen zum Verhältnis von Šarī'a und Gewohnheitsrecht nur auf die šāfi'itische Rechtsschule, die für das Wasserrecht in Südwestarabien maßgeblich ist. Eine vergleichende Untersuchung zu den drei anderen sunnitischen Rechtsschulen, wie auch darüberhinaus, muß unterbleiben.

Die neun Kapitel der Arbeit können inhaltlich in drei Abschnitten vorgestellt werden. Der erste Abschnitt, den die Kapitel II. und III. bilden, behandelt zunächst die äußere und innere Form der Handschrift, der sich eine Untersuchung der materiellen und ideellen Textgenese anschließt. In diesem Zusammenhang darf eine Darstellung des geographischen Raumes und seiner Geschichte nicht unterbleiben, aus dem das Werk hervorgegangen ist und auf den es sich inhaltlich bezieht. Schon der recht umfangreiche Titel dieser Arbeit läßt erkennen, daß dabei Studien fremder Fachgebiete heranzuziehen sind, insbesondere der Geographie, um ein vertieftes Verständnis des Wasserrechts zu ermöglichen, das stets das "Konkrete" betrifft und als "realiengebundenes Recht" zu verstehen ist.

Das Wasserrecht steht im Mittelpunkt der Kapitel III. - VI., die als Hauptteil den zweiten Abschnitt der Arbeit darstellen. Im juristischen Sinne kann Wasserrecht als die Summe aller Regelungen aufgefaßt werden, die zur Verwaltung und Verteilung einer knappen lebenswichtigen Ressource notwendig scheinen, um, nach Maßgabe der Gesellschaftsordnung im agrarischen Raum sozialen Frieden, Stabilität und Prosperität zu gewährleisten. Der Begriff des Wasserrechts bezieht sich somit auf eine Reihe von Bereichen juristischer Regelungen, die in den Werken islamischer Rechtsgelehrter in getrennten Kapiteln behandelt werden, so z.B. die Urbarmachung von Ödland, die Stiftung, die Landpacht, das Vertragswesen und das Steuerwesen, um nur einige wichtige zu nennen. Dabei ist ausgehend vom Titel der Arbeit innerhalb der islamischen Rechtsquellenlehre das Verhältnis von kodifiziertem "kanonischem Recht" (Šarī'a) zu nichtkodifiziertem Recht oder "Gewohnheitsrecht" (*'urf* bzw. *'āda*) darzustellen und nachfolgend die Grundzüge des islamischen und spezieller des šāfi'itischen Wasserrechts zu beschreiben, besonders dessen Modifikationen, wie sie im Flutbewässerungsgebiet von Zabīd (*Wādī Zabīd*) Anwendung finden.

Anhand von übersetzten Auszügen des Werkes werden ausgewählte Fälle zum Wasserrecht erörtert, und daraufhin untersucht, in welcher Weise Bestimmungen der Šarī'a durch Gewohnheitsrecht beeinflußt werden oder vielmehr darauf basieren. Dabei ist ein Verständnis der überaus komplexen technischen Rahmenbedingungen der Bewässerung von hoher Bedeutung. Darauf mußte bei der Auswahl der Fälle Rücksicht genommen werden, da es sich bei dieser Arbeit, trotz meiner auf Reisen gewonnenen Erfahrungen, nicht um eine Feldstudie handelt. Daher haben die Fälle über ihren lokalen Bezug zum Wādī Zabīd hinaus vielfach grundsätzliche Bedeutung. Der Frage, welcher

Art die Rechte am Wasser sind und wie über die Reihenfolge der Bewässerung zu entscheiden ist, schließt sich eine Fallstudie an, die die Zulässigkeit des Verkaufes von Wasser untersucht. Der letzte Fall schließlich, sicher der komplexeste, bezieht sich auf Einzelfälle zu Instandsetzungspflichten an Bewässerungsbauten.

Den dritten Abschnitt bilden die Kapitel VII. - IX. Sie enthalten die Edition der Handschrift und, in zwei Verzeichnissen, die dort genannten Schrifttitel und Personennamen. Da die Handschrift als noch nicht bekannt gelten kann, ist sie der Arbeit als wesentliches Element hinzuzufügen. Wegen der stellenweise schlechten Qualität der Xerokopie mußte eine Faksimile-Edition ausscheiden. Vielmehr war es wegen der in Kapitel II.1. genannten formalen Auffälligkeiten geboten, den Text in einer bearbeiteten Form vorzulegen, die dessen Benutzung erheblich erleichtert. Die Verzeichnisse schließlich, denen die jeweiligen Belegstellen im Text beigegeben sind, wurden angelegt, um zum einen eine vereinfachte Referenz zum Text zu ermöglichen und zum anderen den Anmerkungsapparat der Arbeit zu verkürzen, der anderenfalls nicht ohne zahlreiche Querverweise ausgekommen wäre. Obgleich die Verzeichnisse nur knappgehaltene Informationen vermitteln und auf den historisch bedeutsamen Fragenkomplex der Beziehungen von Gelehrten zueinander in dieser Arbeit schon aus thematischen Gründen, wie auch durch Zeit und Umfang, nicht eingegangen wird, durften Schrifttitel und Namen nicht unkommentiert bleiben.

Der Aufbau der Arbeit verfolgt inhaltlich drei Zielsetzungen. Ziel einer knapp gehaltenen Darstellung des geographischen Raumes und seiner Geschichte ist es, das Werk aus dem Umfeld herzuleiten, aus dem es hervorgegangen ist. Gleiches gilt auch für die Einführung in das Wasserrecht, die darüberhinaus mit dem Hauptanliegen der Arbeit eng verbunden ist, an ausgewählten Textauszügen das Zusammenwirken von Šari'a und Gewohnheitsrecht darzustellen. Zum dritten soll die Handschrift selbst von der Anonymität einer Xerokopie befreit werden und, wenn auch im Rahmen einer unveröffentlichten Arbeit, einem eng begrenzten Leserkreis in bearbeiteter Form vorgestellt werden.

Obgleich das islamische Recht Gegenstand einer kaum überschaubaren Zahl von Studien ist, wurde dem Wasserrecht dabei nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Eine allgemeine Einführung in das islamische Wasserrecht mit Bezug zu vielen islamischen Ländern geben die beiden Studien von D. A. Caponera (1954 und 1973). Für den Jemen ist unter anthropologischen Gesichtspunkten die umfangreiche Arbeit von D. M. Varisco (1982) bedeutsam, die ein ausführliches Glossar zur Terminologie enthält. Weiteres Wortgut enthält die Arbeit von E. Rossi (1953). Mit Blick auf das Gewohnheitsrecht in Südarabien, das nur in wenigen Studien untersucht ist, kann der Wert der Beiträge, die R. B. Serjeant geleistet hat, nicht hoch genug eingeschätzt werden (besonders zum

Wasserrecht im Hadramaut 1964). Die ohne Zweifel beste Darstellung von Wasserrechtsfällen mit Bezug zum Gewohnheitsrecht in Südarabien und Zitate aus Rechtsgutachten stammt von A. M. A. Maktari (1971), dessen oft vorzügliche Ausführungen für diese Arbeit von höchstem Wert sind. Für ein Verständnis des geographischen Raumes kann die Studie von H. Kopp (1981) als grundlegend gelten.

Folgende Anmerkungen seien zur äußeren Form gemacht: Jahreszahlen, die nicht den Zusatz d.H. (der *Hiġra*) tragen, folgen der christlichen Zeitrechnung. Die Übersetzung der Koranpassagen erfolgt nach Paret 1979, sie werden mit dem Zusatz "Q" in der Form "Q Nummer der Sure, Nummer des Verses" angeführt. Die Transkription der arabischen Eigennamen, Fachtermini und Textpassagen folgt den Vorgaben der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Sie sind in der Übersetzung und sofern sie in Klammern oder Anführungszeichen stehen, kursiv gehalten. Die Form der Bibliographie sowie der bibliographischen Verweise richtet sich, soweit aus praktischen Gründen keine Abkürzung gewählt ist, die im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst wird, nach dem style-sheet des Seminar for Arabian Studies, London. Bei Angabe bibliographisch präzisierender Zusätze wurde auf den Erhalt der maschinellen Lesbarkeit geachtet. Sind Informationen handschriftlichen Zusätzen von Frau Renate Cedzich entnommen, die sich in der wissenschaftlichen Literatur ihres Nachlasses finden, so sind diese stets kenntlich gemacht.

II. Das Werk

II.1. Die Handschrift

II.1.1. Die äußere Form

Die Handschrift umfaßt 21 Seiten mit durchschnittlich 27 Zeilen mit gering schwankender Länge in einem doppelt gerahmten Satzspiegel. Da das Autograph nicht zugänglich war und zur Bearbeitung nur eine Xerokopie vorliegt, ist dessen Format bei Annahme durchschnittlicher Schriftgröße mit 19 x 11 cm bei geringer Varianz nur ungefähr anzugeben. Bei der Schriftart handelt es sich um ein nachlässiges *nashī*, der typischen Gelehrtenschrift, mit geringer Kursive. Weitergehende Aussagen zur Art des Papiers, der Tinte und anderem mehr können nicht gemacht werden.

Auf den Seitenrändern der Schrift finden sich verschiedenartige Zusätze. Mit Bezug auf die Originalnumerierung im Gesamtwerk, die mittels sehr grober Zahlzeichen in Übergröße erfolgte, trägt jede Seite mit ungerader Zahl eine Kustode. Mit einer Ausnahme (siehe Seite 1 der Edition unten), die den Text inhaltlich deutlich weiterführt, bestehen die Randzusätze aus Korrekturen, nach erneutem Abgleich durch den Kopisten (z.B. in 20/6), aus textinhaltlich unabhängigen Anmerkungen (so besonders Seite 6 im oberen Drittel und 13/11), in der Mehrzahl jedoch aus Hinzufügungen (so besonders 1/11), die auch Korrekturen sein könnten und aus Abschnittstiteln, die mittels markantem *qif* oder *baḥḥ* (letzteres nur in 18/6) angeführt werden, oder aber lediglich eine Kernaussage aus dem Text wiederholen (zu zahlreichen Belegen siehe Fußnoten der Edition). Korrekturen und Hinzufügungen tragen entweder eine Einfügemarke oder sind seitenweise nummeriert, was bei entsprechender Wiederholung im Text eine zweifelsfreie Zuordnung ermöglicht.

Nur in einem Fall kann hinreichend sicher von einem Zusatz aus fremder Feder ausgegangen werden (auf Seite 8), der sich jedoch wegen der stellenweise schlechten Qualität der Xerokopie nicht wiedergeben läßt.

Im Text finden sich nur einige Auffälligkeiten. Eine äußerlich erkennbare Gliederung ist nicht vorhanden. Als Beleg für eine Hervorhebung durch "gesperrte", gezogene Schrift kann abgesehen von der *Basmala* in 2/1 nur 19/24 angeführt werden: *tatimmāt wa fawā'id* ("Schlußteil und zu ziehende Lehren"). Der Text ist mittels *intahā*¹ in "Abschnitte" unterteilt, das sich sowohl auf Zitate wie in gleicher Frequenz auch auf den

Abschluß eines Argumentationsstranges bezieht, ohne das damit notwendigerweise die übergeordnete inhaltliche Einheit endet. Das Auftreten des Begriffes kann im Text daher nur als grobe Orientierung für eine Gliederung dienen. Abschließend seien noch kleine kreisrunde, mit einem mittleren Punkt versehene Einfüge- oder Verweismarken erwähnt, für die, obwohl stellenweise zahlreich, keinerlei Randzusätze verfügbar sind. Möglicherweise beziehen sich diese auf im Text lose eingefügte Notizzettel mit weiteren (für den Rand zu umfangreichen ?) Erläuterungen, ein Umstand, der für die praktische Bedeutung der Handschrift von Belang wäre. Zu weiteren Detailfragen und zur Wiedergabe dieser Marken sei auf die Erläuterungen zur Edition verwiesen.

II.1.2. Anmerkungen zur Orthographie

Die Orthographie der Handschrift ist in vielen Bereichen nicht einheitlich. Die Vokalisation erfolgt nur sparsam, desgleichen die Setzung der Flexionszeichen, letzteres überdies in der weit überwiegenden Zahl der Fälle dort, wo es dem kundigen Leser von keinem besonderen Nutzen ist, wie bei indeterminiertem Akkusativ oder präpositionsbedingtem Genitiv. Passivlesungen am Verbum beispielsweise sind hingegen nur sehr selten bezeichnet.

Die Setzung der Diakritika erfolgt nicht durchgängig. Meist vollständig, mit Rücksicht auf handschriftbedingte Verschiebungen, unterbleibt sie häufiger bei einfachen Diakritika sowohl über wie unter dem Graphem, besonders bei Begriffen, die der Kopist im Text für ausreichend eingeführt halten mag (z.B. *zabīr*, *šarīḡ/šuruḡ*, *intahā*). Aus Gründen der Schriftökonomie ist auch doppelte Punktierung nicht immer gesetzt, so öfter bei morphematischem *tā'* oder *yā'*.

Die Schreibung des *Hamza* ist inhomogen und erfolgt nur sporadisch. Bei *alif mamdūda* noch am häufigsten dann, wenn es der Verdeutlichung dient, so besonders bei indeterminiertem *mā'*. Im Wortinneren ist *Hamza*-Schreibung selten. Oft wird nur dessen Träger gesetzt, wobei eine Mischung mit *yā'*, wo klassische Orthographie *Hamza* fordert, anzutreffen ist (markante Beispiele in 2/24 und *zā'idan*).

Weiterhin zu nennen ist die bei Nominalformen im Vergleich zu Verbalformen noch seltenere Unterscheidung von finalem *yā'* und *alif maqṣūra*. Gleichfalls unterbleibt aus Gründen der Schriftökonomie oft die Trennung von finalem *hā'* und *tā' marbūṭa*, wo kontextbedingt die Klärung leichtfällt. Hinzu kommen zahlreiche in Handschriften übliche Ligaturen, auch bei unverbundenen Graphemen, insbesondere bei deren Endstellung. Abschließend bleibt festzustellen, daß durch die genannten Auffälligkeiten der

¹ Siehe Lane 1863-93: 3039 a: *Intahā*: "It is ended", a word put to mark the end of a quotation. Also "Zitatende", in der Schrift: allgemeiner: "ein Zitat / Argumentationsstrang / Abschnitt ist beendet".

Orthographie, bei gleichzeitig oft dichter Wortfolge ohne signifikanten Leerraum, vielfach nur der Kontext und die intensive lexikalische Bearbeitung eine sichere Wiedergabe zulassen. Dennoch bietet manche Stelle gewiß Anlaß zum Disput. Die Edition des Textes kann unter den beschriebenen Umständen aber einigen Spielraum für eine Vereinheitlichung und Präzisierung der Orthographie für sich in Anspruch nehmen.

II.1.3. Anmerkungen zur Form der Übersetzung

Die übersetzten Passagen der Handschrift sind äußerlich durch ihre Einrückung und ihre geringfügig verkleinerte Schriftgröße im Text hervorgehoben. Der ihnen vorangehende Absatz endet in der Regel mit der Angabe der Stelle in der Form Seitennummer / Zeilennummer. Bei allen anderen Verweisstellen ist diese Angabe in runde Klammern gesetzt. Werden längere Passagen wiedergegeben, ist die Zeilennummer im Abstand von fünf Zeilen, sowie am Seitenanfang, mit Bezug zur Edition der Übersetzung in runden Klammern beigefügt.

In der Übersetzung werden alle Eigennamen in kursiv gestellter Transkription angeführt. Dies gilt auch für Fachtermini, soweit diese nicht übersetzt sind (so z.B. in 4/7: "*al-a'lā fal-a'lā*"). Personen- und Werktitel sind im Text nicht übersetzt. Die Übersetzung und diesbezügliche Anmerkungen finden sich im Anhang und im folgenden Kommentartext. Extrapolationen sind in eckige Klammern gesetzt. Die Übersetzung ist bemüht, soweit möglich, auch bei Überlesung der Zusätze syntaktisch korrekt zu bleiben. Termini des Textes, sofern zur Verdeutlichung in Transkription angeführt, werden in runden Klammern genannt. Die Wiedergabe der unterteilenden Formel "*intahā*" erfolgt in der allgemeinen Form "(Ende)".

Die Wiedergabe von Textelementen aus vom Autor benutzten Schriften ist bei vorangegangener Nennung der Quelle durch Doppelpunkt eingeleitet. Bei nachfolgender Nennung der Quelle findet keine Kennzeichnung statt. Oft kann dann kontextuell die Zitatpassage bestimmt werden. Stellenweise sind präzise Rückschlüsse in der Handschrift kaum möglich.

Randergänzungen, die sich auf dem Rand der Handschrift befinden, sind, sofern inhaltlich von Belang, ohne weitere Kennzeichnung in die Übersetzung übernommen. Weiteren Aufschluß gibt die Edition. Die auf den Rand geschriebenen "Abschnittstitel" sind im Regelfall nicht übersetzt, da sie meist nur eine Textstelle wiederholen. Anmerkungen nennt, soweit sinnvoll, der Kommentartext.

II.2. Der Text

Die folgenden Ausführungen leiten in den Inhalt der Handschrift ein, nachdem deren äußere Form abgehandelt wurde. Dabei soll der Text durch übersetzte Passagen vorgestellt und sein "Umfeld", die materielle und ideelle Genese untersucht werden. Mit Bezug zum Titel der Arbeit ist ihr Grundzug als "Zuchtschrift" darzustellen, somit eine Lehrschrift, die sich auch an Juristen, darüberhinaus aber appellativ an die Gemeinschaft der Gläubigen richtet und Beachtung anmahnt. Zu Beginn stehen Titel und Autor mit einer auf diesen bezüglichen eulogischen Formel:

"Die Zuchtschrift zur Abkehr des gemeinen Volkes² von den bedrückenden Heimsuchungen, die im *Wādī Zabīd* geschahen"³, abgefaßt vom *Šayḥ al-Islām Sayyidnā Muḥammad Ibn Ziyād al-Waḍāḥī*, möge Gott, der Erhabene, sich seiner erbarmen und möge uns Nutzen zuteil werden aus seinem geheimen Wissen - Amen, Amen, Amen. Herr der Menschen in aller Welt!"

Obgleich zum Autor keine biographischen Angaben gemacht werden können⁴, zählte dieser sicher zu den bedeutenden Rechtsgelehrten des südarabischen Raumes. Es ist anzunehmen, daß er den islamischen Hochschulen von Zabīd nahestand und die dortigen Verhältnisse der Rechtspraxis, auch mit Bezug zum Wasserrecht, kannte.

Die Datierung der Vollendung des Autographen, nicht der Abschrift des Kopisten, eingeleitet durch höchstes Gotteslob, beschließt den Text ab 21/5 :

Hier endet die "Zuchtschrift an das gemeine Volk". Gott sei gepriesen für alle Zeit, im Herzen und durch Taten, [doch] auf jeden Fall ist sie vollkommen durch das Lob Gottes. Der Abschluß der Erarbeitung geschah nach Mitternacht am Sonntag, der zweiten Nacht, die vergangen war⁶ im prächtigen *Ramaḍān* [des Jahres] der göttlichen Vorsehung 1310 der *Hiġra*.

Die Umrechnung des *Hiġra*-Jahres in die christliche Zeitrechnung läßt zweifelsfrei auf die Nacht von Sonntag auf Montag, den 20. März 1893 schließen.⁷ Historisch läßt

² Siehe Dozy 1927 II: 47 a und Lane 1863-93: 1856 b: *ṭaġām*: "einfache, niedere Volksschicht", die Unwissenden/ Minderbemittelten. Der Begriff scheint eine Nähe zur *Gāhīlīya* aufzuweisen.

³ Siehe Kazimirski 1960 I: 390 a, b: *aḥḍaṭa*- "geschehen".

⁴ Die Übersetzung folgt Paret 1979: 13 zu Q 1,2. Zu einem Kurzkomentar siehe Paret 1977: 12.

⁵ In den in dieser Arbeit benutzten biographischen Werken, besonders zu jemenitischen Gelehrten, vermochte ich ihn nicht nachzuweisen. Diese scheinen seine Lebensdaten nicht mehr zu erfassen. Biographische Werke für das ausgehende 19. und das beginnende 20. Jahrhundert waren nicht zu ermitteln.

⁶ Zur Konstruktion von Datumsangaben unter Verwendung von *ḥalar* siehe Wright 1896-98 II: 248 D f. Gezählt werden die vergangenen Nächte eines Monats, wobei am Kalendertag die Nachtzeit der Tagzeit vorangeht.

sich die Handschrift der zweiten osmanischen Herrschaftsphase zuordnen, die 1872 begann und mit dem Niedergang des osmanischen Reiches nach 1918 endete.

Bei der Abfassung des Werkes hat dem Autor eine weit ältere Schrift als Vorlage gedient. Im Text findet sich der Hinweis dazu⁸ nach Nennung des Titels in Kurzform, Ab 2/26:

Ich habe es [die Schrift] genannt "Die Zuchtschrift zur Abkehr des gemeinen Volkes von den bedrückenden Heimsuchungen, die im *Wādī Zabīd* geschahen", versuchend, dem Einhalt zu gebieten, bei dem [Gott] dazu Erfolg verleiht, dem Wort Gottes, des Herren der Menschen in aller Welt, folgend: "Und mahne [mit dem Koran] ! Die Mahnung nützt den Gläubigen."⁹ So ersuche ich Gott, daß man sie [diese Schrift] zum Nutzen gebrauchen möge, so wie die [ihr zugrundeliegende] Originalschrift Nutzen gebracht hat [für die Gläubigen], und möge er fortfahren mit den Regengüssen seiner Güte und Gnade. Amen.

Die erwähnte Originalschrift¹⁰ trägt den Titel "*al-Aqwāl al-Wādiḥa aṣ-Ṣarīḥa fīmā uḥḍiṭa fī Wādī Zabīd min al-Manākir al-Qabīḥa*" und enthält eine umfangreiche Erörterung wasserrechtlicher Fragen mit Bezug zum *Wādī Zabīd* (siehe S.13, Anm.22). Ihr Autor ist aš-Šayḥ al-ʿAllāma al-Muḥaqqiq Kamāl ad-Dīn Mūsā ibn Aḥmad ad-Ḍiğāʿī, ein Rechtsgelehrter der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus dem Dorf Ḍiğāʿ im *Wādī Rimaʿ* unweit von *Zabīd*. Sie enthält keine präzise Datierung. Ihre Abfassung kann dennoch der ersten osmanischen Besetzungszeit des Jemen von 1538 - 1635 zugeordnet werden. Eine Anmerkung von Renate Cedzich gibt den Hinweis, daß ʿAllāmat al-Islām Muḥammad ibn Abī Bakr al-Ašḥar, gestorben 1583, der Šayḥ von ad-Ḍiğāʿī gewesen ist.

Zwei Anmerkungen auf der letzten Seite der Handschrift (Seite 21) enthalten weitere präzise Informationen zur Textgenese, zunächst den Namen des Kopisten und den Zweck der Abschrift:

Angefertigt hat diese Abschrift zu seinem [persönlichen] Nutzen ʿAlī ibn ʿAbdallāh ibn Muḥammad ibn ʿAbd ar-Raḥmān al-Aḥdal, der Gottes, des Erhabenen bedarf¹¹, möge Gott ihm Erfolg verleihen durch seine edelmütige Güte. Amen.

Nachstehend wird, wie bei Abschriften üblich, dem Leser versichert, daß diese nach erneuter Durchsicht, wohl mit etwas zeitlichem Abstand, dem Autograph gleichkommt.

⁷ Zur Umrechnung vgl. Mahler 1926: 32.

⁸ Diesen Hinweis gibt auch eine kurze Anmerkung von Renate Cedzich.

⁹ Q 51, 55 nach Paret 1979: 370.

¹⁰ Die Schrift umfaßt 63 Seiten, geschrieben in sehr nachlässigem *nash*. Die Abschrift stammt aus dem Jahr 1973, angefertigt von Muḥammad b. ʿAbd al-Ġalīl b. Qāyid al-Ġazzī. Sie ist als Xerokopie Bestandteil des Nachlasses von Renate Cedzich.

¹¹ Zu *al-faḡīru llā ilāhi* siehe Penrice 1873: 111 b; so nahezu Q 35,15; siehe auch Paret 1979: 305.

Eine Angabe über den Zeitpunkt ihrer Anfertigung ist nicht enthalten:

Die Abschrift hat gemäß Kraft und Können [das Machbare] erreicht.

Wie schon zum Autor der Handschrift, können auch zu ihrem Kopisten keine biographischen Angaben gemacht werden. Dennoch ist zu betonen, daß die Familie al-Ahdal mit Hauptsitz in Zabīd bis in die Gegenwart zu den bedeutenden des Jemen zählt, aus der zahlreiche Gelehrte, besonders Rechtsgelehrte, hervorgegangen sind, die in den städtischen Zentren der Tihāma seit dem 17. Jahrhundert vielfach öffentliche Ämter innehatten.¹²

Die Originalnumerierung der Abschrift zählt von 92 bis 112. Obwohl zum Fundzusammenhang keine Angaben gemacht werden können, enthält die doppelseitig angefertigte Xerokopie zufällig Seite 91. Diese führt mit Einfügemarke zwei längere Anmerkungen mit zahlreichen Quellverweisen an, die deutlich die Handschrift des oben genannten Kopisten tragen. Sie sind gleichfalls juristischen Inhalts, jedoch nicht zum Wasserrecht. Für diese Einfügemarke stehen im hier bearbeiteten Text keine Bezugspunkte zur Verfügung. Es scheint vielmehr sicher, daß sie ein Nachtrag zum vorangehenden Text darstellen, was auf eine Sammelhandschrift mit juristischen Ausarbeitungen hinweist, die der Kopist zum eigenen Nutzen aus Abschriften (und selbst verfaßten Texten ?) kompiliert haben mag.

Der Nennung von Titel und Autor folgt unmittelbar eine kurze Erörterung zu Fragen des Zeugnisrechts und der Zeugnishaltigkeit im Gerichtsverfahren, die im Text ohne Parallele ist. Der Umstand, daß der Autor es für geboten hält, diese voranzustellen, läßt auf ihre Bedeutung schließen. Ab 1/1:

Aus der Handschrift unseres *Šayḥ as-Sayyid al-‘Allāma al-Ḥuḡḡa Dā‘ūd* ¹³ *Ḥaḡar*, möge Gott uns den Nutzen an seinem Lebenswerk geben, in dem er niedergeschrieben hat: Gibt jemand ein Geständnis (*iqrār*) oder etwas dergleichen ab, sagt [aber] dann: "Ich war unmündig, geistig verwirrt oder unter Zwang." und war [nun] seine Unmündigkeit möglich, seine Verwirrtheit [bei anderen] bekannt oder lagen Anzeichen von Zwang vor wie Unfreiheit und Bescholtenheit (?) (wörtl.: [amtliche] Eintragung) ¹⁴ seitens des durch die Bestätigung Begünstigten im Falle der zu entscheidenden Sache, dann wird seinem Schwur Glauben

¹² Siehe dazu Zabāra o.J., wo sich im zweiten Teil biographische Informationen zu vielen Angehörigen dieser Familie finden. Angaben zum Kopisten enthält es nicht, da es mit Beginn des 13. Jahrhunderts d.H. endet und der Kopist sicher jünger ist. (siehe auch Namensverzeichnis al-Ahdal).

¹³ An dieser Stelle läßt die Handschrift das finale *dāl* des Namens *Dā‘ūd* vermissen; es scheint in der Schreibbewegung wohl mit dem folgenden verschmolzen zu sein. Die lange Randanmerkung auf Seite 5 der Handschrift (siehe dort) gibt den Namen jedoch unzweifelhaft korrekt wieder, sodaß Abschrift wie Übersetzung hier bereits die korrigierte Form enthalten.

¹⁴ Piamenta 1990-91 I: 181 b nennt: *tarsīm*-Inhaftierung / Gefangennahme (zur Zeit osmanischer Besetzung), folglich wäre es gleichbedeutend mit *ḥabs*.

geschenkt, es sei denn, das Gegenteil dessen, was er behauptet, wird bewiesen. Bringt er dann (5) einen Beweis für den damaligen Verlust seines Verstandes vor, so wird ihm die nähere Erläuterung seines [Verstandes-]verlustes zur Pflicht gemacht. Wenn [gleichwertige] Beweise sowohl für Zwang wie auch für Willensfreiheit vorliegen, so wird dem Beweis des Zwanges der Vorzug gegeben, es sei denn, der Beweis der Willensfreiheit bezeugt, daß die Zwangssituation aufhörte, woraufhin er ein Geständnis abgab. dann soll ihm der Vorzug gegeben werden. Dann aber schenke seiner Klage kein Gehör, daß er zum Geständnis gezwungen wurde mit [vorgeblich] freiem Willen, es sei denn, es gäbe [dafür] einen [klaren] Beweis. (Ende) [Zitiert] aus [der Schrift] *al-'Ubāb* im zweiten Absatz aus dem Kapitel über das Geständnis. (Ende)

Der juristische Kern der Erörterung bezieht sich auf die Frage, ob die Aussage, (der Text meint sicher nicht nur "Geständnis" !) eines Zeugen zu verwerfen ist, wenn dieser nachträglich erklärt, den Bedingungen zur Abgabe einer gültigen Aussage, wie im Text genannt¹⁵, zum Zeitpunkt der Zeugnisabgabe nicht entsprochen zu haben. Soweit der Inhalt seiner beeidigten Aussage nicht durch Aussagen anderer widerlegt ist, bleibt sie dennoch gültig. Kann der Zeuge glaubhaft darlegen, zum Beispiel durch die Aussage weiterer Zeugen, daß er den Anforderungen an einen Zeugen nicht gerecht wurde, ist die Aussage zu verwerfen. Der Kontext nennt insofern nur den Verlust des Vollbesitzes der Geisteskräfte, gleiches gilt jedoch auch in allen anderen Fällen.¹⁶ Bei einer widersprüchlichen Beweislage über die Befindlichkeit des Zeugen wird angenommen, daß dessen Zeugnis nicht gültig war. Die Aussage wird verworfen, um auszuschließen, daß das vormals ergangene Urteil auf einer fehlerhaften Erklärung beruht. Wird hingegen bewiesen, daß der Zeuge frei von Mängeln ist, bleibt dessen Erklärung gültig.¹⁷ Im Kontext mag die nachfolgende Ausführung als Aufforderung an einen Richter gemeint sein, der den Prozess voranbringen und unbewiesenen Behauptungen keinen Wert beimessen soll.

Diese Textstelle kann als Hinweis auf die Gründe gedeutet werden, die den Autor seinerzeit zur Abfassung des Werkes veranlaßt haben. Das Werk macht dazu keine expliziten Angaben. Es liegt nahe, dabei an ein zurückliegendes Gerichtsverfahren zu denken, in dem Wasserrechtsstreitigkeiten verhandelt wurden, wobei der Aussage eines Zeugen entscheidende Bedeutung zukam. Darüberhinaus kann nur gemutmaßt werden, daß im Verlauf des Verfahrens Rechtsauffassungen der Beteiligten vertreten wurden, die der Autor (identisch mit dem Richter ?) mit Nachdruck mißbilligte, da er diese als im Widerspruch zu den Verordnungen der *Šarī'a* und des Gewohnheitsrechtes stehend

¹⁵ Siehe dazu Sachau 1897: 690. Über das im Text Gesagte hinaus gilt, daß der Zeuge Muslim sein muß.

¹⁶ Siehe Sachau 1897: 738.

¹⁷ Diese Argumentation entspricht im Kern Sachau 1897: 449 f.

erachtete. Infolgedessen hielt er es für geboten, Mißstände aufzuzeigen und die Befolgung des in seinen Augen rechten Weges anzumahnen, wobei er neben der bereits genannten Schrift auf eine Reihe weiterer Kodizes zurückgriff, die Fragen zum Wasserrecht behandeln (siehe dazu das Schrifttitelverzeichnis).

Der Text erörtert nachfolgend Fragen des Besitz- und Nutzungsrechtes an einem Dam, der innerhalb einer Gemeinschaft die Bewässerung der Parzellen sicherstellt. Im Zusammenhang damit steht der erste Fall zum Wasserrecht, der sich nach einem Dambruch auf die Instandsetzungspflichten bezieht. Wiederum kann nur vermutet werden, daß ein derartiger Streitfall Gegenstand des oben erwähnten Gerichtsverfahrens war. Da ein solcher Rechtsfall innerhalb dieser Arbeit ein eigenes Kapitel (V.3.) bildet, wurde die Textpassage diesem zugeordnet.

Die Mißstände, gegen die sich der Autor (und implizit ein späterer Benutzer der Handschrift) wendet, finden sich im Text an verschiedenen Stellen, teils mehrfach angesprochen. Obgleich dabei nicht immer ausgedrückt wird, daß diese sich auf das Wādī Zabīd beziehen, scheint evident, daß er lokale Verhältnisse anspricht.

So wurde Wasser, auf das eine Gruppe von Landnutzern Anspruch hat, von einigen mißbräuchlich zur Bewässerung von Flächen verwendet, denen es nicht zustand, dafür Wasserkanäle zu benutzen, die die Gemeinschaft angelegt hat (dazu z.B. 10/5 - 10/8). Vielfach haben bevorrechtigte Wassernutzer mehr Wasser dem Kanal entnommen und ihren Feldern zugeführt, als ihnen nach Gewohnheitsrecht zukam, was zu Nachteilen für andere Anspruchshabende führte (siehe dazu besonders 18/6 - 18/9). Weiterhin kam es vor, daß eine Gruppe wassernaher Ansiedler ihre Bewässerungsbauten inmitten des Wādī errichtete, sodaß nur bei starken Hochfluten mit der Gefahr von Schäden Wasser zu den nachgeordneten Ansiedlern drang (dazu z.B. 13/23 - 13/26). Der unberechtigte Verkauf von Wasser hat wohl ebenfalls im Wādī Zabīd stattgefunden, obgleich sich die Erörterung auf Beispiele anderer Orte stützt (dazu z.B. 7/20 - 7/27). Auf einen Teil dieser und weiterer Mißstände beziehen sich die ausgewählten Fälle und Erörterungen zum Wasserrecht in Kapitel V.

Die zweite Seite des Werkes beginnt mit einem Bekenntnis des Autors zum rechten Glauben, seiner Frömmigkeit und der Lobpreisung des Propheten Muḥammad. Bereits aus den ersten Aussagen folgt, daß Wasser, der Urquell allen Lebens, ein Ausdruck göttlicher Allmacht und Gerechtigkeit ist. Ab 2/1:

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes, der Wasser vom Himmel herabkommen läßt, um mit ihm die Länder zu beleben¹⁸, in denen er zwischen den Besitzlosen, den Begüterten und den mächtigen Herrschern keinen Unterschied macht. Der von den Segnungen

¹⁸ Diese Passage entspricht nahezu Q 30, 24; siehe Paret 1979: 283.

des Bodens Saaten, Pflanzen und allen Unterhalt hervorgehen läßt zum Wohlergehen der Diener Gottes, gegründet auf seine Gnadenakte, deren Fülle an Segnungen unzählbar ist: (5) einen Lebensunterhalt, der vollkommen ist und der nichts Weiterem bedarf. Es gibt keinen Gott außer Gott, der einzig ist, keinen Teilhaber [an der Herrschaft] hat¹⁹, erhaben über seine Feinde und Rivalen, für die er am Tag des Jenseits seine Vorbereitungen getroffen hat. Unser Herr *Muhammad* ist sein Diener und sein Gesandter, er weise durch ihn den rechten Weg und gebe die Kunde, durch ihn erniedrige und vernichte er die Götzendiener und mache er ihn zur Gnade und Segnung für alle Welt²⁰. Gott segne ihn und Heil sei über ihm und über seine Familie und seine Gefährten. Möge ihnen immerwährend Segnung und Wohlergehen zuteil werden bis zum Tag (10) des jüngsten Gerichts²¹.

Die sich direkt anschließende Lobpreisung des Gelehrten *aḍ-Ḍiğāʿī* verdeutlicht erneut, für wie bedeutsam der Autor dessen Schrift hält, die in der Art einer Zuchtschrift die Gläubigen zur Befolgung des rechten Weges und zur Abkehr von verwerflichen Praktiken im *Wādī Zabīd* auffordert. Ab 2/10:

aš-Šayḥ al-ʿAllāma al-Muḥaqqiq Kamāl ad-Dīn Mūsā ibn Aḥmad aḍ-Ḍiğāʿī, dessen Vortrefflichkeit weithin bekannt ist und dessen Erkenntnisse in der Wissenschaft ihren Platz einnehmen, verfaßte mit "*at-taḥqīr min-a l-ʿudūl bil-qanāʿāt*"²², eine Darlegung dessen, was im *Wādī Zabīd* an gemeinen Schandtaten ausgeübt wird; eine Schrift, in der er Vorzügliches leistet und umfassend über das Nachricht gibt, was demjenigen zur Erfüllung der Pflichten hinreicht, damit er auf dem Weg der Wahrheit und des Heils Erfolg habe. Gott möge seine eifrigen Bemühungen danken und mögen die Regengüsse seiner Gnade und seiner Gunst seine Ruhestätte befeuchten. (15) Amen.

Der folgende Textauszug enthält neben dem Bekenntnis des Autors zur šāfiʿitischen Rechtsschule Aussagen, die in beispielhafter Weise die Leitlinien umschreiben, die sich ein Rechtsgelehrter bei Lehre und Forschung, in der Diskussion mit anderen Rechtsgelehrten und bei der Abfassung von Schriften zu eigen machen soll.²³

Ab 2/15:

¹⁹ So Q 6, 63 u. ö.; siehe Paret 1979: 108 und Paret 1977: 155.

²⁰ Im Text *li-l-ḥaywān wal-ğumād*: hier antithetisch konstruiert: "für (alle) belebten Wesen und unbelebten Dinge"; allumfassend also: "alle Welt".

²¹ Im Text *ilā yauma t-tanādī* (so auch Q 40, 32); retrograde Ableitung von *nadā* "rufen" (Freitag 1837 IV: 226 b), sonst wäre *ilā yaumi t-tanādī* zu erwarten; wörtlich: "bis zum Tag, an dem man sich (gegenseitig) zuruft" (Paret 1979: 331).

²² Die Übersetzung des Titels lautet in etwa: "Die Warnung vor dem Abweichen (vom Gewohnheitsrecht, und sei es auch) mit Billigung (der Betroffenen)". In welchem Verhältnis diese Schrift zum bereits genannten Werk "*Aqwāl*" des gleichen Autors steht, ist nicht genau zu klären; beide könnten identisch sein.

²³ Siehe dazu Snouck Hurgronje 1899: 147 f.

Wie vortrefflich ist das, was ihm der *Imām al-Ġalīl Abū Šāma al-Maqdisī*, möge Gott, der Erhabene, sich seiner erbarmen, gelehrt hat, daß dem Gelehrten nichts weiter obliegt, als sein Wissen freigiebig darzubringen, [während doch] Gott demjenigen den rechten Weg weist zu den Verordnungen seiner Herrschaft, dem er will ²⁴. Auf Autorität des *Imām aš-Šāfi‘ī*, möge Gott, der Erhabene, Wohlgefallen an ihm haben, wurde überliefert: "Ich hörte *Sufyān Ibn ‘Uyayna* sagen: 'Der Rechtsgelehrte soll sich nicht [dem] widersetzen [, was korrekt ist] und nicht schmeichlerisch behandeln [, was er für verwerflich hält], er soll die Weisheit Gottes, des Allerhabenen, verbreiten. Wenn es angenommen wurde [, was zu entscheiden war], soll er Gott preisen, wenn es [aber] abgelehnt wurde, so soll er Gott [auch dann] preisen.'" Darauf hat er angeraten: "Derjenige, der sich einer Antwort zuwendet, (20) soll dies in kurzgefaßter Weise tun, gebildet aus bündigen Erklärungen, in denen enthalten ist, was in Rechtsgutachten und herausragenden [literarischen] Kostbarkeiten relevant ist." So entsprach ich seiner Forderung in Kenntnis seines Wissens, seiner Tugend und seines herausragenden Ranges. Deshalb beschränke ich mich bei der knappgehaltenen Abfassung [dieser Schrift] auf das, was sich gehört [,natürlich] unter Ausschluß desjenigen, der gänzlich unwissend ist, wo doch der Scharfsinnige weitschweifiger Ausführungen nicht bedarf, und füge sorgsam ausgewählte Informationen hinzu, die den krönenden Schmuck der Untersuchung darstellen, wobei ich aber nur von dem schöpfe, was er im (25) Überfluß anbietet, und dieses gewagte Unterfangen nur unter seiner Führung antrete.

Besonders die letzten Zeilen der Übersetzung vermögen die Schönheit des arabischen Originals nur ansatzweise zu vermitteln. Die Verwendung von Stilmitteln ist im Text in dieser Form sonst nicht anzutreffen. In enger Stellung greifen syntaktische Parallelismen, Wortbilder der Poesie und homophone Paradigmen in durchdachter und konstruierter Weise ineinander.

Abschließend bleibt aber festzustellen, daß die Schrift keinesfalls einen literarischen Wert besitzt. Mit Blick auf die Textstelle wird deutlich, daß sich der Autor, seiner Rechtsschule und ihren Gelehrten treu ergeben, einer juristischen Schreibtradition verpflichtet fühlt, die wesentlich eine prägnante Zitierweise aus älteren Werken und nur sparsame eigene Kommentierung fordert, woraus ein wenig erbaulicher Stil dieser Sachtexte resultiert. Der Text, dessen Charakter als "Zuchtschrift" bereits auf den ersten Seiten deutlich wird, ist in dieser Tradition zu sehen.

²⁴ Ähnlich lautende Passagen sind im Koran zahlreich, z.B. Q 2, 213 u.ö.; Q 14, 4 und Q 16, 93.

III. Der geographische Raum und seine Geschichte

III.1. Zabīd: Ein Abriß zu seiner Geschichte

Zabīd liegt etwa 25 km landeinwärts des Roten Meeres in der Küstentiefebene (*Tihāma*) des Jemen. Islamisiert wurde die Siedlung bereits im Jahre 10 d.H. (631 n.Chr.) und war historisches Zentrum des Verwaltungsbezirkes (*miḥlāf*) Tihāma. Der Zeitpunkt der Namensgebung ist unsicher, der alte Name lautet *al-Ḥuṣayb*²⁵, der Namen des ihr einst zugehörigen Hafens wird mit *al-Ġalāfiqa*²⁶ angegeben. Die Stadtgründung geht auf das Jahr 204 d.H. (Anfang 820) unter dem Ziyāditen *Muḥammad ibn 'Abd-Allah ibn Ziyād* zurück, einhergehend mit der Erbauung der rundumlaufenden Stadtbefestigung mit vier Toren, die Zabīd²⁷ den treffenden Beinamen *al-Mudawwara* ("Die Kreisförmige") eintrug.

Damit begann für Zabīd eine wechselvolle und ruhmreiche Entwicklung, in deren Verlauf es Sitz verschiedener Herrscherdynastien war und sich zu den herausragendsten Orten islamischer Gelehrsamkeit entwickelte, was bis in die jüngere Geschichte Gültigkeit hat. Der Ziyāditenstaat hatte mit Zabīd als Hauptsitz bis 1012 Bestand. Die Expansion nach Aden und Hadramaut mündete in eine 160 Jahre währende Phase nicht endender Konflikte, in der zunächst die Nağāhiden, Vasallen der Fāṭimiden, von 1021-1159 den Regenten stellten und darauf von den bis 1174 herrschenden Maḥdīten abgelöst wurden. Unmittelbar folgend konstituierte sich die Dynastie der Ayyūbīden, die sich Ṣan'ā's bemächtigten und 1229 durch die Rasūlīden verdrängt wurden. Unter ihrer Regentschaft begann eine 225 Jahre währende kulturelle Glanzzeit des Jemen. Ihnen folgten 1454 die Tāḥirīden, die 1538 von den Osmanen abgelöst wurden, deren erste Herrschaftsphase bis 1635 dauerte, als sie der einzig genuin jemenitischen Dynastie der schiitischen Zaydīten die Macht überlassen mußten, bis diese 1872 ein zweites Mal den anrückenden Osmanen zu weichen hatten, was deren zweite Besetzungszeit des Jemen einleitete, die bis 1918 währte.²⁸

²⁵ Siehe Republic of Yemen o.J.:11 und 23.

²⁶ Siehe Dostal 1993: 205 f.

²⁷ Bedeutung und Herkunft des Stadtnamens *Zabīd* sind nicht genau bekannt. Croken 1990: 59 f. gibt nach Ibn al-Muğāwir fünf verschiedene Deutungen an, die teils an Volksethymologien erinnern, so z.B. *Zabīd* von *zabda*: "die Sahne (die Vorzüglichste) unter den Städten der Gegend".

Schon bald nach seiner Stadtgründung erlangte Zabīd, gelegen an der nach Norden führenden Pilger- und Handelsstraße entlang der Küste des Roten Meeres, unter den Städten des Jemen eine besondere Stellung als Zentrum religiöser Frömmigkeit. Einer alten Weise zufolge wird überliefert, daß der Prophet die Stadt bereits 629 segnete, und sie damit neben al-Ḥaḡīb al-Abyaḍ, al-Ġanad und Ma'rib zu den vier "blessed places" des Jemen zählt. Weiterhin wird überliefert, daß der Prophet Abū Mūsā in die Stadt entsandte, um den rechten Glauben zu lehren. Dieser ließ die Ġāmi' al-Ašā'ir errichten, die heute zu den ältesten Moscheen der islamischen Welt zählt und die, nach jemenitischer Auffassung, die Keimzelle der ältesten islamischen Universität bildete. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt der berühmte Geograph Yāqūt die hohe Zahl der Gelehrten, die ihre Ausbildung an den Lehrstätten von Zabīd abgeschlossen haben.²⁹

Unter den Rasūlīden erreichte die kulturelle Blüte der Stadt ihren Höhepunkt. Von mehr als 230 Moscheen und den ihnen angeschlossenen Lehrinstituten und "Hochschulen" wird berichtet.³⁰ Die guten Arbeitsbedingungen mit zu dieser Zeit exzeptionellen Bibliotheken und denen der Wissenschaft sehr aufgeschlossenen Herrscherhäusern boten Anlaß für viele renommierte Gelehrte, sich in Zabīd niederzulassen³¹. Dabei sind besonders zwei Bereiche der Forschung und Lehre hervorzuheben, zum einen die Lexikographie, die den Gelehrten al-Firūzābādī in die Stadt zog und so berühmte Namen wie Murtaḍā az-Zabīdī hervorbrachte, zum anderen, noch bedeutender, die šāfi'itische Jurisprudenz, deren Reputation eine Qualität erreichte, die den Vergleich mit Mekka, Medina, Bagdad und Kairo nicht zu scheuen brauchte. Der Begründer der Rechtsschule hatte um das Jahr 800 für kurze Zeit im Jemen ein Richteramt bekleidet³² und mit seinen juristischen Arbeiten den Grundstein dafür gelegt, daß Zabīd bis in die jüngere Geschichte Hort šāfi'itischer Gelehrsamkeit blieb, aus dem, wie auch die hier edierte Handschrift zeigt, zahlreiche Autoritäten der Jurisprudenz hervorgingen.

Für das historische und kulturelle Umfeld der Handschrift und ihres Autors Muḥammad ibn Ziyād al-Waḡāhī kann, obgleich zur Person keine näheren Angaben gemacht werden können, mit einiger Berechtigung konstatiert werden, daß seine Schrift mit ihren Verweisen auf ältere Quellen im Licht einer jahrhundertealten Tradition juristischer Gelehrsamkeit an einer der herausragendsten Stätten der arabischen Halbinsel zu sehen ist.

²⁹ Die Darstellung erfolgt hier nur sehr knapp, für eine Kurzübersicht siehe Republic of Yemen, o.J.: 21-29 und Chelhod 1978. Zu Einzelabhandlungen siehe für die Rasūlīden Khazrejīyy 1906-18, dieselben in Zabīd besonders Croken 1990; zu den Ayyūbīden Smith 1978 und für die frühmittelalterliche Geschichte 'Omārah al-Hakami 1892.

²⁹ Siehe Croken 1990: 46-49.

³⁰ Siehe Republic of Yemen o.J.: 47.

³¹ Siehe Chelhod 1978: 73.

³² Siehe Šāfi'ī 1961: 11 f. und Maktarī 1971: 5. Die šāfi'itische Rechtsschule breitete sich im südwestarabischen Raum gegen Ende des vierten Jahrhunderts d.H. aus.

Darüberhinaus ist festzustellen, daß die wasserrechtlichen Bestimmungen und Regelungen, die, wohl bis in die Gegenwart, in der Tihāma maßgeblich sind und in den diesbezüglichen Schriften, wie besonders Rechtsgutachten (*fatwā*, pl. *fatāwā*) und Lehrschriften, zu letzterem läßt sich im weiteren Sinne auch die hier Vorliegende zählen, behandelt werden, ohne relevante Ausnahme der šāfi'itischen Rechtsschule zuzuordnen sind. Historisch sind mit Blick auf das Wasserrecht weder die Osmanen, der hanafitischen Rechtsschule zugehörig, noch die Imame der schiitischen Zayditen mit ihren Zentren im jemenitischen Hochland für die Tihāma von Bedeutung³³. Die Osmanen, für die Zabīd als Verwaltungssitz und Garnisonsstadt bedeutsam war, hatten ein weit stärkeres Interesse daran, ihre Rechtsnormen in Verwaltungsangelegenheiten durchzusetzen, als in die komplizierte und über Jahrhunderte tradierte Rechtssphäre des Wasserrechts einzugreifen und sich somit dem wahrscheinlichen Unmut der Landbevölkerung wie auch der juristischen Amtsträger³⁴ auszusetzen. Für die Zayditen, die ohnehin stärker am Bergjemen interessiert waren, kann dies gleichermaßen gelten.

III.2. Die Tihāma: Der geographische und agrarische Raum

Die Tihāma erstreckt sich entlang der Küste des Roten Meeres von Aden bis nach Saudi-Arabien in einer Breite von bis zu 60 km. Geographisch wie klimatisch kann grob eine Dreiteilung erfolgen: Die regenarme, luftfeuchte Küstentihāma, etwa 20 km breit, die in die bis auf 200 Meter ansteigende gebirgsnahe Tihāma mit Sommer- und Winterniederschlägen übergeht und schließlich die Gebirgstihāma mit einem Höhenanstieg bis auf 700 Meter, in der die Niederschlagsmenge bis auf 500 mm jährlich zunimmt.³⁵

Zabīd, gelegen zwischen zwei größeren Talsystemen, die die Stadt etwa in Ost-West-Richtung zum Roten Meer hin flankieren, im Süden das nahe und bedeutendere Wādī Zabīd und im Norden das etwa 15 km entfernte Wādī Rima', ist mit dem es umgebenden agrarischen Raum der Übergangszone von Küstentihāma zur gebirgsnahen Tihāma zuzuordnen³⁶, deren Oberflächentyp als insgesamt leicht ansteigendes "flachwelliges Hügelland" beschrieben werden kann.³⁷

Klimatisch zählt die Tihāma zu den heißesten bewohnten Regionen der Erde. Die mittlere Jahrestemperatur wird für das Wādī Zabīd mit rund 30 °C angegeben bei einer

³³ Siehe hierzu sehr aufschlußreich Maktari 1971:3 ff.

³⁴ Die šāfi'itischen Juristen schienen sich sogar eines gewissen intellektuellen Freiraums zu erfreuen (Maktari 1971: 4).

³⁵ Siehe Rathjens u.a. 1956: 21-25.

³⁶ Vergleiche Rathjens u.a. 1956: 21, 23 und Kopp 1981: 36 f.

³⁷ Siehe Kopp 1981: 34.

mittleren Jahresschwankung von 8,6 °C. Die Jahresniederschläge betragen im Mittel etwa 200 mm, wobei trockene Jahre keine Seltenheit sind. Sie erreichen ein kleines Maximum in der "kleinen Regenzeit" im April / Mai und ihr bedeutsamstes Maximum in der "großen Regenzeit" von August bis Oktober mit einer Spitze im September.³⁸

Das Wādī Zabīd gehört zu den sieben großen Flußtalssystemen³⁹ des Küstenlandes, dessen flutbewässerte Fläche bei vorsichtiger Schätzung zwischen 7 000 und 14 000 ha schwankt. Das Wādī Zabīd ist dabei, wie die anderen Talsysteme auch, als Binnendelta zu verstehen; eine Entwässerung zum Roten Meer hin findet praktisch nicht statt. Das gesamte Wasser wird über abzweigende Wasserkanäle den Nutzflächen zugeführt, die sich beiderseits des Wādī in einer großräumig terrassierten Struktur erstrecken, und von Dämmen begrenzt werden, die sowohl das Wasser zurückhalten als auch die Höhenstufe überwinden. Diese beträgt nicht selten mehrere Meter, woraus bei geringem Gefälle relativ große Parzellen resultieren, die eine durchschnittliche Größe von etwas mehr als einem Hektar haben. Die Qualität der Böden wird zum einen von sandigen Wüstenböden und zum anderen von Böden mit einem hohen Anteil vulkanischer Verwitterungsprodukte bestimmt. Deren mineralische Nährstoffe sind reichlich vorhanden und gut pflanzenverwertbar. Ihr nur geringer Humusanteil ist hingegen für die Fruchtbarkeit der Böden von entscheidendem Einfluß. Als wichtigste Nutzpflanzen der Tihāma sind Hirse, Gerste, Weizen, Mais, Hülsenfrüchte, Gemüse und, mit wachsender Bedeutung, Baumwolle zu nennen.⁴⁰

Grundsätzlich ist für die Tihāma die begrenzte Ressource Wasser der für die Agramnutzung entscheidende "Minimumfaktor", deren periodisch auftretende Flutwellen (*sayl*, pl. *suyūl*) die Grundlage der Bewässerungswirtschaft bilden. Dabei kommt der juristisch feingliedrigen Regelung der Flutbewässerung, wie sie im Wādī Zabīd seit Jahrhunderten erfolgt, im Jemen eine Vorbildfunktion zu.⁴¹

Weiterführende Erläuterungen, besonders zum Grundmuster der Bewässerungstechniken im Wādī Zabīd und den juristischen Implikationen für diese, finden sich in Kapitel IV.3. und in den Fallbeispielen von Kapitel V., soweit sie dort für das Verständnis der im Text aufgeworfenen Fragen sinnvoll sind.

Abschließend soll, obgleich nicht Thema dieser Arbeit, der Blick auf die gegenwärtige Situation nicht gänzlich unterbleiben. Im Jahr 1994 wurde Zabīd in die UNESCO-Liste der zum Weltkulturerbe gehörenden Städte aufgenommen, um seine vor allem

³⁸ Siehe Kopp 1981: 39 f., 42, 44 mit einer kritischen Bewertung zu Rathjens u.a. 1956 auf S.35.

³⁹ Hier muß der Hinweis erfolgen, daß der Begriff "Wādī" in der Tihāma für das gesamte mit Flußwasser bewässerte Gebiet Verwendung findet, und nicht nur das eigentliche Flußbett meint. (Vgl. Kopp 1981: 52, und Varisco 1982: 459).

⁴⁰ Siehe Kopp 1981: 49-51.

⁴¹ Siehe Kopp 1981: 53; 255.

kunsthistorische Bedeutung zu würdigen und die Erhaltung seiner einzigartigen Architektur zu unterstützen⁴². Doch für viele Gebäude kommt dieser Schritt um Jahre zu spät⁴³. Seit neuerer Zeit finden sich wenig ansehnliche Betonbauten im Stadtbild. Die überkommene Bauweise scheint zu arbeitsintensiv und wenig komfortabel zu sein. Ihre Kenntnis in der Bevölkerung nimmt stetig ab. Schon heute ist es nicht einfach, Personen zu finden, die die traditionelle feingliedrige Lehmziegelbauweise noch altmeisterlich beherrschen⁴⁴. Hervorgehoben seien hier die Bemühungen des Zabīd-Projects des Royal Ontario Museum (ROM) in Toronto / Kanada zur Erhaltung der alten Zitadelle.⁴⁵

Infolge seines verwinkelten, für Kraftfahrzeuge nur schwer zugänglichen Marktes, hat Zabīd seine Funktion als wirtschaftliches Oberzentrum der mittleren Tihāma an das etwa 20 km nördlich gelegene Bayt al-Faqīh verloren. Die Einwohnerzahl liegt bei etwa 8000 Personen.

Während in den Hochlagen des Jemen zunehmend die *Catha edulis* (*Qār*) als Rauschmittel und binnenökonomisch bedeutsame "cash-crop" die landwirtschaftliche Erzeugerstruktur mitbestimmt, ist es in der Tihāma um Zabīd die Baumwolle, die die Quote der Selbstversorgung des Jemen mit Grundnahrungsmitteln sinken läßt.

Für die Hinwendung zu einer exportorientierten extensiveren Landwirtschaft steht auch der Einsatz von Dieselpumpen, besonders in der Tihāma⁴⁶, die mit ihrer Wasserförderung aus Tiefbrunnen, oft finanziert mit Mitteln der Entwicklungshilfe⁴⁷, den steigenden Wasserbedarf befriedigen sollen und ergänzend zu den traditionellen Bewässerungstechniken hinzugetreten sind⁴⁸.

⁴² Siehe hierzu den besonders aus kunsthistorischer Sicht sehr gelungenen Antrag an die UNESCO (Republic of Yemen, o.J.).

⁴³ Anfang 1994 fand ich eine dem nördlichen Stadttor (Bāb as-Sihām) des alten Ringes der Verteidigungsbauten westlich angegliederte Baracke mit beeindruckendem Mauerwerk und Gewölbebögen infolge schwerer Regenfälle teils eingestürzt vor. Wochen zuvor hatte ich diese noch intakt vorgefunden. Der Plan auf S.64 (Republic of Yemen, o.J.) ist bereits zu korrigieren.

⁴⁴ Mündliche Information durch Prof. E. Keall, Leiter des ROM Project.

⁴⁵ Siehe dazu Zabīd: A Composite 1994, das alle diesbezüglichen Publikationen (auch "grey literature") zusammenfaßt, die teils in entlegenen Publikationsorganen veröffentlicht sind.

⁴⁶ Der Besucher der Tihāma wird das weithin hörbare "Getucker" der Pumpen nicht vergessen.

⁴⁷ Zu einer kritischen Bilanz der Projekte bis zur Mitte der achtziger Jahre siehe Kopp 1981: 224 ff.

⁴⁸ Dieser Weg ist verhänglich. Der Grundwasserspiegel sinkt in der Tihāma bereits bedenklich. Während ausgedehnter Streifzüge durch die Felder habe ich jeden Brunnen, an dem ich vorbeikam, mittels eines Steines geprüft. In Einzelfällen waren selbst Brunnen mit einer Tiefe von mehr als 30 Metern trocken und dem Verfall preisgegeben.

IV. Die islamischen Rechtsquellen und das Wasserrecht

IV.1. Das Verhältnis von Šarī'a und Gewohnheitsrecht

Die Rechtsquellenlehre des sunnitischen Islam hat im Koran, der göttlichen Offenbarung an den Propheten, die für alle Muslime verbindlich ist, ihren Ausgangspunkt. Dabei wird von den mehr als 6200 Versen der Offenbarung weniger als einem Zehntel juristischer Gehalt zuerkannt. Sie bilden den juristischen Corpus des Koran (*fiqh al-qur'ān*). Mehrheitlich enthalten sie Antworten auf Probleme innerhalb der muslimischen Gemeinde und Regelungen bezüglich des religiösen Lebens und seiner Pflichten. Die Zahl der Verse, die sich auf alle übrigen Lebensbereiche beziehen, nach denen die Rechtskodizes ihre Gliederung vornehmen, liegt unter 300.⁴⁹

Ergänzt und interpretiert wird der Koran durch das Vorbild, das der Prophet zu Lebzeiten der muslimischen Gemeinde durch seine Aussagen, Taten und sein Gewährenlassen gegeben hat. Die Überlieferungen dieser Tradition (*ḥadīṭ*) bilden die Sunna, die zweite Rechtsquelle der Muslime. Die Expansion des muslimischen Territoriums trug mit dazu bei, daß Rechtsfragen aufgeworfen wurden, für die weder Koran noch Sunna als Rechtsquellen Klärendes enthielten. Um rechtsfreie Räume zu vermeiden, definierten Rechtsgelehrte in der frühen formativen Phase der islamischen Jurisprudenz (7./8. Jahrhundert) zwei weitere Rechtsquellen, die sich auf der Basis von Koran und Sunna legitimieren ließen: den Konsens der Rechtsgelehrten (*iğmā'*) und den Analogieschluß (*qiyās*).

Es soll bereits hier gesagt werden, daß das islamische Recht als kasuistische Lehre zu verstehen ist. Ausgehend von sehr übergeordneten Normen wird eine Methode der Rechtsfindung angewendet, die nicht von allgemeinen und umfassenden Rechtssätzen bestimmt wird. Vielmehr werden Regeln aufgestellt, die auf spezifischen Tatbeständen beruhen und deren Vielzahl den juristischen Korpus bestimmt. Weiterführende Aussagen über die Beziehung einer kasuistischen Rechtslehre zum Gewohnheitsrecht bleiben Kapitel VI. vorbehalten.

Neben diesen vier allgemein anerkannten Rechtsgrundlagen bildeten sich, an diese anknüpfend, weitere Methoden der Rechtsfindung heraus, die von den vier sunnitischen

⁴⁹ Siehe Kamali 1991: 19 f.

Rechtsschulen unterschiedlich gewertet werden. Als wichtigste seien hier genannt: Das "Fürgehalten" (*istihsān*), das "öffentliche Interesse" (*maṣlaḥa mursala*), das "Fortgeltungsprinzip" (*istiḥāb*) und die "Abweisung der Mittel" (*sadd ad-ḍarā'i*).⁵⁰

Für das Gewohnheitsrecht kann mit Blick auf die juristische Methodenlehre insofern von einer Sonderrolle gesprochen werden, da es schon zur Zeit der Offenbarung existierte und vielfach unbestritten Anerkennung fand, was ein Grund sein mag, daß sich in der Offenbarung nur wenige Regelungen dazu finden. Aus der Sicht der islamischen Rechtsgelehrten resultierte daraus die Frage nach der Vollständigkeit des offenbarten Gesetzes und, ob eine rationale Grundlage für menschliches Handeln denkbar sei, die sich abseits jeder Offenbarung konstituiert. In der Folge war das Gewohnheitsrecht in die Methodologie der Jurisprudenz einzugliedern.⁵¹

Im Bereich des Gewohnheitsrechtes sind zwei Begriffe zu erläutern, *ʿurf* ("Brauchtum") und *ʿāda* ("Sitte"). Erst ab dem frühen 12. Jahrhundert begrifflich voneinander unterschieden, wurden sie in der Folgezeit noch häufig von islamischen Rechtsgelehrten synonym verwendet (was auch für die hier behandelte Schrift gilt). Für die Rechtspraxis und ein diesbezügliches Verständnis der Argumentationsstränge in Rechtsgutachten und Lehrschriften ist ihre Unterscheidung jedoch bedeutsam.

Von beiden Begriffen findet nur *ʿurf* im Koran Erwähnung, so in Q 7/199 "Übe Nachsicht; gebiete, was recht ist ..." (*wa ʿmur bil-ʿurfī*). Das weit häufiger gebrauchte *maʿrūf* ("gut, recht, anständig") bildet das terminologische Gegenstück zu *munkar* ("verwerflich"). Im koranischen Kontext wird *ʿurf* mit Tugenden wie Gottesfürchtigkeit und Beachtung religiöser Ge- und Verbote verbunden.⁵²

Die früheste bekannte Definition wird von al-Ġazzālī (gest. 1111) überliefert: "*ʿāda* und *ʿurf* sind das, was in den Seelen seitens der Vernunft dauerhaft beharrt und von den gesunden Naturanlagen bereitwillig akzeptiert wird, oder das, was die Bewohner des islamischen Territoriums mit gesunden Naturanlagen sich angewöhnt haben"⁵³, unter der Bedingung, daß es nicht der Šarīʿa widerspricht. Eine kaum feinere Unterscheidung gibt ʿAlī ibn Muḥammad al-Ġurġānī: "*ʿurf* is that what human nature accepts by reasoning, and is acceptable to man's nature or habit. It is also authoritative but it is readily understood. The same applies to *ʿāda* which is what human beings have continued to follow by reasoning and resorted to one time after another."⁵⁴

⁵⁰ Siehe Gräf/Falaturi 1986: 30-32; Zur Methodologie der Rechtsquellenlehre sei allgemein auf die betreffenden ausführlichen Kapitel bei Kamali 1991 hingewiesen.

⁵¹ Siehe Gräf 1973: 122.

⁵² Siehe Gräf/Falaturi 1986: 32 und Kamali 1991: 284.

⁵³ Zitiert nach Gräf/Falaturi 1986: 33.

⁵⁴ Zitiert nach Maktari 1971: 6.

In der Folgezeit wurde mit zunehmender Differenzierung der juristischen Methodenlehre von der Mehrheit der Rechtsgelehrten einer Unterscheidung mit präziser Trennung der Begriffe *'urf* und *'āda* der Vorzug gegeben. Dies entsprach dem Bedürfnis der Rechtstheoretiker. Die Trennung erfolgte sekundär. Die Nichtunterscheidung beider Begriffe scheint zunächst vorgelegen zu haben, was erklärt, daß auch in der Folge Juristen sie weiterhin synonym verwendeten.⁵⁵ Der Geltungsbereich des *'urf* erstreckt sich auf Umstände, für die weder die *Šarī'a* (auf der Basis von Koran und Sunna) noch der Konsens der Rechtsgelehrten oder der Analogieschluß eine rechtlich bindende Klärung zulassen.

Demnach ist *'urf* im Verständnis moderner Rechtsgelehrter das, "was sich die Allgemeinheit an immerfort sich wiederholenden Reden und Handeln sich angewöhnt hat, bis deren Wirkung in ihrem Bewußtsein sich verfestigt hat und ihre Vernunft es willig akzeptiert"⁵⁶ und kann im Deutschen als "gemeinschaftliche Sitte" umschrieben werden. Dem entgegen steht die "individuelle Sitte" *'āda*, die zunächst auf Wiederholung von Taten und Reden durch Einzelne basiert, ohne bereits kennzeichnend für das Verhalten der übergeordneten sozialen Einheit zu sein.

Die Rechtsgelehrten konstatieren mehrheitlich, daß aus der individuellen Sitte durch fortschreitende Verfestigung bis hin zur sozialen Norm die gemeinschaftliche Sitte hervorgehen kann, die als Gewohnheitsrecht die Grundlage einer Rechtsentscheidung bilden kann. Die Mechanismen, die diesem Wandel zugrunde liegen, sind unklar und umstritten. Hinsichtlich ihrer juristischen Relevanz für Rechtsgutachten bildeten sie häufiger den Ausgangspunkt für Dispute.

Die Rechtsgelehrten unterscheiden zwischen *'urf 'āmm* und *'urf ḥāṣṣ*: ersteres bezieht sich auf das überkommene Brauchtum im gesamten islamischen Territorium, während letzteres das Brauchtum eines Landes oder einer größeren Gruppe kennzeichnet. Weiterhin wird unterschieden zwischen *'urf qawli*, was die Etablierung eines Begriffes in seinem Sprachgebrauch und seiner Bedeutung betrifft (klassisches Beispiel ist die Subsumierung von "Fisch" unter "Fleisch") und *'urf fi'li* (auch *'urf 'amalī* genannt), womit das handlungsbezogene Brauchtum bezeichnet wird.⁵⁷

In der Rechtspraxis kann *'urf* unter der Bedingung, daß es ein "richtiger" Brauch ist (*ṣaḥīḥ*, im Gegensatz zu *fāsiḍ* "falsch"), unter bestimmten Voraussetzungen als Recht konstituierende Quelle herangezogen werden. Zunächst muß der Brauch für die deutlich überwiegende Zahl der betreffenden Rechtsfälle Anwendung finden und zum Zeitpunkt

⁵⁵ Siehe Grūf/Falaruri 1986: 34 und Maktari 1971: 5.

⁵⁶ Zitiert nach Grūf 1973: 123.

⁵⁷ Siehe Maktari 1971: 6 f. und Kamali 1991: 289.

der Rechtsentscheidung bereits gefunden haben, also relativ "konstant" sein. Für den zu entscheidenden Fall darf weder eine dem Brauch widersprechende, ausreichend bezeugte Absprache vorliegen, die als vertraglich bindend Vorrang hätte, noch darf der Brauch in Widerspruch oder Einschränkung zu einem kanonischen Rechtstext oder einer Definition stehen oder diese außer Kraft setzen. Im eher theoretischen Fall des Widerspruchs der Rechtsnormen hat stets die kanonische Vorrang.⁵⁸

Im strengen Sinn ist *'urf* kein Mittel der Rechtsfindung. In der Rechtspraxis kann es jedoch zur Findung und Definition des Rechtsbegriffes beitragen und das Urteil (*qadā'*) durch Klärung des Sachverhalts beeinflussen, indem festgestellt wird, daß ein Begriff oder Sachverhalt traditionell nur auf eine bestimmte Art und Weise zu verstehen ist. Bei dieser Trennung zwischen berechtigter und unberechtigter Auslegung ist bemerkenswert, daß ein sich im Lauf der Zeit verändernder Brauch entsprechend andere Urteile nach sich ziehen kann. So z.B. dann, wenn ein als zulässig erachtetes bedeutsames Brauchtum, daß im Widerspruch zu einem vorangehenden, zu seiner Zeit gleichfalls als zulässig erachtetes, Brauchtum steht, nun mit der übergeordneten Rechtsnorm in höherem Maße übereinstimmt.⁵⁹

"Dynamische" Elemente sind somit im *'urf* nicht zu übersehen. Sie scheinen erforderlich, um gesellschaftlichem Wandel und Fortschritt Rechnung zu tragen. Anderenfalls hätte das Gewohnheitsrecht, das ja gerade den Lebensumständen der Menschen verpflichtet ist, sich wohl als Fessel erwiesen.

Der Begründer der šāfi'itischen Rechtsschule, der Imām aš-Šāfi'ī, hat sich in seinen Werken gegen die Relevanz von *'urf* für die Rechtspraxis gewandt. In der *Risāla* findet sich der Ausdruck nicht, auch die Gültigkeit des "öffentlichen Interesses" (*mašlahā*) wurde von ihm, im Gegensatz zu den Mālikiten, verneint. Gleichfalls machte er keinen Gebrauch von *ra'y* und lehnte das von den Ḥanafiten eingeführte Prinzip des "Fürguthaltens" (*istiḥsān*) als offenbarungswidrigen Weg der Rechtsfindung ab. Aš-Šāfi'ī gilt als Meister der Wissenschaft des Ḥadīṭ. Auf der Grundlage von Koran und Sunna steht neben dem Konsens der Rechtsgelehrten (*iğmā'*) vor allem der Analogieschluß (*qiyās*) methodisch im Vordergrund seiner Lehre, von dem er das "Fortgeltungsprinzip" (*istiḥāb*) ableitete.⁶⁰

In der Folgezeit kamen die späteren šāfi'itischen Rechtsgelehrten nicht umhin, die Bedeutung des *'urf* für die Rechtspraxis durch Einbeziehung in theoretische Abhandlungen anzuerkennen. Hervorgehoben sei die Aussage von Ġalāl ad-dīn 'Abd ar-Raḥmān as-Suyūṭī in dem Werk *al-Ašbāḥ wan-naẓā'ir*: "What is proven by *'urf* is like that which is

⁵⁸ Siehe Kamali 1991: 286 f. und Gräf/Falaturi: 1986: 35 f.

⁵⁹ Siehe Gräf/Falaturi 1986: 38 f.

⁶⁰ Siehe Maktari 1971: 7 und Aghnides 1961: 136.

proven by a *šar'ī* proof⁶¹, die das Brauchtum als Mittel zur Erkenntnis des gerechten Urteils in die Nähe einer "fünften *aṣl al-fiqh*" rückt.

Für den südarabischen Raum ist bedeutsam, daß zum Zeitpunkt des Aufkommens der šāfi'itischen Rechtsschule gegen Ende des vierten Jahrhunderts d.H. ein bereits etabliertes System gewohnheitsrechtlicher Regelungen Anwendung fand. Besonders für den Bereich des Wasserrechts kann in einem geographischen Raum, dessen vorislamische Geschichte auf mehr als 1500 Jahre Bewässerungstechnik zurückblickt, deren Beherrschung integraler Bestandteil jener Staatswesen war, konstatiert werden, daß die Verteilung der knappen Ressource Wasser mit dem Ziel einer möglichst effektiven wie gerechten Nutzung erfolgte, und die Bewohner die dementsprechenden Regelungen anzuwenden wußten. Die islamische Rechtspraxis mußte diesen historisch gewachsenen Strukturen in einer von Traditionen geprägten Gesellschaft um eines auf Wohlfahrt bedachten Gemeinwesens willen Rechnung tragen.

IV.2. Grundzüge des šāfi'itischen Wasserrechts

Im islamischen Recht besteht eine fundamentale Beziehung zwischen Bodenrecht und Wasserrecht, da beides im Empfinden der Muslime eine logische und natürliche Einheit bildet.⁶² Im Bereich der Kodifizierung hat daraus jedoch nicht eine Darstellung der Rechtsnormen resultiert, die als einheitlich gelten kann. Grundlegendes zu beiden Bereichen nennen die Rechtskodizes im Kapitel über "die Urbarmachung von Ödland" (*iḥyā' al-mawāt*). Vieles mehr findet sich in den Kapiteln über den Verkauf (*bay'*), der Stiftung (*waqf*), sowie bei den Formen der Landpacht und in weiteren Kapiteln des Sachenrechts.

Zunächst ist mit gebotener Kürze in das Landrecht einzuführen. In der šāfi'itischen Rechtsschule wird Land in zwei Kategorien unterteilt. Die erste bezieht sich auf Land, das sich in Besitz befindet und genutzt wird (*'āmir*), die zweite auf Ödland (*mawāt*), das niemandem gehört und ungenutzt ist. Islamische Juristen beziehen die Bestimmungen des Wasserrechts dabei stets auf Land der zweiten Kategorie, das solange als besitzlos gilt, wie keine vollständige Inbesitznahme, besonders die erfolgte Kultivierung, stattgefunden hat.⁶³ Folglich bleibt die erste Kategorie in dieser Arbeit unberücksichtigt.

Im Islam gehört alles Land Gott, der es den Muslimen zum Geschenk gemacht hat. So die Sunna des Propheten: "The original rights of ownership in land are God's and His Prophet's and then yours afterwards. He who revives dead land has the best claim to

⁶¹ Zitiert nach Kamali 1991: 284.

⁶² Caponera 1954: 33; Maktari 1971: 9.

⁶³ Maktari 1971: 9.

it."⁶⁴ Im Bereich des sunnitischen Islam gilt die Kultivierung von Ödland als wünschenswert und die Interessen des Kultivierenden, der Muslim sein muß, als schutzwürdig. Sobald dieser sein Interesse bekundet, Land, das augenscheinlich nicht genutzt wird und keinen Besitzer hat, urbar zu machen, wird ihm ein bevorrechtigtes Nutzungsrecht zuerkannt. Kommt er seinen mit der Kultivierung verbundenen Pflichten in einem angemessenen Zeitraum nach, in der Regel innerhalb von drei Jahren, geht es in seinen Besitz über, anderenfalls verliert er seine Vorrechte. Die Urbarmachung mit dem Ziel einer agrarischen Nutzung ist neben dem Gebot der Markierung und Einfriedung der Landgrenzen und der Nivellierung des Bodens vor allem mit der Auflage verbunden, dessen Bewässerung sicherzustellen.⁶⁵ Die damit verbundenen Aufwendungen werden durch Gewährung eines exklusiven Vorrechts zur Bewässerung des Bodens vor unberechtigter Konkurrenz geschützt. Der Grundsatz schutzwürdiger Vorrechte gehört zum Kern wasserrechtlicher Bestimmungen.

Wie schon zum Bodenrecht enthält der Koran auch zum Wasserrecht keine expliziten Aussagen. Eine allgemeine, nach der Wasser als Urquell allen Lebens ein Ausdruck göttlicher Gnade ist, nennt Q 30, 24: "... Und er läßt vom Himmel Wasser herabkommen und belebt damit die Erde [wieder], nachdem sie abgestorben war." ⁶⁶ Die im islamischen Recht bedeutsamen Maximen, die als "Rahmenbedingungen" des Wasserrechts zu verstehen sind, beruhen auf der Sunna des Propheten. Aus der Überlieferung, daß alle Menschen gleichermaßen Teilhaber an Wasser, Gras und Feuer sind geht hervor, daß Wasser grundlegend als *res nullius*, in niemandes Besitz befindlich (*mubāh*) gilt. Ein Besitzrecht an Wasser umfaßt zunächst nur ein geschütztes Nutzungsrecht oder basiert auf einem "Akt der Inbesitznahme" wie das Füllen eines Eimers (weiterführende Aussagen zur Fragen des Besitzrechtes bleiben Kapitel V.1. vorbehalten). Vorrechte der Wassernutzung implizieren die Verpflichtung jedes Gläubigen zur Freigabe des überschüssigen Wassers auf seinem Land. Ein Verstoß gilt als Verletzung göttlicher Rechte: "No one can refuse surplus water without sinning against Allah and against man."⁶⁷ Gleiches gilt für das Recht auf Gewährung von Wasser zum Stillen des Durstes (*šurb*): "There are three persons whom Allah will ignore on the day of the resurrection. He will not grant them any indulgence and will inflict on them painful punishment; these three persons are: 1) the man who having water in excess of his needs, refuses it to a traveller,..."⁶⁸. Mit Vorrang des Menschen ist dieses Recht auch Tieren zuzusprechen.

⁶⁴ Zitiert nach Yahyā ibn Ādam 1967: 65 (Nr. 265), siehe dort S.2 f.; Yahyā ibn Ādam, gest. 818, ist nach herrschender Meinung keiner der sunnitischen Rechtsschulen zuzurechnen, die sich zu seinen Lebzeiten erst formierten. Sein Kitāb al-Ḥarāğ mit über 600 Überlieferungen des Propheten, darunter zahlreiche zum Wasser- und Landrecht, ist für diese Arbeit von hoher Bedeutung.

⁶⁵ Siehe Sachau 1897: 589 ff.

⁶⁶ Zitiert nach Paret 1979: 283.

⁶⁷ Zitiert nach Caponera 1973: 11.

Bei der Klassifizierung von Wasser greifen sunnitische Rechtsgelehrte nicht nur der šāfi'itischen Rechtsschule auf die Ausführungen von al-Māwardī⁶⁹ zurück, die unter methodischen Gesichtspunkten die genaueste Kategorisierung beinhalten, obgleich nicht alle Regelungen unumstritten sind. Dem Ursprung nach unterscheidet er das Wasser von Flüssen, Brunnen und natürlichen Quellen.

Nach al-Māwardī gibt es drei Arten von Flußwasser. Die erste bezieht sich auf Wasser großer natürlicher Flüsse wie Euphrat und Tigris, das zur Befriedigung aller Bedürfnisse ausreicht, jedem zur freien Verfügung steht und nicht gestaut werden darf. Zum zweiten wird das Wasser kleiner natürlicher Flüsse unterschieden, die wie große Flüsse "kraft eines schöpferischen Akt Gottes" beständig Wasser führen. Wenn deren Wasser den Anwohnern für alle Zwecke ausreicht, sind alle gleichberechtigt. Anderenfalls hat die Gemeinschaft der Anwohner Bauten zur Kontrolle der Bewässerung zu errichten, deren Reihenfolge, dem Geländegefälle folgend, dem "Oberlieger" Vorrang zuerkennt. Drittens findet sich Flußwasser in von Menschen angelegten Wasserkanälen. Solange das eingeleitete Wasser die Bedürfnisse aller Anwohner zu befriedigen vermag, haben wiederum alle gleichermaßen daran teil. Reicht das Wasser dafür nicht aus, steht den Erbauern des Kanals nach Maßgabe ihres Anteils an den Aufwendungen zu dessen Erbauung ein exklusives Recht der Wassernutzung zu.

Wasser der zweiten Kategorie aus Brunnen ist dreigeteilt zu betrachten, worüber die Absicht desjenigen, der ihn als erster angelegt hat, entscheidet. Ist diese darin zu sehen, den Brunnen zum Wohl der Gemeinschaft zu errichten, verliert dessen Erbauer nach der Abtretung alle Vorrechte und nutzt ihn gleichberechtigt mit allen anderen in der Reihenfolge ihres Herantretens an den Brunnen. Den gleichen Status erlangt ein Brunnen, der, besonders von Nomaden, auf Ödland gegraben wird mit der Absicht, ihn für eine begrenzte Zeitdauer bevorrechtigt zu nutzen, sobald die Erbauer ihn einmal verlassen haben. Danach sind sie in der Gemeinschaft der Wasserbegehrenden nurmehr gleichberechtigt. Falls ein Brunnen auf Ödland mit dem erklärten Ziel angelegt wird, diesen privat zu besitzen und den Boden urbar zu machen, ist das Wasser unter der Bedingung einer als vollständig zu erachtenden Kultivierung (und damit einer Inbesitznahme des Bodens) nach al-Māwardī sein persönliches Eigentum.

Wasser, das natürlichen Quellen entspringt, wird gleichfalls in drei Gruppen unterteilt. Bei Quellen, aus denen ohne menschliches Zutun Wasser entspringt, wird erneut nach Maßgabe der Wassermenge entschieden. Ist diese ausreichend, steht das Wasser jedermann zur freien Verfügung, anderenfalls sind die umliegenden Anwohner der Quelle die bevorrechtigten Nutzer, die in der Reihenfolge der Ansiedlung und Landkultivierung

⁶⁸ Zitiert nach Caponera 1973: 11.

⁶⁹ Siehe Fagnan 1915: 386 ff.; Abū Yūsuf 1969: 127 ff. und Maktari 1971: 14 ff.

bewässern. Wurde das Wasser der natürlichen Quelle hingegen erst durch menschliche Aufwendungen zum Hervortreten gebracht, sind die daran Beteiligten die Bevorrechtigten, wenn das Wasser nicht für alle Anwohner der Quelle ausreicht. Schließlich erwirbt derjenige am Wasser persönliche Besitzrechte, der die Quelle auf seinem Privatgrund freilegt. Er ist jedoch verpflichtet, sein Überschußwasser auf Verlangen kostenfrei abzugeben.

Betont werden muß, daß die Regelungen, aus denen ein persönliches Besitzrecht am Wasser resultieren, in Teilen umstritten sind. Die überaus bedeutsame Frage, inwieweit Brunnenbesitz Wasserbesitz einschließt, ist Gegenstand von Einzelfallstudien aus den Kapiteln V.1. und V.2.

Nicht nur im šāfiʿitischen Recht ist Wasser grundsätzlich Kollektiveigentum. Aufwendungen zu dessen Gewinnung resultieren in geschützten Vorrechten. Die Abfolge der Bewässerung wird zum einen vom Zeitpunkt der Urbarmachung des Ödlandes und zum anderen durch den Vorrang des Oberliegigers bestimmt. Dem Unterliegiger fällt dabei eine Kontrollfunktion zu, um zu verhindern, daß der Oberliegiger mehr Wasser verbraucht als ihm zusteht: "The lower water sharer commands the upper"⁷⁰. Aufbrechende Konflikte zwischen beiden sind in wasserarmen Jahren leicht vorauszusehen. Darüberhinaus sind in einer Ober-/ Unterliegigerstruktur in der Regel Bauten zur Bewässerung notwendig, deren Instandhaltung und Wiedererrichtung gleichfalls Streitfälle des Wasserrechts hervorruft. Derartige Rechtsfälle werden in Kapitel V.3. dargestellt.

Es ist anzumerken, daß die genannten Klassifizierungen von Wasser in enger Beziehung zur Kategorie des Bodens stehen und sowohl Einfluß auf den Status des Landes haben, das mit ihm bewässert wird, wie auch nach Art der Bewässerungsquelle für die Besteuerung der Bodenerträge mitbestimmend sind. Diese Regelungen bilden innerhalb des Wasserrechts, das insofern als "Bodenrecht" und "Steuerrecht" zu verstehen ist, einen eigenen Fragenkomplex, der in dieser Arbeit keine Berücksichtigung finden kann.

IV.3. Grundzüge des Wasserrechts im Wādī Zabīd

Das Wādī Zabīd nimmt unter den sieben großen flutbewässerten Talsystemen der Tihāma eine Sonderstellung ein. Es ist das einzige Wādī, für das ein Wasserrecht in schriftlich fixierter Form vorliegt, das die Verteilung des Wassers in denen vom Wādī abzweigenden Wasserkanälen nach Tagen ihrer Wasserführung exakt festlegt. Dieser für alle Mitglieder der Gemeinschaft der Landnutzer verbindliche "Kodex" gilt nahezu unverändert seit mehr als 400 Jahren.⁷¹

⁷⁰ Zitiert nach Yahyā ibn Ādam 1967: 72 (Nr. 313/314).

Die Gründe, die im 16. Jahrhundert zur Kodifizierung des Wasserrechts im Wādī Zabīd führten, sind in den Mißständen zu sehen, die aus dem uneingeschränkten Vorrecht des Oberlieggers resultieren, der dem Wasserkanal am nächsten liegt und meist auch Erstsiedler ist. Oft haben die dem Wasserkanal fernerliegenden Unterlieger gegen die Oberlieger revoltiert, die ihr Vorrecht auf Bewässerung nach deren Dafürhalten über ein gerechtes Maß hinaus ausnutzten, bevor sie ihren Wasserüberschuß zum Weiterfluß im Kanalsystem freigaben. Dies dürfte vielfach zugefallen haben. Oft haben die Oberlieger zu lange, zu viel oder mehrfach bewässert, was in wasserarmen Jahren die Existenz der Unterlieger bedrohte. Diese haben ihrerseits Anschläge auf die Dämme der Oberlieger verübt oder die Wasserkanäle zu ihren Gunsten manipuliert.

Das Ziel des Wasserrechtes mußte es folglich sein, diese Streitigkeiten durch den Erlass eines festen Verteilungsschlüssels wenigstens teilweise beizulegen. Dafür waren zum einen in langen Jahren gewonnene Kenntnisse über den Verlauf der Regenzeiten und der Wassermenge im Wādī Zabīd unerlässlich, wie zum anderen die mehrheitliche Zustimmung der Landbesitzer.

Die grundlegende Neuerung dieses Wasserrechts ist in dem nur noch eingeschränkt anerkannten Vorrecht des Oberlieggers bei der Bewässerung zu sehen. Der Kodex weist jedem Teilbewässerungsgebiet des Wādī mit dem es versorgenden Wasserkanal eine genau definierte Zahl von Tagen der Wasserführung zu, in feuchten wie in trockenen Jahren. Diese Zumessung von Bewässerungstagen orientiert sich noch insofern am Vorrecht der Oberlieger, als deren Kanäle in den Zeiten bedient werden, in denen die Wasserführung des Wādī während der Regenzeiten am sichersten ist. Dennoch sind die Interessen der nachgeordneten Kanalanelier durch feste Bewässerungsperioden vergleichsweise gut berücksichtigt, vor allem in wasserarmen Jahren.

Das gesamte Flutbewässerungsgebiet des Wādī Zabīd ist in 17 Areale verschiedener Größe unterteilt, denen das Wasser über Hauptkanäle und Ablenkdamme zugeführt wird. Diese führen den gleichen Namen wie das bewässerte Gebiet. Die Areale sind in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe bilden die sechs hochgelegenen Bewässerungsgebiete des Binnendeltas (*al-'ulyā*), deren Kanäle als erste den Wasserabfluß des Wādī nutzen und somit über eine recht sichere Bewässerung verfügen. Die zweite Gruppe der mittelhohen Anbaulagen (*al-wuṣṭā*) besteht aus sieben Gebieten mit höherer Gesamtfläche als die der ersten Gruppe. Zur dritten Gruppe schließlich zählen vier niedriggelegene Areale (*as-sufā*⁷²) relativ geringer Gesamtfläche.

⁷¹ Die folgenden Ausführungen stützen sich wesentlich auf die Studie Tesco - Viziterv - Viniki 1971, die einzige mir bekannte Quelle in einer europäischen Sprache. Sie liegt auch Kopp 1981: 125-128 zugrunde. Dieser gibt weitere interessante Informationen. Bei Dayba' 1983 sind die Informationen sehr zerstreut.

Jeder Gruppe ist die Zahl der Tage, an denen ihre Kanäle Wasser führen dürfen, kalendarisch zugewiesen. Die Wasserverteilung innerhalb der Kanäle einer Gruppe und die Reihenfolge, in der sie bedient werden, hängen zum einen von technischen Bedingungen ab, wie besonders der Position der Ablenkbauten, die das Wasser des Wādī in den Kanal einleiten, zum anderen ist wohl der Zeitpunkt der Errichtung des Wasserkanals im Zuge der Landkultivierung bedeutsam, um den ältesten Ansiedlern im umgrenzten Rahmen Vorrechte zu gewähren. Insofern gilt im Grundsatz das altüberkommene Prinzip, daß "Oberlieger" vor "Untertägern" bewässern. Dabei kommt es in der mittleren Gruppe jedoch vor, daß sich die beiden letztbedienten Kanäle einer Gruppe das Wasser teilen müssen, oder, wie in der unteren Gruppe, mit Unterscheidung von Hoch- zu Niedrigfluten, wobei im ersten Fall die vorangehenden drei der vier Kanäle gleichberechtigt sind bzw. im zweiten Fall einer der Kanäle die Hälfte des zur Verfügung stehenden Wassers erhält. In beiden Fällen profitiert der vierte Kanal nur von überschüssigem Wasser.⁷³

Zur Überwachung dieser Regelungen wurde das Amt des "Wassermeisters" (*šayḫ aš-šarīḡ*) eingerichtet, der die Bewässerung eines Kanals oder einer Gruppe von Kanälen beaufsichtigt. Neben der Kontrolle der Bewässerungszeiten ist es seine Pflicht, den Zustand der Bewässerungsbauten zu prüfen und sie gegebenenfalls zu reparieren oder die Reparaturarbeiten zu organisieren und zu leiten. Weiterhin obliegt ihm das Kassieren der dafür anfallenden Kosten, wobei diese von den drei "Gruppen" eines Kanals, gleichfalls in oberen / mittleren / unteren Abschnitt geteilt, im Verhältnis 4 : 2 : 1 zu tragen sind. Bezahlt wird er von den Landnutzern nach Maßgabe ihrer Flächenanteile.⁷⁴

Obgleich die beschriebenen Verhältnisse die Verteilung des Wassers vom Wādī in die Kanäle und die Reihenfolge, in der die Anlieger eines Kanals ihr Wasser entnehmen, sehr detailliert regeln, ist hervorzuheben, daß die Verteilung des Wassers auf die einzelnen Felder nicht Gegenstand des Wasserrechtes ist und nicht vom Wassermeister beaufsichtigt wird. Die Einigung darüber liegt in den Händen der Landeigentümer und Pächter. Im Grundsatz hat ein "Oberlieger" die Dammbauten, die das Wasser auf seinem Land halten, kontrolliert zu durchbrechen, wenn er ausreichend bewässert hat, um dessen Weiterfluß zur nachgeordneten Parzelle zu ermöglichen. In der Praxis wird dieses Gebot jedoch oft mißachtet.⁷⁵

Damit wird deutlich, daß das Wasserrecht keineswegs alle Streitigkeiten beizulegen

⁷³ Die drei genannten Termini sind in der benutzten Literatur nicht zu belegen. Ihre Nennung folgt dem Textverständnis in (6/1 f.). Vokalisiert sind sie dort nicht.

⁷⁴ Die detaillierte Aufzählung der einzelnen Kanäle unterbleibt hier, desgleichen die exakten Daten des Verteilungsschlüssel (siehe dazu Tesco - Viziterov - Vituki 1971: 6-13 und Kopp 1981: 126 f.); beides würde in dieser Arbeit zu weit führen. Für das Verständnis der zu erörternden Rechtsfälle des Wasserrechtes soll eine Darstellung der Grundzüge genügen.

⁷⁴ Tesco - Viziterov - Vituki 1971: 14 f.

⁷⁵ Tesco - Viziterov - Vituki 1971: 5, 14.

vermag. Ein Mißbrauch durch "Oberlieger" ist besonders für wasserarme Jahre anzunehmen. Als Reaktion zerstörten die "Untertiege" deren Dämme. Somit haben wasserrechtliche Auseinandersetzungen auch weiterhin die örtlichen Richter beschäftigt.

Dennoch hat sich das Wasserrecht bewährt und der Wohlfahrt der Gemeinschaft seit jeher gedient. Ergebnisse der Luftbildauswertung der jüngeren Vergangenheit scheinen dies zu belegen. Sie zeigen, daß die großräumigen Flurnuster des Wādī Zabīd im Gegensatz zu anderen Bewässerungsgebieten der Tihāma sehr unregelmäßig verlaufen, was sich durch natürliche Abnutzungsprozesse der ursprünglich geradlinig angelegten Dämme erklärt, die dort in sanften Schwüngen die Anbauflächen umgrenzen. Dies spricht sowohl für ihr Alter wie für ein funktionierendes Instandhaltungssystem, das die Schäden durch extreme Hochwasserfluten im Vergleich zu anderen Gebieten gering hielt, wo infolge von Flutschäden Dämme neu errichtet werden mußten.⁷⁶

⁷⁶ Kopp 1981: 128.

V. Ausgewählte Rechtsfälle zum Wasserrecht

V.1. Über den Anspruch auf Wasser und die Abfolge der Bewässerung

Wie die Kapitelüberschrift bereits nahelegt, sind folgend zwei Fragestellungen zu untersuchen. Da sie eng zusammenhängen und im Text aufeinanderfolgen, bot sich ihre Abhandlung in einem Fall an. Zum einen ist die Frage zu stellen, welcher Art berechnete Ansprüche am Wasser sind, und aus welchen Gründen unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen wären. Zum anderen wird dargestellt, in welcher Weise Ansprüche die Reihenfolge der Bewässerung beeinflussen, wobei die im Text erfolgte Erörterung zum Verständnis von wasserrechtlichen Fachtermini von großer Bedeutung ist. Zu untersuchen ist überdies, inwiefern sich die zu nennenden Regelungen auf Gewohnheitsrecht stützen.

Den Ausgangspunkt der Erörterung bildet das Bekenntnis des Verfassers zu einer Tradition des Propheten, der im Rahmen der Bestimmungen der Šarī'a fundamentale Bedeutung für das gesamte Gefüge des islamischen Wasserrechts zukommt. Ab 3/2:

So bekenne ich; Gott, den Erhabenen, um Beistand ersuchend, daß alles Wasser jedermann freigegeben ist, wie das Wasser der Flüsse und die Sturzfluten des Regens, die sich von selbst auf dem Ödland ihren Lauf bahnen. In ihrem Anspruch auf Wasser sind alle Menschen⁷⁷ ohne Unterschied; so [heißt] es in der Überlieferung des *Abū Dā'ūd*: "Alle Menschen sind Teilhaber an drei Dingen: Wasser, Gras und (5) Feuer" und es ist niemandem erlaubt, sie am freien Zugang zu diesen zu hindern, [auch] der Landesherr verfügt nicht über das Recht zur *iqṭā'*⁷⁸, so der Konsens [der Rechtsgelehrten]. So nimmt keiner mehr in Besitz, als was er durch Füllen in ein Gefäß erhält, oder in eine Zisterne (*birka*) oder in ein gestautes Becken (*hawḍ masdūd*)⁷⁹ und in gleicher Art gilt dies für seinen Zutritt an die Schöpfeimer eines Wasserrades, wie es *Ibn aṣ-Šalāḥ* durch Rechtsgutachten entschieden hat und andere [Rechtsgelehrte] zugestimmt haben, daß das Wasser mit seinem

⁷⁷ Dieser Hadīṭ wird auch in folgender Form überliefert: "*al-muslimūna šurakā'u fi [al]āṭin : fil-kalā' wal-mā' wan-nār*, also "Die Muslime..." (Hāmid 1950: 377; Nr. 3477), die šāfi'itischen Rechtsgelehrten geben der obigen Fassung (*an-nās*: "alle Menschen...") ohne mir bekannte Ausnahme den Vorzug (siehe auch Maktari 1971: 16).

⁷⁸ In dieser Bedeutung bei Nawawī 1882-84 II: 179; *iqṭā'* - Erlaubnis zur Inbesitznahme von Land durch den örtlichen Souverän.

⁷⁹ Siehe zu *birka* und *hawḍ (masdūd)* Varisco 1982: 409 und 419 in obiger Bedeutung. Abgesehen von der genau umgrenzten Wassermenge in solchen Reservoirs zielt der Kontext wohl auf die Irrelevanz von oberirdischem oder unterirdischen Wasserspeicher.

Eindringen in die Parzelle nicht besitzfähig wird. So heißt es in [der Schrift] *ar-Rawḍa* : Im Falle, daß jemand einen Wassergraben ausgehoben hat, durch den das Wasser des großen Wādī oder das seiner Seitenarme [, die sich ihren Lauf bahnen,] fließt, verbleibt das Wasser im Status freier Verfügbarkeit. Der Besitzer des Grabens ist jedoch der Bevorrechtigte [in bezug auf dessen Nutzung, gerade] , wie bei den Wasserfluten, die in seinen Besitz eindringen. Es ist niemandem statthaft (10), mit ihm in Rivalität zu treten, um den Boden zu bewässern, es sei denn [, jener benötige das Wasser], um zu trinken, zum [persönlichen] Gebrauch oder um die Tiere zu tränken. *Šayh Abū 'Āṣim* und *al-Mutawallī* haben die Meinung vertreten, daß er kein Recht auf Vorenthaltung [von Wasser für sämtliche Zwecke] hat, doch gibt es unter ihnen solche [Rechtsgelehrten], die entscheiden, daß es ihm nicht [einmal] zusteht, seinen Eimer in das Wasser [eines Kanals oder Brunnens] herabzulassen. (Ende)

Ausgehend von der Tradition des Propheten ist zunächst der Begriff *iqṭā'* zu erläutern. Er bezeichnet den Zuspruch eines Besitztittels über Ödland, wo sich Wasser, Gras (zum Weiden der Tiere) und Feuer (was in der Überlieferung Feuerholz meint) befinden können, durch den Souverän zugunsten einer Person, die dieses Land durch Urbarmachung in Besitz zu nehmen anstrebt. *Iqṭā'* bezieht sich somit auf einen individuellen Besitzanspruch und steht terminologisch dem Begriff *ḥimā* entgegen, der einen auf das Kollektiv bezogenen Besitztittel meint und die Rechte der Erstsiedler schützt. Von beiden ist *ḥimā* das bedeutend ältere Element zur Reglementierung von Landbesitzrechten in einem sozialen Gefüge. In ihm spiegelt sich das vorislamische Gewohnheitsrecht der Beduinen wider, deren zentrale soziale Einheit der Stamm ist. *Iqṭā'* kann durchaus als Fortentwicklung dieses Gewohnheitsrechtes unter Bedingungen eines sich zunehmend in seinen Sozialstrukturen verfestigenden islamischen Gemeinwesens verstanden werden, das, um Willen der Stabilität einer erstarkenden Agrargesellschaft, individuelle Landbesitzrechte in juristisch begrenztem Rahmen anerkennen mußte.⁸⁰

Zum einen erachtet die šāfi'itische Rechtsschule *iqṭā'* als sinnvoll, um zu vermeiden, daß einzelne ungebührlich große Flächen in Besitz nehmen, was sich besonders in den ersten Jahrhunderten nach der Islamisierung auf die arabischen Stämme bezieht, die, anknüpfend an ihr vorislamisches Gewohnheitsrecht, Besitzrechte über weite Landstriche beanspruchten. Somit kommt dem Souverän eine Aufsichtsfunktion zu. Darüberhinaus ermöglicht die gewährte Erlaubnis zur Urbarmachung von Ödland im Falle von Streitigkeiten unter Landnutzern, durch Feststellung des Zeitpunktes der *iqṭā'*, berechnete Ansprüche zu schützen. Zum anderen vertritt die šāfi'itische Rechtsschule den Standpunkt,

⁸⁰ Eine weiterführende Erörterung kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Verwiesen sei dazu auf die sehr aufschlußreichen Ausführungen bei Løkkegaard 1950: 14-37, hier besonders 14 f. und 20 f.

wie im Text, daß es im allgemeinen einer Zustimmung durch den Souverän nicht zwingend bedarf, und es jedem freisteht, Ödland zu kultivieren.⁸¹ Gleichfalls ist zu bemerken, daß es auch dem Souverän nicht zusteht, zu seinen eigenen Gunsten Besitztitel über unmäßig große Landstriche mit Ödland zu beanspruchen.⁸²

Nachdem der Text an Beispielen erläutert, daß ein Besitzrecht am Wasser sich nur auf solches beziehen kann, dessen Menge umgrenzt ist, und bei dem ein "Akt der Inbesitznahme" stattgefunden hat, wie die Handlung des "Abfüllens" und "Einleitens" in ein Behältnis beliebiger Art, wird betont, daß Wasser, dessen Status *mubāḥ* ist, diesen im Grundsatz nicht verliert, wenn es auf ein Grundstück geleitet wird oder auf natürlichem Wege auf dieses gelangt. Um zu gewährleisten, daß die technischen Aufwendungen des Landbesitzers sich in einer relativ gesicherten Bewässerung seines Bodens niederschlagen, wird ihm ein exklusives Nutzungsrecht am Wasser zugestanden, von dem ihm die Menge zusteht, die er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse während einer Bewässerungsperiode braucht.⁸³ In der Regel wird dabei die Wasseraufstauung auf die Höhe eines Fußknöchels als ausreichend erachtet.⁸⁴ Darüberhinaus besteht, wie erwähnt, die Pflicht zur Freigabe.

Begrenzt wird dieses Nutzungsrecht durch das allgemeine Recht auf *šurb*, das die Bedürfnisse von Menschen und Tieren unter Schutz stellt. Diesbezüglich nennt der Text einen Dissens unter Rechtsgelehrten. Einige scheinen *šurb* nicht anzuerkennen, wonach es dem Landbesitzer zustünde, selbst das Wasser, das seinem Kanal in einem Eimer entnommen wird, zu verweigern. Die Positionen von Šayḥ Abū 'Ašim und al-Mutawallī stehen dem genau entgegen. Nach ihrer Sicht - nur so vermag ich der Passage Sinn zu geben - beinhaltet *šurb*, über das in ar-Rawḍa Genannte hinaus, das Recht anderer, das Wasser auch zu Zwecken der Landbewässerung zu nutzen. Damit könnte das oben genannte bevorrechtigte Nutzungsrecht in der Praxis hinfällig werden, seine Schutzfunktion entfele, besonders in wasserarmen Jahren. Die Diskussion dazu fährt fort ab 3/12:

In der Schrift *ar-Rawḍa* und bei *al-Muzaḡḡad* heißt es [dazu]: Er hat ein Recht auf Entnahme [von Wasser], solange dies dem Besitzer keinen Schaden zufügt. Vom bereits Erwähnten ist bekannt, daß ihm die Abgabe des in [seinem] Besitz befindlichen Wassers nicht als Pflicht obliegt, damit jener bewässert, wie etwa die (15) Saat. *Ibn 'Abd as-Salām* hat das Trinken [zum Stillen des Durstes] wie das Tränken der Tiere aus einem kleinen

⁸¹ Diese Ansicht gründet auf Überlieferungen des Propheten, siehe Yahyā ibn 'Ādam 1967: 67 f.

⁸² Siehe Maktari 1971: 11.

⁸³ Die Argumentation zeigt deutliche Parallelen zu Maktari 1971: 17 f., der eine Passage aus ar-Rawḍa in Übersetzung wiedergibt, die auffällig dem Inhalt der Handschrift nahesteht und auf der Schrift al-Mar'ā al-aḡḡar basiert.

⁸⁴ Dieses Maß nennt Maktari 1971: 34 nach einem Fatwā von Ibn Ḥaḡar al-Haytamī.

Wasserlauf oder ähnlichem, der sich in Besitz befindet, erlaubt, was dessen Eigentümer keinen Schaden zufügt, wobei die Erlaubnis, gegründet auf Gewohnheitsrecht, an die Stelle [der Erlaubnis] des Gewährenden tritt (*iqāma lil-ighn al-'urfī maqām al-mu'fī*). Darauf [aber] begrenzt er sie [die Erlaubnis] für den Fall, daß sich die Wasserstelle im Besitz einer Waise oder einer Stiftung befindet. Anschließend schreibt er: "Ich halte es für unzulässig, wenn tausend Männer sich am wenigen Wasser eines kleinen Baches versorgen."
(Ende)

Der Erklärung aus der Schrift ar-Rawḍa liegt ein wichtiges Prinzip des islamischen Rechts zugrunde, daß entstandener Schaden (wechselseitig) keinen neuen Schaden nach sich ziehen darf. Dieses Prinzip ist in einer Reihe von Traditionen des Propheten überliefert⁸⁵: "(There shall be) no damage and no mutual infliction of damage" (*lā ḍarar wa lā ḍirār*).⁸⁶ Mit Bezug auf europäische Rechtssysteme liegt es nicht fern, dessen Wirkung für die Rechtspraxis als "Gebot der Verhältnismäßigkeit" zu begreifen. Im konkreten Fall ist von einem Schaden durch Ausübung des *ṣurb* nicht auszugehen. Sollte es zum Beispiel durch zum Wasser drängende Tiere dennoch zu einem Schaden kommen, so ist deren Besitzer zum Schadenersatz (*'arṣ*) verpflichtet. Mit Blick auf die oben genannten Ansichten von Šayḥ Abū 'Ašim und al-Mutawallī bestünde die Gefahr, daß die Konkurrenz um Wasser den Besitzer des Kanals schädigt. Der mögliche Schaden eines anderen, der Wasser für sein Land begehrt, muß in Anbetracht des möglichen Schadens für den Kanalbesitzer nachstehen.

Das Recht auf *ṣurb* gründet sich auf Gewohnheitsrecht. Die allgemeine Erlaubnis macht dem Wasserbegehrenden unabhängig von der Zustimmung desjenigen, auf dessen Land sich das Wasser befindet. Wie in Kapitel IV.2. dargestellt, ist dieses Gewohnheitsrecht in einer Tradition des Propheten fest verwurzelt.

Die Gründe, aus denen Ibn 'Abd as-Salām das Recht auf *ṣurb* begrenzt, scheinen bei näherer Betrachtung nur teilweise zu überzeugen. Im erstgenannten Fall, wenn sich das Wasser auf dem Land einer Waise befindet, kann gemutmaßt werden, daß der Verweigerung von *ṣurb* eine besondere Schutzfunktion zugrundeliegt, die die Interessen des extrem Schwachen in einer Gemeinschaft sichern soll, da dieser vielleicht nicht imstande wäre, sich gegen eine ungebührliche Ausweitung an sich berechtigter Ansprüche anderer auf Wasser im Rahmen des *ṣurb* zu behaupten, besonders im Fall extremer Wassernot. Der zweitgenannte Fall hingegen vermag keineswegs zu überzeugen. Gerade im Falle eines *waqf*, dem Stiftungsgut zum Wohle der Muslime, scheint eine Begrenzung des *ṣurb* abwegig. Nicht selten sind Stiftungsgüter recht umfangreich, einen Schaden durch

⁸⁵ Yahyā ben Ādam 1967: 70 f.; vergleichbar auch mit Tradition Nr. 349 auf S.76.

⁸⁶ Zitiert nach Schacht 1950: 183 f., der dieser Tradition jedoch im Gegensatz zu in obiger Notiz genannten Belegstellen nicht den Rang einer allgemeinen Maxime zuerkennt.

Ausübung des *šurb* anzunehmen, der diesem Recht entscheidend entgegenstünde, scheint auch bei Wassernot wenig wahrscheinlich. Gerade dann käme einer Stiftung solidarisch eine Vorbildfunktion zu. Der dritte Fall besitzt als einziger eine greifbare Legitimation. "Tausend Männer", was nur als Beispiel für eine unbestimmte Vielzahl steht, wären schon durch *šurb* in der Lage, die Wassermenge eines kleinen Gewässers in entscheidendem Ausmaß zu dezimieren, wodurch ein Schaden entstünde, der obigem "Gebot der Verhältnismäßigkeit" zuwiderliefe. Das Begehren nach Wasser einer solchen Menge ist also zu behandeln wie das Wasser zum Zweck der Landbewässerung. Es bleibt anzumerken, daß eine derartige Trennung zwischen "berechtigtem und unberechtigtem *šurb*" in der Praxis ein Problem darstellen dürfte.

Die folgende Textpassage widerspricht den obigen Einschränkungen des *šurb*. Die Argumentation von al-Bulqīnī zielt methodisch auf einen anderen Gesichtspunkt. Sie besticht durch ihre Kürze wie Klarheit. Ab 3/17:

Šayḥ ibn Ḥağar hat gelehrt: "An seiner Ansicht ist unzweifelhaft, daß die Entnahme [von Wasser zu oben genannten Zwecken] dessen Besitzer nicht schädigt." *Al-Bulqīnī* widerspricht ihm in den Beschränkungen der Zulässigkeit und entscheidet sich in seinem Rechtsgutachten für die Rechtmäßigkeit [dieser Handlung]. Dann behauptet er: Auf die von ihm gemachten Einschränkungen ist zu antworten, daß die Erlaubnis [zur Entnahme von Wasser] keine Voraussetzung ist, sondern vielmehr die Nichtexistenz des (20) Verbotes die Voraussetzung [dafür] schafft. Vom Brauchtum ist bekannt, daß es [etwa] einem Minderjährigen, wenn er vernünftig handelt, nicht verboten ist [, sich dem Wasser zuzuwenden]. In dieser Weise genügt in bezug auf die Zulässigkeit, betreffs der Erörterung, wie [hier] angeführt, die Nichtabhängigkeit von der Erlaubnis, und das [zugrundeliegende] Rechtsprinzip ist das Fehlen des Verbotes. (Ende)

Dem ist nur wenig hinzuzufügen. Methodisch steht nicht länger das Gewohnheitsrecht als Grundlage des *šurb* im Mittelpunkt der Argumentation, auch nicht hintergründig die Frage nach möglichem Schaden. Implizit ausgehend von den Traditionen des Propheten (siehe dazu Kapitel IV.2.), wonach es eine Sünde wäre, einem Durstigen Menschen oder Tier das Wasser zu verweigern, womit diese der *Šarī'a* zuzurechnen sind, fokussiert seine Aussage auf eine Maxime des islamischen Rechts, wonach eine Handlung als erlaubt gilt, solange kein widersprechendes gültiges Urteil dem entgegensteht.

Aus der Lebenspraxis der Muslime gibt er dazu ein interessantes Beispiel. In weiten Teilen nicht nur der islamischen Welt sind es bis heute vielfach Kinder unterhalb der Mündigkeitsgrenze⁸⁷, die das Hüten von Vieh übernehmen, und dabei weite Wege zu Tränkplätzen und Weidegründen zurückzulegen haben.⁸⁸ Diesen steht es kraft

⁸⁷ Zur Zurechnungsfähigkeit und Mündigkeit siehe Sachau 1897: 344.

Gewohnheitsrecht (der Text nennt hier *'āda*, sicher in der Bedeutung von *'urf* !) zu, obgleich im strengen Sinne unmündig, sich mit ihrem Tier oder ihrer Herde - nur so vermag ich den Kontext sinnvoll zu verstehen, zum *šurb* in bezug auf Menschen und Land ist in der Schrift das Nötige gesagt - auch, zum Beispiel, an einem Wasserkanal auf Privatgrund zu bedienen, sofern ihr Verhalten zeigt, daß sie vernünftig mit ihrer Verantwortung umzugehen wissen, um Schaden durch die Tiere zu vermeiden.

Nach den zentralen Aussagen zur Art des Besitzrechtes an Wasser, seinem Nutzungsrecht, dem *šurb* und, in zwei Fällen, der Anwendung des Gewohnheitsrechtes, beschließt der Autor die diesbezüglichen Ausführungen durch Rückgriff auf die beiden bisher nicht behandelten Bereiche des ab 3/4 genannten *Ḥadīṭ*: Viehfutter (*kala'* eigentlich: "Grasfutter") und Feuerholz (*nār* wörtl.: "Feuer"). Die Ausführungen sind knapp gehalten, weil sie nicht eigentlich zum Gegenstand der Erörterung gehören. Im Text sind sie strukturell als Parallele zu verstehen, um die drei "Wertigkeiten" der Tradition mit Bezug auf Besitzrechten an ihnen abrundend darzustellen. Daher soll hier die Erörterung nur kurz erfolgen. Ab 3/22:

Und niemand nimmt vom Viehfutter [, das auf herrenlosem Land wächst,] mehr in Besitz, als was er durch Wegnahme oder durch Kultivierung von unbebautem Land als Eigentum erhält, auf welchem Gräser wachsen und er beläßt die oberirdischen Bodenschätze, weil bei ihnen weder die Besitzvorrechte durch Einfriedung⁸⁹ noch die des *lqā'* Bestand haben. Weiterhin hat er keine Besitzrechte am Feuer, dessen Verteilung ihm nicht obliegt, es sei denn durch Entzünden von rechtmäßig besessenem Feuerholz, jedoch hat er nicht das Recht, zu verweigern, daß man sich am Feuer wärme und es zur Beleuchtung nutze.

Es wird erneut deutlich, daß der Status von Gütern als *mubāḥ* zunächst nur Nutzungsrechte einschließt. Bezüglich des Feuerholzes gilt das oben Gesagte über Schaden und Verhältnismäßigkeit. Strebt jemand an, Land urbar zu machen und ist er nach allem Anschein der erste, der dies beabsichtigt, so erwirbt er durch Markierung der Landbegrenzungen ein exklusives Vorrecht zur Kultivierung. Ein Besitzrecht wird erst dann wirksam, wenn die Aufwendungen der Kultivierung ihrem Zweck entsprechen. Demnach hat ein Viehzüchter zumindest eine dafür geeignete Einfriedung und einen Viehunterstand zu errichten und jemand, der den Bau eines Hauses beabsichtigt, muß eine Art wählen, die dem lokalen Mindeststandard dafür entspricht. Unterbleibt dies, so verliert der die Urbarmachung Anstrebende, in aller Regel nach drei Jahren, seine

⁸⁸ Im Jemen habe ich fast ausschließlich Kinder gesehen, die diese Tätigkeit ausübten, sofern die Tiere nicht Kamele oder, weit seltener, Pferde waren.

⁸⁹ Siehe Piamenta 1990-91 I: 84 a: (*iḥtiṣās bi-*) *taḥaḡḡur* - Erwerb von Vorrechten im Landbesitz durch Markierung der Flächenbegrenzungen mit (steinernen) Marken; bei Nawawī 1882-84 II: 179 in gleicher Bedeutung.

Vorrechte, und hätte einem anderen mit gleicher Absicht zu weichen.⁹⁰

Die direkt anschließende Textpassage ist weit bedeutsamer. Sie leitet nach der Besprechung der verschiedenen Arten von "Rechten" auf Wasser zur elementaren Frage über, in welcher Weise die Reihenfolge der Bewässerung zu erfolgen hat und wie sie gegebenenfalls zu reglementieren ist. Dabei sind die Ausführungen zur Bedeutung juristischer Fachtermini von größtem Interesse. Teilweise kommen sie Definitionen gleich, wobei deutlich wird, daß die Bedeutung mancher Begriffe unter islamischen Rechtsgelehrten nicht unumstritten ist. Ab 4/1:

Jedermann besitzt die gleichen Rechte am Wasser, doch hat im Fall, daß sich eine Menschenschar [um das vorhandene Wasser] drängt, die Wassermenge oder die Wasserstelle, [jedoch] begrenzt ist, derjenige den Vorrang vor Nachfolgenden [, um vom Wasser zu nehmen], der sich als Erster [dort] angesiedelt hat. Es sei denn, das Los entscheidet [über die Reihenfolge, wenn letzteres nicht zu klären ist]. Weiterhin hat ein Durstiger Vorrang vor anderen und jemand, der Wasser fordert, um [damit sein Vieh] zu tränken, hat Vorrang vor dem, der damit [Felder] zu bewässern wünscht.⁹¹ Falls eine Vielzahl von Bauern die Bewässerung ihrer Anbauflächen beabsichtigt, ausreichend [Wasser] vorhanden ist und jeder einen Bewässerungskanal zur Verfügung hat, der es seiner Parzelle zuführt, so bewässert ein jeder, der will, wann immer er will. Sind die Verhältnisse aber derart, das nur ein einziger Wasserauslauf vom Fluß existiert, so ist es nur durch Festlegung [der Reihenfolge] möglich, aus diesem zu bewässern und so geht derjenige, der als Erster das Land urbar gemacht hat, dem ihm [darin] Nachfolgenden voran (*al-awwal ihyā' fal-awwal*). So hat es *al-Ağra'ī* gelehrt; darauf behauptete *Kamāl ad-Damīrī*, daß man [wohl] annehmen könne, daß diese [sic!] Ordnung für große Ströme nicht notwendig sei; das heißt, [eine Reihenfolge der Bewässerung nach] "*al-a'lā fal-a'lā*"⁹², um sie [, die umliegenden Länder] zu bewässern und [auch] nichts [anderes] dergleichen. Der mächtigste aller Ströme ist der ägyptische Nil, der die ihn umgebenden Länder bewässert, wodurch er einer Regulierung durch Dammbauten und anderer geeigneter Mittel bedarf, um ihre Anbauflächen ausreichend unter Wasser zu setzen. Geschähe dies nicht, ginge einem Teil [der Länder] das Wasser verloren, und [dies gilt] ebenso für die Flüsse Syriens hinsichtlich ihrer

⁹⁰ Die Erörterung soll hier abkürzen, sie entspricht šāfi'itischem Rechtsverständnis. Dazu und zu weiteren Ausführungen, auch zu oberirdischen Bodenschätzen, sei allgemein auf Sachau 1897: 592 f. verwiesen. Zu diesbezüglichen Überlieferungen des Propheten siehe Yaḥyā ben Ādam 1967: 68 f.

⁹¹ Die vorangehende Passage entspricht nahezu wörtlich der "Tuḥfa" von Ibn Ḥaǧār al-Haytamī (siehe Širwānī und Ibn Qāsim 1898 VI: 227).

⁹² Sachau 1897: 594 f. nennt *al-a'lā fal-a'lā* in gleicher Bedeutung ohne kritischen Kommentar. Die sehr konstruktive Kritik zu Sachau von Snouck Hurgronje 1899 macht dazu keine Angaben.

Kulturländer und ihrer Ansiedlungen. (Ende)

Die Aussagen sind zunächst sehr schlüssig und im Kern bereits bekannt. Im Grundsatz gelten für die Reihenfolge des Zutritts an Wasser, dessen Menge begrenzt ist, Regelungen, die nicht nur im šāfiʿitischen Recht allgemeine Anerkennung finden und im Gewohnheitsrecht verwurzelt sind: Das Recht des *šurb* mit Vorrang der Menschen vor Tieren unter Einschluß sonstiger menschlicher Bedürfnisse und nachfolgend die Aufwendung von Wasser für Bewässerungszwecke.⁹³ Befindet sich die Wasserstelle auf Privatgrund, hat bei jeder Stufe dieser Abfolge der älteste Ansiedler das Vorrecht, ist dies nicht bekannt, entscheidet das Los.⁹⁴

Weit bedeutsamer ist der Umstand, daß die Aussage von Kamāl ad-Damīrī den Ausdruck "*al-aʿlā fal-aʿlā*" mit dem von al-Aḡraʿī "*al-awwal ihyāʾ fal-awwal*" (in der Kernaussage zu verkürzen: "*al-awwal fal-awwal*") gleichzusetzen scheint und beides besagt, daß demjenigen Vorrang gebührt, der als erster das Land urbar gemacht hat. Zunächst vermag die Stelle keinen weiteren Aufschluß zu geben. Eine tatsächliche Gleichsetzung beider Termini als Bezeichnung des gleichen Systems der Abfolge der Bewässerung spräche in jedem Fall für eine wenig präzise Terminologie, die auch Rechtsgelehrte zu Fehlschlüssen verleiten mag.

Die Bedeutung dieser Terminologie ist Kernpunkt der Untersuchung. Die folgende Textstelle nennt die Ergänzungen von Aḡmad ibn Ḥaḡar al-Haytamī zu einem Rechtsgutachten von Abū ʿI-Ḥasan al-Bakrī und stammt somit sicher aus der Schrift "*al-Marʿā al-Aḡḡar*" (siehe Schrifttitelverzeichnis). Ab 5/4:

Mit "dem Ersten" (*al-awwal*) ist derjenige gemeint, dessen Wasserkanal⁹⁵ dem Ursprung [des Wassers] des besitzlosen Wādī nächstgelegene ist, wenn (5) der zu bewässernde Boden weit davon entfernt liegt. Würde angenommen, daß der Wasserkanal des "Tiefergelegenen" (*al-asfal*) der zunächst [durch Wasser] zu Belebende sei, so bezöge sich der Ausdruck auf ihn. Daraus ergibt sich, daß die Bezeichnung "den Höhergelegenen" meint (*al-aʿlā*) [im Hinblick auf die Urbarmachung] vor dem zweiten und so fort, [und] nicht der dem Wasserkanal Nächstgelegene (*al-aqrab ilā an-nahr*). Derart hat man das nach dem häufigsten Fall ausgedrückt: Derjenige, der Boden urbar macht, strebt nach Möglichkeit die Nähe [zum Wasser] an, wodurch dessen Bewässerung ohne Mühe [zu bewerkstelligen] ist, die Versorgung leicht fällt und die Baumwurzeln dem Wasser nahe sind. *Kamāl ad-Damīrī*

⁹³ Siehe Maktari 1983: 12 f., mit einem Druckfehler, natürlich *šurb* anstatt *širb*, was auf Landbewässerung abzielt (Varisco 1982: 434), anderenfalls widerspräche er sich selbst, siehe Maktari 1971:21.

⁹⁴ Siehe Sachau 1897: 596.

⁹⁵ Siehe Varisco 1982: 458: *nahr* - "Fluß"; auch allgemein: "Wasserkanal".

hat gelehrt: "Darin täuschen sich viele (10) Menschen und richten [nur] nach dem äußeren Wortsinn ihrer Rede: "*al-a'lā fal-a'lā*" [also zuerst der Nächstliegende zum Wasserkanal (wörtl.: "der Höchste"), dann der ihm Nächstgelegene zum Wasserkanal]. Tatsächlich hat dies aber nur die Mehrheit hergeleitet und ein Teil von ihnen behauptet "*al-awwal fal-awwal*" (einer nach dem anderen), was meint, daß der Erstansiedler der Erste ist, und was dem auf trügerische Weise zu widersprechen scheint in der Rede von *al-Māwardī* und *Ibn aṣ-Ṣabbāg* läßt sich darauf zurückführen. (Ende)

Die von Ibn Ḥaǧar al-Haytamī im Text angeführten Definitionen erlauben eine präzise Trennung der beiden Begriffe: *al-awwal* bezeichnet bei ihm denjenigen, dessen Land, mit Rechtsanspruch auf Wasser, dem Wasserkanal zunächstliegt, was unter mehreren Anliegern des Wasserkanals über die Reihenfolge der Bewässerung entscheidet. Die genannte Hypothese soll herausstellen, daß im gegenteiligen Fall eine Bewässerung schon technisch enorme Probleme mit sich brächte. Eine vorrangige Wasserzuleitung zu den fernergelegenen "Unterliegern" (*aṣfal*) wäre bei stark heranflutendem Wasser für die nähergelegenen "Oberlieger" des Wasserkanals mit hohen Schadensrisiken verbunden. Mit *al-a'lā* hingegen ist derjenige Ansiedler gemeint, der im fraglichen Gebiet als erster Land kultiviert hat und der Verfahrensweise nach "*al-a'lā fal-a'lā*" dessen Abfolge zugrundeliegt. Der Kontext schließt ausdrücklich aus, daß in dieser Definition der mit seinem Feld dem Wasserkanal Nächstgelegene (*aqrab*) eingeschlossen ist. Die nachfolgende Erklärung verdeutlicht allerdings, daß die tatsächlichen Verhältnisse so zu verstehen sind, daß oftmals der dem Wasserkanal Nächstgelegene auch der erste Ansiedler ist, weil er aus genannten Gründen die Nähe zum Kanal anstrebt, genauer wohl die Nähe zum Wādī, um den zu seinen Lasten bei der Kultivierung anzulegenden Wasserkanal möglichst kurz zu halten. Dieser Umstand mag mit ein Grund dafür sein, daß viele Menschen nach Aussage von Kamāl ad-Damīrī den Ausdruck "*al-a'lā fal-a'lā*" nur wörtlich verstehen (also allgemein: "hoch sein"; in einem Gebiet mit terrassierter Landnutzung und Bezug zum Wasserkanal eben spezieller auch: "nah sein"), und sowohl mehrheitlich ableiten, daß der Grad der Nähe zum Wasserkanal über die Reihenfolge der Bewässerung entscheide, als auch den Schluß ziehen, daß die Abfolge der Kultivierung dafür maßgeblich sei.

Es muß hier mit einiger Überraschung angemerkt werden, daß die beiden angeführten Definitionen nach Ibn Ḥaǧar al-Haytamī, die ich, obwohl sie möglicherweise nicht allumfassend und "vollständig", sondern verkürzt dargestellt sind, für prägnant und widerspruchsfrei halte, in Teilen der Sekundärliteratur widersprechen. Zunächst ist zu erwähnen, daß von Ibn Ḥaǧar al-Haytamī ein Rechtsgutachten auszugsweise wiedergegeben wird, in dem der Ausdruck "*taqdīm al-awwal fal-awwal*" (was ich in obigem Sinne als "*al-awwal fal-awwal*" verstehe!) bezugnehmend auf die Schrift

ar-Rawḍa wie folgt verstanden wird: "He explains this as the right for each plot of land to take its share of water in turn under control until the level reaches the ankle of the foot."⁹⁷ Weiterhin wird von Zakariyyā' al-Anṣārī eine Belegstelle angeführt, in der *al-a'lā* und *al-asfal* eine Abfolge der Bewässerung intendieren, die dem Vorrang zuerkennt, der dem Wasserkanal nächstgelegenen ist [sic !]⁹⁸. Welches Verständnis im letzten das korrekte ist, muß in dieser Arbeit offen bleiben, zumindest aber ist belegt, daß die Terminologie unter Rechtsgelehrten (oder nur in den Augen wissenschaftlicher Bearbeiter ?) nicht einheitlich ist. Die Belegstelle in der Handschrift scheint insofern evident. Sie ist weiterhin auf logische Konsistenz zu prüfen. Ab 5/13:

Hatte man den Boden aber gemeinsam urbar gemacht oder war die [damalige] Situation nicht [mehr] bekannt, so hat der dem Wasserkanal Nächstliegende (*al-aqrab*) Vorrang [bei der Bewässerung]. Wenn aber mehrere Anbauflächen in gleicher Entfernung zum Wasserkanal liegen, der Bevorrechtigte nicht mehr bekannt ist, entscheidet das Los über den (15) Vorrang. Sie haben ein Vetorecht bei der [Neu]urbarmachung, und hinsichtlich der Bemessung der Wassermenge wird [einem Verfahren nach] Brauchtum und Notwendigkeit der Vorzug gegeben, was nach Zeit und Ort zu unterscheiden ist. Dies wird als Recht der Bewohner aller Stätten geachtet, wodurch das unter ihnen allgemein Anerkannte Geltung hat. Gängig ist die Nachricht über das Brauchtum der Einwohner des *Hiğāz*, die, indes man Ausmaß, Zeitpunkt und nähere Umstände nicht kennt, bezüglich der Wasserplätze und Bewässerungskanäle nach altüberkommenem Brauchtum verfahren, weil sie sich auf dieses gut verstehen (wörtl.: weil sie dies als ihr Gesetz ansehen) und desgleichen (und es ihnen Leitbild ist ?). Es steht ihnen ein Verbotsrecht zu, wenn einer die Urbarmachung von Ödland anstrebt, und [auch] dessen Bewässerung, (20) wenn bei ihnen Mangel [an Wasser] besteht. Im *Šarḥ al-Minhāğ* des *Šayḥ al-Islām Ibn Ḥağar* heißt es: "Demjenigen, der bei der Bewässerung Vorrang hat, steht ein Verbotsrecht zu, wenn jemand die Kultivierung [von Land] anstrebt, das näher zum Wasserkanal gelegen ist als das Seinige", so, wie es die Zusammenfügung [der Zitatstellen] deutlich gezeigt hat und es nach [den Aussagen in der Schrift] "*ar-Rawḍa*" eine Notwendigkeit ist, damit nicht aus dessen Nähe [zum Wasserkanal] der Schluß gezogen werde, daß ihm Vorrang zukommt."⁹⁹ (Ende)

Die Aussagen des zuerst angeführten Abschnitts stehen beispielhaft für den

⁹⁷ Zitiert aus Maktari 1971: 34. Zur Art der Reihenfolge findet sich kein Kommentar. Wie weiter ausgeführt wird, ist diese Ansicht unter Rechtsgelehrten nicht unumstritten. Im Falle von Ibn Ḥağar al-Haytamī überrascht sie dennoch.

⁹⁸ So in einer Anmerkung bei Maktari 1971: 41. Es scheint mir schwer vorstellbar, daß er die Stelle falsch verstanden hat. Die gleiche Auffassung gibt auch Tesco - Viziterov - Vituki 1971: 5.

⁹⁹ Diese Schlußfolgerung findet sich auch in der "*Tuhfa*" von Ibn Ḥağar al-Haytamī (siehe Širwānī und Ibn Qāsim 1898 VI: 229).

Geltungsbereich des Gewohnheitsrechtes im Wasserrecht, das dann Anwendung findet, wenn keine der in obigem Kommentar genannten Regeln über zu berücksichtigende Vorrechte bei der Bewässerung legitim angewendet werden können. Eine solche Situation ist besonders für Gebiete anzunehmen, die bereits über sehr lange Zeiträume agrarisch genutzt werden. Zu den Bedingungen, gleiche Nähe zum Wasserkanal und unbekannter Erstansiedler, ist anzumerken, daß ein Losverfahren nur erfolgen darf, wenn kein Betroffener widerspricht. Hingegen hat bei gemeinsamer Kultivierung und unbekanntem Erstansiedler der gegenwärtig dem Wasserkanal Nächstliegende Vorrang. Diese Regel kann aus dem bereits Kommentierten gefolgert werden. Mit Rücksicht auf die technischen Bedingungen der Bewässerung - einmal zu Nachgeordneten geflossenes Wasser läßt sich schwerlich wieder "hochleiten" - und dem Umstand, daß ein Nahgelegener eher einer der "frühen" Ansiedler sein wird, ist die grundlegende Natur dieser Vorschrift im Wasserrecht zu verstehen.

Das folgend genannte Verbotsrecht der Kultivierung von Ödland ist somit leicht einsehbar¹⁰⁰. Wie die Fallstudie in Kapitel V.2. noch weiter ausführt, ist die Unsitte weit verbreitet, Wasser zur Kultivierung von Ödland aufzuwenden, dem im Rahmen gemeinschaftlicher Wassernutzung mittels Kanälen kein Recht darauf zusteht. Ist diese Unsitte einmal etabliert, vermag sie im Laufe der Zeit den Eindruck zu erwecken, daß der Boden ein legitimes Wasserrecht habe.¹⁰¹ Liegt dieser Boden nah am Wasserkanal, käme ihm dann überdies ein Vorrecht bei der Abfolge der Bewässerung zu, eine Kultivierung ist folglich unzulässig.

In der folgend angeführten Passage nennt Ibn Ḥaǧar al-Haytamī eine Tradition des Propheten zur Legitimation seines Rechtsverständnisses. Danach nimmt der Autor Bezug auf die Verhältnisse im Wādī Zabīd und beruft sich auf die Schrift, die ihm als Vorlage dient (siehe Kapitel II.2.). Ab 5/22:

Was er gelehrt hat über den Vorrang des Erstansiedlers vor dem Zweitansiedler [und so fort] ("*al-a'lā fal-a'lā*"), ist das, was Gott durch den Propheten - Gott segne und schenke ihm Heil - bestimmt hat über die Flut (*sayl*) der [Wādī] *Mahzūr*¹⁰² und *Mudaynib*¹⁰³ - dies sind zwei Örtlichkeiten in Medina (25), so, wie es von *Ḥākim* auf Autorität von 'Ā'īša, möge Gott Wohlgefallen an ihr haben, und *Abū Da'ūd* auf Autorität von 'Amar ibn Šu'ayb auf Autorität seines Vaters auf Autorität seines Großvaters überliefert wurde.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Zum Verbot der Urbarmachung siehe auch Širwānī u. Ibn Qāsim 1898 VI: 229 (Glosse und Kommentar).

¹⁰¹ Diese Argumentation findet sich auch bei Maktarī 1971: 28.

¹⁰² Name eines Wādī im Medina, siehe Maktarī 1971: 29. Hier folgt im Text der Zusatz *bi-taqdīm al-zāy*: "*(mahzūr)*, wobei [im Wort] das *zāy* [dem *rā'*] vorangeht". Dem Autor schien der Eigenname also ungewöhnlich genug, um für den Leser die Schreibung zu verdeutlichen.

¹⁰³ Wohl gleichfalls ein Wādī im Medina, obgleich es nicht zu identifizieren war. Über die Lesung kann hier kein Zweifel bestehen; der Name ist in der Handschrift deutlich vokalisiert.

Es wurde indessen allgemein notwendig, den Nießbrauch (*al-muhāya'a*) und die Reihenfolge (*an-nawba*) [der Bewässerung] unter den Anwohnern der Wasserkanäle (*šuruḡ*), die sich das Wasser des *Wādī Zabīd* streitig machten, mit richterlichem Zwang zu regeln, indem den Anliegern der hochgelegenen Wasserkanäle (*al-'ulyā*) ein festgesetzter Teil [des Wassers] zugewiesen wurde. In gleicher Weise verfuhr man mit den Bewohnern der [Kanal-anlieger in] mittelhohen (*al-wustā*) und niedrigen (*as-suflā*) Lagen. Der Grund dafür findet sich nicht in den Pflichten der erhabenen *Šarī'a*, die Ursache waren [vielmehr], so, wie *Kamāl ad-dīn aḏ-Ḍiḡā'ī* nutzbringend gelehrt hat, die heftigen Streitigkeiten (*fitna*), die sich im Ḡassānidenstaat unter der Amtsvertretung von *Qāḏī Muwaffaq ad-dīn 'Alī ibn Abī Bakr an-Nāširī* zutrugen. (Ende)

Der Text spricht mit wenigen Worten die Grundzüge der Reglementierung von Wasserrechten im *Wādī Zabīd* an. Infolge des Mißbrauchs von Wasserrechten (siehe dazu auch Kapitel IV.3.), wie gefolgert werden kann, kam es im Ḡassānidenstaat Ende des 14. Jahrhunderts unter obigem Richter (siehe Namensverzeichnis: an-Nāširī) zu heftigem Streit unter den verschiedenen Gruppen der Kanal-anlieger. Folgten mehrere wasserarme Jahre aufeinander, konnte daraus ernstzunehmender Aufruhr entstehen¹⁰⁵. Der Erlaß eines schriftlich fixierten Wasserrechts, wohl nur mit dem Konsens der Betroffenen möglich, sollte dem entgegenstehen. Demnach wurden den Gruppen der Kanal-anlieger - obere, mittlere und untere Einheit - festgesetzte Anteile, genauer Nutzungszeiten der Wasserkanäle, zugewiesen. Siehe dazu Kapitel IV.3.

Die Abfolge der Bewässerung in Flutbewässerungsgebieten kann zusammenfassend wie folgt beschrieben werden. Zunächst ist nach "*al-a'lā fal-a'lā*" zu verfahren, was im Text eine Reihenfolge nach Maßgabe des Zeitpunktes der Kultivierung mit Vorrang des Erstansiedlers intendiert. Im Falle zeitgleicher Kultivierung oder dann, wenn dessen Abfolge nicht mehr bekannt ist, wird nach "*al-awwal fal-awwal*" vorgegangen, was nach Maßgabe der Entfernung zum Wasserkanal zu entscheiden ist mit Vorrang des Nächstgelegenen (es läge nahe, dabei an ein System "*al-aqrab fal-aqrab*" zu denken, das der Text nicht nennt). In der Praxis sind beide Prinzipien eng miteinander verflochten. Sie sind teils durch Traditionen des Propheten überliefert, teil daraus abzuleiten und können somit der Rechtssphäre der *Šarī'a* zugeordnet werden. Kann aber weder nach Kultivierung oder Entfernung der Vorrang bestimmt werden und kommt kein Losverfahren zum Zuge, so ist nach Gewohnheitsrecht (der Text nennt *'āda*, bedeutungsgleich mit

¹⁰⁴ Die Überlieferung, im Kern bereits bekannt, findet sich mit einer anderen Überliefererkette bei Yahyā ben Ādam 1967: 71 und bezieht sich auf die Banū Qurayza unweit von Medina: "...and he (der Prophet) decreed that the water over the depth of two ankles cannot be withheld by the [owner of the] higher from the [owner of the] lower lands."

¹⁰⁵ Maktari 1983: 22 berichtet aus dem *Wādī Surdud* in der Tihāma von einem Streit über Besitzrechte am Land und daraus resultierendem Disput über Wassernutzungsrechte, der mehr als 200 Jahre alt ist.

‘urf) zu verfahren, nach Maßgabe lokaler Verhältnisse und Notwendigkeit¹⁰⁶. Dabei wiederum haben hochgelegene Ansiedler (*al-a‘lā*) Vorrang vor Niedriggelegenen (*al-asfal*). Die in Kapitel IV.2. genannten Regelungen über die Freigabe von überschüssigem Wasser gelten uneingeschränkt fort.

V.2. Über den Verkauf von Wasser

Nachdem im ersten Fall dargestellt wurde, welcher Art Ansprüche am Wasser sein können und wie sie die Reihenfolge der Bewässerung beeinflussen, steht in der folgenden Erörterung die Frage nach der Zulässigkeit des Verkaufes von Wasser im Mittelpunkt. Bei den dazu angeführten Einzelfällen sind zentrale Fragestellungen zu untersuchen, die sich grob in zwei Bereiche aufteilen lassen. Zum einen ist mit Bezug auf das Wasser zu klären, welcher Art es ist und auf welche Weise es nutzbar gemacht wird. Weiterhin, wie daraus Besitzrechte eines Individuums oder einer Gemeinschaft abgeleitet werden, insbesondere, inwieweit ein Besitzrecht am Wasser über dessen Nutzungsrecht hinausgeht und es infolgedessen als handelsfähige Ware auch verkaufsfähig wird. Daraus ergibt sich zum anderen die Frage nach der Vertragsform, deren einzelne Elemente im Rahmen der Šarī‘a zulässig sein müssen, um die Nichtigkeit des Vertrages zu vermeiden. Besonders im Hinblick auf Spezifikationen von Vertragselementen, wie vor allem der Wassermenge, deren Anerkennung auf der Basis des Gewohnheitsrechtes (‘urf) erfolgt.

Diese Fragestellungen haben die islamischen Rechtsgelehrten nicht nur der šāfi‘itischen Rechtsschule wiederholt aufgegriffen und sich mehrheitlich gegen einen Handel mit Wasser ausgesprochen, das im Grundsatz als *mubāh* (res nullius; in niemandes Eigentum) gilt und somit allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung steht. In der Sunna des

¹⁰⁶ Maktari 1983: 16 nennt gleichfalls eine "Dreiteilung", wobei er aber dem Nächstgelegenen Vorrang vor dem Erstansiedler gibt (was in der Praxis natürlich oft der Fall ist), danach haben Oberlieger Vorrang vor Unterliegern. Zur Art der Rechtsbereiche findet sich dazu kein Kommentar, auch die arabischen Termini sind insofern nicht genannt.

Propheten finden sich dazu mehrere Traditionen, die sich auf Wasser beziehen, das *mubāh* ist. Zwei seien hier genannt: "The Prophet prohibited the sale of water"¹⁰⁷ und, mit Bezug auf überschüssiges Wasser, das jemand verkaufte: "Do not sell it, because the sale of it is not permissible."¹⁰⁸ Wie die angeführten Beispiele zeigen werden, wird dennoch vielfach Handel mit Wasser getrieben, was, soweit das Wasser *mubāh* ist, den Bestimmungen der Šarī'a zuwiderläuft. Der Handel, für Großgrundbesitzer ein höchst gewinnträchtiges Geschäft, stützt sich wesentlich auf Gewohnheitsrecht (*urf*), dieses ist hinsichtlich seiner Legitimation zu hinterfragen.

Wegen der Bedeutung von Kaufverträgen in dieser Fallstudie bedarf es einer kurzen Einführung in die Grundzüge von Kauf und Verkauf.¹⁰⁹ Dabei sind drei Arten zu unterscheiden. Die ersten beiden gelten als zulässig. Der Verkauf einer Sache, die zum Zeitpunkt des Handels gegenwärtig ist und vom Käufer in Augenschein genommen werden kann ist ebenso zulässig wie ein Verkauf, dessen Objekt, die Sache, zu diesem Zeitpunkt nicht gegenwärtig ist, sofern der Verkäufer als Garant für die Qualitäten der noch zu liefernden Sache haftet. Unzulässig hingegen ist der Verkauf einer Sache, deren Qualitäten dem Verkäufer unbekannt sind und die vom Käufer nicht in Augenschein genommen werden kann. Für das Kaufobjekt eines Handels ist entscheidend, daß es besessen werden kann und sich im Besitz des Verkäufers befindet. Dieser muß somit über einen rechtmäßigen Besitztitel an der Sache verfügen. Im Vertrag über Kauf und Verkauf, dem Handelsschluß, muß zum einen der Preis der verkauften Sache genau festgelegt werden und ihre Qualitäten bekannt sein, zum anderen muß der Verkäufer instande sein, sie zum Zeitpunkt des Verkaufes liefern zu können. Im islamischen Recht wird demnach nicht grundsätzlich zwischen Eigentum und Besitz unterschieden (wie z.B. im deutschen Sachenrecht). Der Verkäufer muß neben einem Besitztitel auch Verfügungsgewalt über die Sache haben, damit der Verkauf rechtmäßig ist. Regelungen, die auf Gewohnheitsrecht basieren, können diese Bedingung außer Kraft setzen, sofern die Qualität der Sache bezeugt wird.

Im folgenden ein Beispiel, daß sich auf die Bewohner Syriens bezieht. In einer Gemeinschaft von Landnutzern, die ihren Anbauflächen das Wasser eines öffentlichen Fließgewässers zuführen, das als *res nullius* (*mubāh*) zu gelten hat, verweigern einzelne die Teilnahme am gemeinsamen Nießbrauch (*muhāya'a*), um den damit verbundenen Verpflichtungen, wie insbesondere der Beteiligung an Kosten und Aufwand der Instandhaltungsarbeiten an Bauten des Bewässerungssystems, zu entgehen. Der Grund dafür mag sein, daß sich vor allem Eigentümer nachgeordneter Parzellen, deren

¹⁰⁷ Abū Yūsuf 1969: 127.

¹⁰⁸ Yahyā ben Ādam 1967: 75.

¹⁰⁹ Die Ausführungen folgen Sachau 1897: 271 ff.

Bewässerung in niederschlagsarmen Jahren unsicher ist, im Vorteil sehen, wenn sie das benötigte Wasser kaufen, wodurch sie von möglichen Manipulationen durch die Eigentümer vorrangig bewässerter Flächen unabhängig werden. Ab 7/19:

Das Gemeinte betrifft den, der sich den Gaben enthält, was [in der Folge] zu seinen Lasten geht, (20) was den meint, der aus [selbstlüchtiger] Beschränkung auf seine Angelegenheiten seine [Rechte auf] Bewässerung meidet, das heißt, den Nießbrauch [ausschlägt]. So ist es Sitte der Bewohner Syriens, daß einige unter ihnen eine festgesetzte Menge Flußwasser¹¹⁰ [gegen Bezahlung] kaufen¹¹¹, zum Beispiel für die Dauer von Tagen, und vertreten die [irrig] Annahme, daß dies [-er Kaufvertrag] zulässig sei, indem sie anführen, daß der Vertrag wirksam wird für den, der ihn anerkennt, mit [all] dem, was dieser an Rechten am Wasser einschließt, und das ist dem [äußeren] Anschein (wörtl.: dem Finger [zeig] ?) nach [tatsächlich] so. Darauf führt er diesen [Vertrag] aus und wendet ihn auf das Wasser der Menschen an mit dem Einverständnis [nur] einiger weniger von ihnen. Der *Šayḥ al-Imām*¹¹², Gott, der Erhabene, möge sich seiner erbarmen, hat dies [e Sitte] sehr streng getadelt. Von ihm stammt diesbezüglich eine (25) Abhandlung unter dem Titel "*al-Kalām 'alā anḥār Dimašq waš-Šām*", mit dem Resultat, daß der Rechtsanspruch [auf Wasser], den die Bewohner der Flüsse Syriens haben ohne Unterschied besteht und der [dem Wasserkanal] Nächstgelegene unter ihnen dem ihm darin Nachfolgenden [bei der Bewässerung] vorangeht. Der Verkauf von Wasser ist nicht zulässig, er [der Vertrag] wird nicht durch seine Anerkennung wirksam, [auch] nicht durch Zustimmung einer kleinen Schar oder des [ganzen] Volkes, weil sie es nur [insofern] in Besitz nehmen, um [vielmehr] vom Nutzungsrecht Gebrauch zu machen, (1) was keiner Zustimmung der gesamten Einwohner Syriens bedarf, weil ihre Zustimmung keine Zustimmung derjenigen sein wird, die nach ihnen kommen [werden] (in der [göttlichen] Schöpfung). (Ende)

Die Umstände, die die Nichtigkeit dieser Form des Kaufvertrages, bei der das Kaufobjekt im Wasser selbst zu sehen ist, zur Folge haben, sind verschiedener Art. Zunächst folgt aus der Formulierung "Wasser der Menschen", daß dieses als *mubāḥ* anzusehen ist, was in Syrien besonders für den Euphrat gilt, und somit dem einzelnen in einer Gemeinschaft

¹¹⁰ Maktari 1971: 24 gibt den bedeutsamen Hinweis, daß *nā' nāḥr* im Sprachgebrauch von as-Subkī nicht Flußwasser bezeichnet, wie wörtlich zu fordern ist, sondern möglicherweise, wie auch bei al-Māwardī, das Wasser eines Kanals meint.

¹¹¹ Zum angewandten Wasserrecht der Syrer, besonders in der *Ġūta* von Damaskus, auf der Grundlage des Wohnheitsrechtes siehe Tresse 1929: 500 ff., wo die hier und im folgenden beanstandeten Praktiken beschrieben sind. Zum Handel mit Wasser nach Bewässerungsstunden siehe dort S. 506 ff.

¹¹² Hier scheint als Verfasser von *al-Kalām 'alā anḥār Dimašq waš-Šām* ("Erklärendes über die Flüsse von Damaskus und Syrien") *Šayḥ al-Islām as-Subkī* gemeint zu sein, so eine Anmerkung von R. Cedzich.

von Landnutzern nur ein Nutzungsrecht zusteht. Da Wasser dieser Art nicht privat besessen werden kann, ist dessen Funktion als Kaufobjekt auszuschließen. Darüberhinaus wäre im Kaufvertrag eine Spezifizierung der Wassermenge durch eine Angabe der Zeitdauer des Wasserflusses unzulässig, da derart die Menge nicht genau zu bestimmen, und somit das Kaufobjekt bei Vertragsschluß nicht gegenwärtig und nicht zu begutachten ist.

Soweit sich die beschriebenen Verhältnisse auf Damaskus und seine Umgebung beziehen, kann als Fließgewässer nur der *Baradā* gemeint sein, von dem as-Subkī berichtet, daß diesem unter dem Kalifat von 'Umar der Status eines Stiftungsgutes (*waqf*) zum Wohle aller Muslime zuerkannt wurde, was individuelle Besitzrechte ausschließt. Obwohl dies im Text nicht erwähnt ist, befände sich jeder Handel mit Wasser nach Gewohnheitsrecht, der auf vorgeblichen Besitzrechten an einem Fluß oder Wasserkanal basiert, im Widerspruch zum islamischen Recht.¹¹³

Diese Entscheidungen sind für die Bewässerungspraxis von großer Bedeutung, da sie die Möglichkeiten des Einzelnen, sich der gemeinschaftlichen Bewässerung durch Nießbrauch mit den daraus resultierenden Pflichten zu entziehen, und dennoch die Bewässerung der Felder sicherzustellen, stark einschränken. Prinzipiell bliebe diesem als Ausweg beispielsweise der Bau eines Brunnens, an dem ihm Vorrechte zufielen, was allerdings auf einem Feld, das sich inmitten einer Gemeinschaft von Wassernutzern befindet, nur mit deren Zustimmung erlaubt wäre, die diese kaum geben würden, um nicht eigene Interessen zu gefährden. In der Praxis dürften sich die Hoffnungen dieses einzelnen auf Bewässerung seiner Felder darauf reduzieren, vom Wasserüberschuß der vorgeordneten Kanalanlieger zu profitieren, zu dessen Freigabe diese, wie erwähnt, ohnehin verpflichtet sind. Das damit verbundene hohe Maß an existentieller Unsicherheit wird den einzelnen somit wahrscheinlich davon abhalten, der Gemeinschaft fernzubleiben, was deren innere Stabilität erhöht. Er wird bemüht sein, gleichermaßen Rechte wie Pflichten wahrzunehmen.

Die folgende kurze Erörterung erweitert die Ablehnung auf Kaufverträge, deren Kaufobjekt im Nutzungsrecht am Wasser eines Kanals besteht, der gemeinschaftlich genutzt wird. Diese sind schon allein wegen der Verneinung individueller Besitzrechte am Kanal unzulässig. Anderenfalls wäre ein Mißbrauch von Wasserrechten durch diejenigen, die in der Abfolge zuerst bewässern und sich ihres Kontingentes in Menge und Dauer vergleichsweise sicher sein können, kaum zu vermeiden. Die sich anschließende Passage nach Kamāl ad-Diğā'ī ist von besonderem Interesse, da die Mißstände, die er anspricht, typisch für das oft konfliktreiche Verhältnis von wasserkanalnahen zu fernegelegenen Anliegern sind. Der Mißbrauch bezieht sich dabei nicht nur auf den

¹¹³ Siehe Maktari 1971: 19, 24 und zur Mißachtung des *waqf* - Status des *Baradā* Tresse 1929: 490 f.

Verkauf von Wasser oder dessen Nutzungsrechten, sondern auf unzulässige Formen der Wasserverwendung und der Mißachtung von Vorrechten. Es liegt nahe, daß der Gelehrte, Autor des Werkes, auf der die in dieser Arbeit behandelte Schrift vielfach zurückgreift, aus dem Wādī Rima' unweit von Zabīd stammend, sich auf die dortigen Verhältnisse bezieht. Ab 8/2:

Und gleiches gilt für den Fall, daß einer der Grundbesitzer seinen Turnus [*nawba*] eines Wasserkanals, der sich in Gemeinschaftsbesitz befindet verkauft. Die Teilhaber der Gemeinschaft waren schon immer gewohnt, daß jeder einzelne ihn [den Kanal] der Reihe nach für einen Tag und eine Nacht nutzte. Dies bedeutet [Die Streitfrage]: ist zwischen Tagzeit und Nachtzeit ein Unterschied oder nicht? Dies[er obige Kaufvertrag] ist nicht rechtsgültig, wie *Qādī Husayn* für den zweiten Fall deutlich erklärte und *al-Ġazzī* (5) für den ersten Fall äußerte. *Kamāl aḍ-Ḍiğā'ī* hat [dazu] die [folgende] Meinung vertreten: Und von gleicher (wörtl.: dieser) Art ist das, was viele sich zur Gewohnheit gemacht haben, daß jemand das Wasser, auf das er [zwar] einen Anspruch hat, für die Bewässerung einer Parzelle aufwendet, die [jedoch] keinen Rechtsanspruch [auf Wasser] vom Wādī oder einem Kanal (*ṣarīğ*)¹¹⁴ hat, oder daß jemand den Anspruchhabenden [bei der Bewässerung unrechtmäßig] zuvorkommt. Im Laufe der Zeit führen sie dies [e Praktiken dann] als Beweis für ihren Rechtsanspruch an, und es mag sein, daß dies der Grund war für das Manipulieren des Holzes¹¹⁵ [am Wasserverteiler] zum Nachteil der Anspruchhabenden, oder [infolgedessen] deren Bewässerung zu spät erfolgte und ihre Saat aus diesem Grund zu schwach waren [, um auszutreiben]. Auf diese Weise ist ihr Urteilsspruch ein Urteil aufgrund des Abweichens [vom Gewohnheitsrecht] mit Billigung [der Beroffenen] (*al-ʿādil bil-qanā'a*). Weiteres wird folgen [in dieser Schrift] (10), so Gott, der Erhabene, will. (Ende)

Dies Urteil wird bekräftigt durch das bereits Erwähnte, daß Wasser herrenlos ist und der Fall, der angeführt wurde, daß jemand am Wasser ein [ausschließliches] Recht habe, macht weitere Überlegungen überflüssig, weil es nicht besitzfähig ist.

Die beschriebene mißbräuchliche Verwendung von Wasser für Land, dem im Rahmen gemeinschaftlicher Wassernutzung kein Anspruch auf Bewässerung durch Einrichtungen

¹¹⁴ Siehe Piamenta 1990-91 I: 250 b und Gl. Dağ.: 2035: *ṣarīğ* - Wasserkanal.

¹¹⁵ Das in der Handschrift unvokalisierte *وساب* ist im Dialekt wohl Terminus Technicus für eine hölzerne Planke, mit deren Hilfe Wasserverteilung und Durchflußmenge geregelt werden. Die Lesung *wisāb* als Nomen actionis entspräche dem Kontext am besten. Maktari 1971: 27 beschreibt, ohne den arabischen Terminus zu nennen, die möglicherweise gemeinte Realie: Eine Holzplanke im Wasserkanal mit Durchflußöffnungen, deren Größe mit der Wassermenge der Anspruchhabenden korreliert. Piamenta 1990-91 II: 522 b und Lane 1863-93: 2940 a nennen *wasb/pl. wusāb*: "Wood that is put in the lower part of a well, when its earth is such as would pour in, and that prevents the earth from doing so".

zusteht, die sich im Besitz der Gemeinschaft befinden, ist besonders für die Urbarmachung von Ödland (*ihyā' al-mawār*) anzunehmen. Dies entsteht, wenn das Wādī über einen langen Zeitraum hinweg seinen Wasserlauf ändert und in der Folge zwischen dem neuen Verlauf des Wādī und den vormals Nächstgelegenen, die bei der Bewässerung Vorrang haben, Neuland entsteht. In flutbewässerten Gebieten wie der Tihāma mit nur geringem Gefälle und flutbedingter Ablagerung sowie Erosion von Erdmaterial ist dies ein natürlicher Prozeß. Dieses Neuland mit Wasser, das der Gemeinschaft zusteht, urbar zu machen, ist nicht zulässig¹¹⁶. Falls sich dort Pflanzenwachstum einstellt, weil das Wasser aus eigener Kraft zu ihm vordringt, haben die Bewohner das Nutzungsrecht, wie beispielsweise das Weiderecht, jedoch keine individuellen Besitzrechte. Gerade aber die dem Wādī, beziehungsweise dem davon abzweigenden Wasserkanal, Nächstgelegenen haben ihre Vorrechte oft mißbraucht und das Verbot der Urbarmachung mißachtet, was ihnen durch Manipulationen an Verteilerbauten leicht möglich war. Nach Jahren haben diese ihren Rechtsanspruch auf Bewässerung dieser Flächen auf eine vorgeblich rechtmäßige Urbarmachung gestützt¹¹⁷. In der Folge dürften die nachgeordneten Kanalanlieger, die um ihre Saaten fürchten mußten, selbst zum Mittel der Manipulation ge Griffen haben.

Die Ausführungen, ein Dialog zweier Rechtsgelehrter, beziehen sich auf die natürlichen Quellen von Mekka und den dortigen Vertragspraktiken des Wasserverkaufs. Ab 8/11:

Ġamāl ibn Zuhayra hat *Šayḥ Sarāḡ ad-dīn al-Bulqīnī* - in Zusammenfassung - nach folgendem gefragt: Es ist mehrheitlich nicht bekannt, wo die Quellen des heiligen Mekka und weitere mehr aus dem *Hijāz* entspringen. In Wahrheit fließt es [das Wasser] in den [unterirdischen] Wasserläufen, bis es aus dem Boden heraustritt, der mit ihm bewässert wird. Darüber schließen sie nach [der Dauer von] (15) Nächten, Tagen oder Stunden Verträge ab, [zum Beispiel derart,] daß jemand von einem anderen die Zeit vom Tagesanbruch bis zum Abend zu festgesetzten Kosten kauft, die sie frei aushandeln. Ist dies[er Vertrag] rechtsgültig und besitzt er es [rechtmäßig]? Weiterhin sagte der Fragesteller, nach [langen] Zeilen [des Textes, aus dem ich zitiere]: Es ist bei ihnen Sitte, [folgendes] niederzuschreiben: A verkauft B die Zeit [von dann bis dann] vom Quellgrund (*qarār*) für soundso viel. Ist dieser Vertrag anzuerkennen oder nicht? *Al-Bulqīnī* antwortete weitschweifig und nach seiner Annahme über das Eigentumsrecht an Quellen und Wasserläufen: "Was den Kauf (20) des besagten Wassers für eine [bestimmte] Zeit[dauer] des Tages oder der Nacht anbelangt, so ist dies unzulässig wegen Unkenntnis der verkauften Ware." Nach seiner Annahme [über den ersten Partner] folgt lediglich ein Tadel in Bezug auf die Besitzrechte

¹¹⁶ Maktari 1971: 39 nennt einen derartigen Fall nach einem Rechtsgutachten von Ibn Ziyād. Siehe dazu Bā 'Alawī 1891: 255 (Glosse von Ibn Ziyād).

¹¹⁷ Siehe Tesco - Viziterov - Vituki 1971: 5, 14, 16 und Maktari 1971: 28.

des zweiten: Wenn der Verkauf in dieser Form ausgestellt wird über das Wasser, das sich auf dem Grund [des Verkäufers] befindet, so ist er unzulässig, weil der Grundstückseigentümer daran kein Besitzrecht hat. Darauf sagte er: "In Bezug auf was der Fragende ihm in der Frage berichtet hat, daß man den Ursprung nicht kennt, aus dem es [das Wasser] größtenteils entspringt." Seine Antwort: "Der Verkauf ist in dieser (25) Form unzulässig, weil es nicht besitzfähig ist. Der Handel [mit Wasser], der [hier] stattgefunden hat, nach [der Dauer von] Nächten, Tagen oder Stunden, ist [somit] im ganzen unzulässig, weil er in diesem Fall nicht von einem Besitzrecht, das dem Verkäufer zusteht, gedeckt ist und sich somit nichts davon [dem Kaufobjekt] in Besitz des Käufers übergeht. Auch wenn wir für Einzelfälle abgeleitet haben, daß es zulässig ist, Wasser in Besitz zu nehmen, so ist dies (dort) kein Grund, der ein Eigentumsrecht am Wasser erzwingt." (Ende)

Die Argumentation von al-Bulqīnī besticht durch ihre Einfachheit und Klarheit. Wie bereits erwähnt kann Wasser, das als *mubāh* gilt, nicht Kaufobjekt sein. Dessen Status als nicht besitzfähiges und nicht handelsfähiges Gut (*ḡayr mamlūk* : *res extra commercium*) gründet sich in obigem Fall darauf, daß es einem unterirdischen Wasserlauf entspringt, also einer nicht näher bestimmten Wasserader und auf natürlichem Wege fließt. Von etwaigen Aufwendungen, um dieses zu nutzen, was Vorrechte bei dessen Gebrauch zur Folge hätte, ist nicht die Rede. Überdies würden Aufwendungen nur Vorrechte der Wassernutzung begründen, aber keine Besitzrechte an Wasser. Wasser, das einem natürlichen Quellgrund entspringt, der keinen Besitzrechten unterliegt, ist damit dem Wasser eines Wādī oder Flusses gleichgestellt. Somit bestehen Besitzrechte nur im Rahmen von Nutzungsrechten, ein Verkauf, gleich welcher Vertragsform, ist unzulässig.

Die Meinung von al-Bulqīnī zeigt, daß er zu den Rechtsgelehrten zählt, die den Wasserverkauf nur dann für zulässig halten, wenn ein Akt der Inbesitznahme stattgefunden hat, bei dem sich das Wasser beispielsweise in einem genau begrenzten Wasserspeicher befindet. Das fließende Wasser eines Kanals oder einer Quelle kann wie auch das Wasser in einem Brunnen nicht besessen werden. Dieses Rechtsverständnis ist mit Blick auf die Bestimmungen der Šarī'a die am engsten gefaßte Auslegung.¹¹⁸

Zum gegenteiligen Ergebnis kommen die folgenden Ausführungen nach Ibn Ḥaǧar al-Haytamī über die Quellen von Mekka, die sich mitsamt ihres Quellgrundes in Privatbesitz befinden. Den Besitzern steht es zu, Wasser zu verkaufen. Dabei ist jedoch die Zulässigkeit des Kaufvertrages zu prüfen, der eine exakte Spezifizierung des Kaufobjektes enthalten muß. Diese Spezifizierung kann sich auf Gewohnheitsrecht (*ʿurf*) stützen.

Ab 8/28:

¹¹⁸ Siehe dazu Maktari 1971: 27.

In der Schrift des *Šayḥ al-‘Allāma Muftī al-Ḥiğāz Šihāb ad-dīn Ibn Ḥağar*, möge Gott sich seiner erbarmen, findet sich eine vorzügliche Erklärung, deren Zusammenfassung belehrt, daß die in Privatbesitz befindlichen Quellen von Mekka (1) ihren Eigentümern gehören [in ihrer Eigenschaft] als Quellgrund (*qarār*) und Quellort, weil sie Inhaber des Besitzrechtes und des Nutzungsrechtes sind. Wenn [nun] zwei Handelsparteien durch ihre Absprache [einen Vertrag über den Verkauf von] ein oder zwei Stunden [Wasser] vom Quellgrund einer bestimmten Quelle abschließen wollen, zu einem festgesetzten Entgelt, [wobei das Wasser] aus dem Quellplatz oder einem Wasserkanal [stammt], der sich in Privatbesitz befindet, so ist der [Vertrag über den] Verkauf zulässig, entsprechend dem, was sie [die Rechtsgelehrten,] über solche Fälle berichtet haben, wie etwa der Verkauf eines *dirā‘*¹¹⁹ der Parzelle mit dem Begehren [auf Anwendung der Maßeinheit] nach dem [lokal] allgemein Verbreiteten oder der genauen Definition [der Maßeinheit] (*ma‘a irāda aš-šuyū‘ aw at-ta‘yīn*), (5) ohne dabei zu beachten, daß das allgemein Verbreitete [Maß] aus der absoluten Formulierung *aq-dirā‘* nur durch Auslegung verstanden werden kann. Wenn sie nun nichts anderes ausführen wollten, und das altüberkommene Brauchtum dieser beiden [Handelsparteien] im Ausdruck [der Vertragsdauer] nach Stunden bestand, wie im Beispiel, mit dieser Einfügung [der Zeitdauer] als Ersatz für den festgelegten Teil [der Wassermenge] aus dem [rechtmäßig] in Privatbesitz befindlichen Quellgrund (*qarār*)¹²⁰, so ist der Verkauf zulässig, weil er zum Gewohnheitsrecht (*lil-‘urf*) zählt, was Einfluß auf die Art der Spezifizierung der allgemeinen Elemente eines Verkaufsvertrages hat. Dieser [Form einer] Auslegung folgt die Bezeichnung mit Drachmen anstelle von Dinaren, als bildliche Ausdrucksweise in der Rede, daß zwanzig Drachmen ein Dinar sind. (10) Ist dies der Fall, nämlich ihr Tauschwert, das heißt dieser Tausch zu einem Dinar, so gehört er zur Ausdrucksweise der Ellipse¹²¹. Das ist zu bejahen: Sofern es beide anwenden und beider überkommenes Brauchtum darin liegt, wobei das damit Gemeinte ist, daß der Verkauf von Wasser durch die Zeitdauer vorherbestimmt ist, wird doch nicht ausgeschlossen, daß die Absprache [des Rechtsgeschäfts] zum damaligen Zeitpunkt nichtig war, etwa wenn beide in der gewünschten Sache nicht einig werden. Dann wird demjenigen Glauben geschenkt, der die Fehlerhaftigkeit [des Rechtsgeschäftes] behauptet, vergleichbar dem, was bereits über das *dirā‘* abgehandelt wurde.

¹¹⁹ Varisco 1982: 423 gibt ein *dirā‘* in al-Aḥğur (nördlich von Aden) mit 0,65 m an. Die Maßeinheit schwankt lokal aber nicht unerheblich.

¹²⁰ Siehe Maktari 1971: 26; Dort wird nach einem Rechtsgutachten von Ibn Ḥağar *qarār* als "ground" übersetzt ("Fundament, Untergrund"), von dem das Wasser in verschiedener Form (Quelle, Brunnen, Fluß) herrührt. Im Kontext kann somit "Wasserader" oder allgemeiner "Quellgrund" stehen.

¹²¹ Zu *ḡaḡf* siehe Wehr 1985: 240 a: "Ellipse" (grammatischer Fachausdruck).

Die Zulässigkeit des Verkaufes von Wasser basiert im genannten Fall auf der Prämisse, daß der Eigentümer einer Quelle, die er auf Land, mit der Absicht, dieses zu kultivieren und in Besitz zu nehmen, zum eigenen Nutzen angelegt hat, auch über ein Besitzrecht am Wasser in der Quelle verfügt, deren Quellgrund sich gleichfalls auf seinem Land befindet.

Diese Ansicht ist unter šafi'itischen Rechtsgelehrten umstritten, da, wie bereits erwähnt, der Status von Wasser als *mubāḥ* als grundlegend angesehen wird, was auch Ibn Ḥaǧar al-Haytamī vertritt¹²². Insofern bezieht sich ein Besitzrecht auf ein erworbenes Vorrecht bei dessen Nutzung und somit auf einen Rechtsanspruch des Bodens auf Bewässerung, oder auf Wasser, bei dem ein "Akt der Inbesitznahme" stattgefunden hat, wie beispielsweise die Abfüllung in ein Gefäß, die Absperrung in einem Becken und die Einleitung in einen Wasserkanal zum Zwecke der Bewässerung. Verfügt jemand über mehr Wasser, als er momentan, z.B. während einer Periode der Aussaat, zur Befriedigung seiner gesamten Bedürfnisse braucht, ist er ohnehin verpflichtet, dieses zum Nutzen seiner Mitmenschen freizugeben.

Für die Quellen von Mekka werden von Ibn Ḥaǧar al-Haytamī umfassende Besitzrechte am Wasser anerkannt, deren Besitzer das Wasser ihres Brunnens oder Wasserkanals verkaufen können. Die Spezifizierung des Kaufobjektes erfolgt durch die Angabe der Nutzungsdauer, im strengen Sinne ist somit das Nutzungsrecht des Wassers das Kaufobjekt. Eine genaue Bestimmung der Wassermenge zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann nicht erfolgen. Soweit das ortsgebundene Gewohnheitsrecht zwei wesentliche Bedingungen für seine Gültigkeit erfüllt, zum einen, daß es dort allgemeine Anwendung findet und zum anderen bereits seit langem besteht, ist es zulässig, daß im Kaufvertrag an die Stelle einer definierten Menge Wasser, die bei Vertragsschluß gegenwärtig und zu prüfen wäre, ein Zeitraum tritt, indem es zu nutzen ist. Kommt es infolge eines Streites zur Gerichtsklage, so besitzt dieser Vertrag keine Rechtskraft, soweit sich die Vertragselemente auf Gewohnheitsrecht gründen. Falls Kläger und Beklagter einander widersprechende Eide schwören oder Zeugenbeweise beibringen, wovon im Text keine Rede ist, was aber aus Verfahrensgründen evident scheint, so wird demjenigen geglaubt, der die Nichtigkeit des Vertrages behauptet und beeidet¹²³.

Zur Begründung und Legitimation dieses Vertragselementes werden zwei Fälle als analog angeführt. Diese scheinen in der Argumentation wenig überzeugend. Sie können das Grundproblem der Zulässigkeit eines Verkaufes, dessen Objekt, hier Wasser, bei Vertragsschluß nicht gegenwärtig und dessen Menge nicht zu bestimmen ist, nicht schlüssig

¹²² So bei Maktari 1971: 13 nach einer Zitat von Ibn Ḥaǧar al-Haytamī 1938 III: 167 f.

¹²³ Zum Eid wie zum Zeugenbeweis in Gerichtsverfahren siehe Juynboll 1910: 315 f. und 319.

auflösen.

Der erste bezieht sich auf die Maßeinheit *dirāʿ*, die nur durch Auslegung und somit auf der Basis von Gewohnheitsrecht Anwendung findet, weil sich ihr Maß lokal unterscheidet und eine allgemein verbindliche Norm nicht existiert. Das ist ohne Zweifel korrekt, doch läßt sich, bei Annahme einer konkreten Situation des Landverkaufes unter Vertragsparteien, die das Maß unterschiedlich interpretieren, weil sie beispielsweise aus verschiedenen Gemeinschaften stammen (ein solcher Handel dürfte allerdings die Ausnahme sein!), folgern, daß sie sich über das dem Vertrag zugrundeliegende Maß einig werden. Dies könnte, auch wenn das Grundstück nicht gegenwärtig ist, was bei Vertragsschluß nur dann zulässig ist, wenn dessen Qualitäten bezeugt werden, durchaus durch Veranschaulichung an einem Holzstock oder ähnlichem geschehen. Insofern wäre bei Gegenwart von Zeugen auch für ein Gerichtsverfahren Vorsorge getroffen. Zu konstatieren bleibt in jedem Fall, daß die Spezifizierung der Maßeinheit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses leicht möglich scheint. Wo dies nicht geschieht, dürfte im Zweifel das Maß zur Anwendung kommen, das bei der Gemeinschaft gilt, in der sich der Boden befindet. Von der Bewässerungsdauer hingegen auf die Menge des Wassers zu schließen, ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weit schwieriger. Was, wie im Text genannt, für wenige Stunden noch denkbar scheint, ist für die Dauer von Tagen unwahrscheinlich, bei großer Wasserentnahme könnte auch der Abfluß einer Wasserader beträchtlich schwanken.

Der zweite Analogieschluß ist schlichter, die Bezeichnung mit Drachmen anstelle von Dinaren zulässig, sofern der Tauschwert beider Währungen, im Text zwanzig zu eins, unter den Vertragsparteien unstrittig ist. Ein solcher Vertrag ist ohne Zweifel zulässig. Gewohnheitsrecht dieser Form ist sprachbezogen zu verstehen (*ʿurf qawli*). Die Festlegung des Tauschverhältnisses trennt eine zulässige Auslegung von einer unzulässigen, bei der der Tauschwert nicht eindeutig wäre. Mit Bezug auf Wasser kann von einem präzisen Verhältnis von Zeitdauer zu Wassermenge keine Rede sein.

Es ist hervorzuheben, daß die Erklärung von Ibn Ḥağar al-Haytamī, daß der Verkauf von Wasser mit Bezug auf die mekkanischen Quellen durch Gewohnheitsrecht zulässig sei, überdies auf der Grundlage einer fragwürdigen Vertragsform, die nach meiner Meinung kaum kanonischem Recht entspricht, ungewöhnlich scheint. Die Rechtsgutachten des Gelehrten zeigen, daß er Wasser grundsätzlich als *mubāh* betrachtet. Zwar gesteht er zu, daß die Absicht einer Person, soweit deren Handlung Gewohnheitsrecht entspricht, zulässig ist, doch macht er die bedeutsame Einschränkung, daß das, was zunächst mit Gewohnheitsrecht übereinstimmt, nicht notwendigerweise die tatsächliche Absicht der Handlung (*fiʿl*) einschließt. Demnach ist die Handlung der Einleitung von Wasser in ein Bassin oder ähnliches nach Gewohnheitsrecht zulässig, mit der Absicht, das Nutzungsrecht

für Bewässerungszwecke an diesem exklusiv zu erwerben oder es zu verkaufen, da ein erlaubter Akt der Inbesitznahme vorliegt. Letzteres gilt auch für die Einleitung von Wasser in einen Kanal, doch diesbezüglich ist das "altüberkommene Brauchtum" (*al-‘āda al-muṭṭarida*, was vom Autor der Handschrift mit *‘urf*, also Gewohnheitsrecht, gleichgesetzt wird) darin zu sehen, das Wasser exklusiv für Bewässerungszwecke zu nutzen. Eine Handlung, die dessen Verkauf zum Ziel hat, wird nicht vom Gewohnheitsrecht gedeckt.¹²⁴

Ibn Ḥaǧār al-Haytamī vermeidet die explizite Aussage, daß der Verkauf von Wasser, das einem Quellgrund entstammt oder in einen Kanal fließt, unzulässig ist. Dies kann aber aus seiner Argumentation gefolgert werden, die ein Besitzrecht, das auch ein Recht zum Verkauf einschließt, wohl nur für Wasser zuläßt, das sich in einem Bassin oder Eimer befindet¹²⁵. Über die Gründe, aus denen er unter den oben und im Text genannten Umständen für die Quellen von Mekka zu einer entgegengesetzten Ansicht gelangt, so zumindest wird es vom Verfasser der Handschrift wiedergegeben, kann nur gemutmaßt werden.¹²⁶ Hier mag von Bedeutung sein, das Ibn Ḥaǧār al-Haytamī das Amt des Muftī al-Ḥiǧāz in Mekka bekleidete und sich in Einzelfällen seiner Rechtsentscheidungen möglicherweise zu Rücksichten und Zugeständnissen ("im vorausseilenden Gehorsam?") genötigt sah, die im weitesten Sinne "politisch" zu verstehen sind. Der Verkauf von Quellwasser kann sicher als lukrativ bezeichnet werden, ein Geschäft, daß sich vielfach in den Händen bedeutender Großgrundbesitzer befunden hat, die nicht selten auch öffentliche Ämter innehatten. Vielleicht hat Ibn Ḥaǧār al-Haytamī es gescheut, durch Verurteilung solcher Praktiken den Unmut führender Persönlichkeiten in Mekka auf sich zu ziehen. Dies ist zumindest nicht völlig undenkbar.¹²⁷

Die diese Fallstudie abschließende Textpassage nimmt Bezug auf die Schrift *ar-Rawḍa*, deren Kernaussagen der oben genannten Ansicht von Ibn Ḥaǧār al-Haytamī in Teilen widersprechen. Die komplexen Ausführungen beziehen sich zunächst auf den Verkauf von Wasser und darüberhinaus auf den Verkauf von Land, auf dem sich eine natürliche Quelle befindet. Dabei sind sowohl die Vertragsform und die Art des zugrundeliegenden Besitztitels wie auch der daraus resultierende Umfang der Vertragswirksamkeit zu prüfen. Danach wird mit Bezug auf die mekkanischen Quellen die dortige Vertragsform abgelehnt und die technischen Bedingungen erörtert, wie eine Spezifizierung der Wassermenge im

¹²⁴ Diese Argumentation folgt in ihren Grundzügen Maktari 1971: 18 f. Sie gründet sich auf Ibn Ḥaǧār al-Haytamī 1938 III: 168.

¹²⁵ Auch das wird nicht explizit von ihm gesagt, ich vermag aber keinen anderen Schluß zu ziehen.

¹²⁶ Diese Ansicht findet sich auch bei Maktari 1971: 25 ff. über Ibn Ḥaǧār al-Haytamī, dessen Lehrmeinungen mir insofern nicht schlüssig zu sein scheinen.

¹²⁷ Mit Bezug auf einen anderen Rechtsgelehrten äußert Maktari 1971: 45 einen solchen Verdacht. Allgemein sei angemerkt, daß bereits ein flüchtiger Blick auf die Lebensläufe von islamischen Gelehrten, nicht nur Juristen, in einem Nachschlagewerk zeigt, daß viele bei "mißliebigen" Stellungnahmen - besonders Rechtsgutachten - den Souverän zu fürchten hatten.

Kaufvertrag zu erfolgen hätte, damit dieser wirksam wäre. Ab 9/13:

[Es folgt] das Ergebnis des Vorgegangenen und dem die *'Ibārāt* ("Formulierungen") aus [der Schrift] *ar-Rawḍa* beipflichten: Ist der Besitztitel der Quellort (*maḥall an-nab'*) und wirkt der Verkauf auf das Ganze (15) oder [aber] auf einen offenliegenden Teil (*ḡuz' šā'ī'*) des Quellbodens (*ma'in*: "von der Quelle befeuchteter Oberflächengrund"), ist er gültig. In bezug auf die Einbeziehung des bei der Quelle vorhandenen Wassers wird angewandt, was man im *bāb al-uṣūl wa-ṭ-ṭimār* ("Kapitel über Liegenschaften und Erträge") [wie folgend] bestimmt hat: Wenn der Besitztitel (*al-mamlūk*) der Quellgrund (*al-qarār*) ist, in dem sich das Wasser sammelt oder [aber] der Kanal (*al-qanāt*) unterhalb des Quellortes (*maḥall an-nab'*), so wirkt der Verkauf auf dies alles. Wenn der Verkauf den Quellgrund einbezieht, ist er ebenfalls rechtmäßig, doch geht [in diesem Fall] das Wasser nicht in [den Vertrag über] den Verkauf ein, weil es in dieser Form kein Besitztitel dafür ist. Hingegen beinhaltet er [der Vertrag] einen Rechtsanspruch des Bodens [auf Wasser], (20) das mit *širb*¹²⁸ bezeichnet wird. [Und die Schrift] *ar-Rawḍa* meint mit [der Erklärung] der Nichtzulässigkeit in bezug auf Wasser in der [Vertrags]Form, in der eine unterschiedliche Aufteilung des Handelsschlusses stattfindet, daß er [der Handel] in Bezug auf den Besitztitel nur für den Boden rechtmäßig ist, unter Ausschluß des Wassers. Dies bedeutet, daß er [der Handel] im Hinblick darauf [auf das Wasser] lediglich auf dem Wege des Rechtsanspruches [des Bodens] auf Wasser Gültigkeit erlangt, weil der Besitztitel am Quellgrund keinesfalls ein Besitzrecht am Wasser einschließt, sondern [lediglich] den bevorrechtigten Anspruch auf das Wasser. Was aber dessen Quellstätte [als Ganzes] und Quellgrund angeht, [so] können beide kein Besitztitel sein. Folglich ist der Verkauf hinsichtlich beider nichtig. Die Zulässigkeit des Verkaufes [von Wasser] bezüglich jener [mekkanischen] Quellen (25) [in ihrer Art] als Quellort und Quellgrund kommt nicht zustande wegen der fehlenden Inaugenscheinnahme, weil das, was sich von der wasserführenden Ader und (1) deren trockenen Teilen unter der Erde befindet, keine Voraussetzung für eine vollständige Inaugenscheinnahme bietet, um sie [die Menge des Wassers] vorherzubestimmen [im Verkaufsvertrag], wie zum Beispiel das Fundament der Wandung [der Quellmauer] (*ka-asās al-ḡidār*) [es vermag]. Vorbedingung [für die Zulässigkeit des Verkaufes] ist vielmehr die Kenntnis der Veränderung des Füllstandes des Brunnens durch die Entnahme [von Wasser]. Voraussetzung ist nicht eine vollständige Inaugenscheinnahme, sondern daß, worin sich der Füllstand des Brunnens [vor und nach der Wasserentnahme] unterscheidet, gemäß dem

¹²⁸ Varisco 1982: 434: Im Gegensatz zu *širb*, womit das Recht zum Trinken für Menschen und Tiere bezeichnet wird, meint das im Text vokalisierte *širb* den Gebrauch von Wasser für Bewässerungszwecke.

Urteil der Fachleute über Brunnenwände und dergleichen. Hingegen ist bezüglich eines oberirdischen Wasserkanals eine vollständige Inaugenscheinnahme unumgänglich, [die erfolgt,] indem man das Wasser von diesem zurückhält. Es genügt nicht, durch es [das Wasser] hindurch [zu sehen], selbst [dann nicht], wenn (5) es [das Wasser] klar wäre.
(Ende)

Zum Verständnis der Einzelfälle der Textpassage sind längere Ausführungen notwendig. Der Text nennt vielfach den Begriff *nab'*, womit eine natürliche Quelle bezeichnet wird (die Grundbedeutung der Wurzel *nb'* ist: "herausfließen, entspringen"), die auf Privatgrund im Zuge der Urbarmachung mit der Absicht freigelegt wurde, sie zu besitzen (siehe dazu Kapitel IV.2.). Im Hinblick auf noch darzustellende technische Verfahrensweisen ist bei den dafür notwendigen Arbeiten an Ausschachtungs- und Maurerarbeiten zu denken, wie sie auch ein Brunnenbau erfordert. Angemerkt sei, daß der Verfasser der Schrift *ar-Rawḍa, an-Nawawī*, der Kategorisierung nach *al-Māwardī* folgt¹²⁹, demnach der Besitzer einer natürlichen Quelle verpflichtet ist, daß aus ihr entspringende Überschußwasser kostenfrei abzugeben. Der Besitzer der Quelle hat diese zwar "freigelegt", erhält dafür aber nur geschützte Vorrechte der Wassernutzung. Somit sind die Bedingungen für einen zulässigen Verkauf von Wasser eng begrenzt.

Im erstgenannten Fall befindet sich das Kaufobjekt Wasser an der Oberfläche in der direkten Umgebung einer Quelle in Privatbesitz. Der dem Kaufvertrag zugrundeliegende Besitztstitel ist der Quellort, was die Fläche (!) meint, auf der sich die Quelle befindet. Dieses Wasser kann Kaufobjekt eines Vertrages sein. Der Vertrag spezifiziert die Menge durch Nennung der Fläche, die vom Wasser bedeckt wird, womit zum einen die Inaugenscheinnahme möglich ist, und eine dem Vertragsschluß unmittelbar nachfolgende "Übergabe" des Wassers gewährleistet werden kann. Zum anderen hat eine legitime Inbesitznahme durch dessen Entnahme aus der Quelle stattgefunden. Damit ist das Wasser nicht länger der unterirdischen Ader zuzurechnen, die nicht besitzfähig und somit kein Besitztstitel eines Vertrages ist. Ein Vertrag dieser Form erfüllt alle Voraussetzungen und ist rechtmäßig.

Der nachstehende Kommentar aus dem *bāb al-uṣūl wa-timār* verdeutlicht die dabei zu unterscheidenden Bedingungen und bezieht sich im Kern auf den Verkauf von Boden, auf dem sich eine Quelle befindet. Zum einen wird als Besitztstitel der Quellgrund (!) genannt. Dieser Besitztstitel kann aber nur mit Bezug zur verkauften Fläche verstanden werden, die so groß ist, daß sich die unterirdische Wasserader, der Quellgrund, auf ihr befindet. Zum anderen beziehen sich die Ausführungen auf einen Kanal, der sich in der Nähe der Quelle befindet und wohl zu ihrem technischen Inventar gehört. Vor dem

¹²⁹ Dieser für die Bewertung der Textstelle wichtige Hinweis findet sich in den Anmerkungen bei Maktari 1971: 16.

Hintergrund dieser beiden Besitztitel ist die Zulässigkeit des Verkaufes und die entscheidende Frage, inwieweit der Verkauf dieser Fläche das Wasser, das sich dort befindet, einschließt, so zu verstehen, daß das gesamte an der Oberfläche (!) bei der Wasserquelle vorhandene Wasser in den Vertrag eingeht. Für dieses Wasser ist eine erfolgte Inbesitznahme zugrunde zu legen.

Ist im ersten Fall die Fläche des Quellgrundes Kaufobjekt, weil sie sich in Privatbesitz befindet und daher ein rechtmäßiger Besitztitel vorliegt, gilt darüberhinaus für das Wasser, das sich noch in der Quelle, allgemeiner in ihrem Quellgrund, der Wasserader, befindet, eine für das gesamte Fallverständnis zentrale Einschränkung. Dieses Wasser kann, solange es sich noch im Quellgrund befindet und weder eine Inbesitznahme stattgefunden hat noch eine Inaugenscheinnahme der Wassermenge möglich wäre, nicht Kaufobjekt sein, weil der Besitzer des Bodens nicht über ein Besitzrecht an seinem Brunnen verfügt, das dessen Wasser im Quellgrund beinhaltet. Es kann somit nicht Besitztitel sein.

Da der Besitzer der Wasserquelle diese aber mit dem Ziel einer individuellen Inbesitznahme freigelegt hat und er damit in jedem Fall ein Vorrecht auf das Wasser erworben hat, das er zur Bewässerung seiner Flächen benötigt, verfügt er über einen rechtmäßigen Besitztitel darauf, dem bevorrechtigten "Wasserrecht" seines Bodens (*širb*). Die Bindung dieses Rechts an den Boden geht in den Kaufvertrag ein, weil es als wesentlicher Bestandteil des Besitztitels gilt. Es ist leicht einsehbar, daß dieser Umstand den Wert des Bodens entscheidend beeinflusst. Ohne das "Wasserrecht" wäre der Boden bedeutend weniger wert.

Die Aussagen, die der Autor der Schrift *ar-Rawḍa* entnimmt, beziehen sich demnach auf einen Handelsschluß, dessen Kaufobjekt zweigeteilt zu sehen ist. Einerseits soll das bevorrechtigte "Wasserrecht" des Bodens verkauft werden und andererseits das Wasser, das sich noch im Quellgrund befindet. Bei diesem Vertrag erlangt nur das erstgenannte Kaufobjekt, der Boden mit seinem "Wasserrecht" Vertragswirksamkeit. Das zweite Element hingegen ist zu verwerfen, wobei der Vertrag nicht insgesamt nichtig wird, weil das Wasser in der Quelle "an sich" und der Quellgrund, aus dem es stammt, in keiner Weise besitzfähig sind. Verträge oder Vertragselemente dazu sind unwirksam.

Die gesamte Textstelle, deren inneres Gefüge sich nicht auf den ersten Blick als schlüssig erweist, entspricht bei genauerer Untersuchung dem elementaren Rechtsverständnis des Autors, der Wasser, soweit keine Vorrechte und keine Inbesitznahme vorliegen, als nicht besitzfähig und nicht verkaufsfähig erachtet.

Im Text wendet sich der Autor jedoch nicht grundsätzlich gegen die Zulässigkeit des Verkaufes von Wasser mit Bezug zu den mekkanischen Quellen. Es scheint möglich,

daß er das Gewohnheitsrecht der dortigen Menschen anerkennt, das auf der Ansicht basiert, daß der Besitzer einer Quelle rechtmäßig über das Wasser in (!) der Quelle verfügt und es verkaufen kann. Diese Rechtsmeinung wird einigen šāfiʿitischen Gelehrten zugeschrieben, und wurde, wie bereits angemerkt, zumindest in Einzelfällen auch von Ibn Ḥaǧar al-Haytamī vertreten.¹³⁰ Die Vertragsform, die dem Wasserverkauf der mekkanischen Quellen zugrundeliegt, wird vom Autor jedoch zurückgewiesen, da eine wesentliche Bedingung, die Inaugenscheinnahme (*ruʿya*), nicht stattgefunden hat.

Der Autor unterscheidet dabei zwischen einer "unvollständigen Inaugenscheinnahme", die bei Quellen anzuwenden ist, und einer "vollständigen Inaugenscheinnahme", die sich auf Wasserkanäle bezieht. Im ersten Fall ist leicht einsehbar, daß das Wasser in der Quelle zum Zeitpunkt des Handels nicht in der ganzen Menge gegenwärtig ist, da es im Erdreich nachströmt. Der Festlegung der Menge und der Inaugenscheinnahme des Wassers wird durch Angabe des Maßes der Absenkung des Wasserstandes Genüge getan. Ein Kaufvertrag in der folgenden Form wäre somit zulässig: "Ich kaufe von Dir für die Summe X die festgelegte Absenkung Y des Füllstandes deiner Quelle". Im zweiten Fall hingegen ist eine vollständige Inaugenscheinnahme notwendig. Sie erfolgt, indem der Kanal trockengelegt und vom Wasserfluß abgeschnitten wird. Die kontrollierte Auffüllung des so entstandenen "länglichen Beckens" mit Wasser entspricht den bereits genannten Formen einer Inbesitznahme. Dabei muß der Käufer die Möglichkeit haben, den Kanal vor der Füllung zu inspizieren, da aus Gründen der optischen Täuschung und der Lichtbrechung im Wasser die Inaugenscheinnahme eines gefüllten Kanals nicht zuzulassen ist.

Diese Fälle zeigen auf interessante Weise das Zusammenwirken von Bestimmungen der Šarīʿa und des Gewohnheitsrechtes. Für die Form des Vertrages gelten uneingeschränkt die Bedingungen der Šarīʿa, die vorschreiben, daß es zu einem vollgültigen Vertrag der Gültigkeit aller Teilelemente bedarf. Soweit es sich um den Verkauf von Quellwasser handelt, dessen Menge durch die Angabe der Absenkung seiner Füllstandshöhe im Vertrag bestimmt wird, kann die Spezifizierung des Vertragselementes nur durch Gewohnheitsrecht legitimiert werden.

Diese ist vom Urteil der Experten (wie z.B. "Wassermeister", siehe Kapitel IV.3.) abhängig, die die örtlichen Verhältnisse gut kennen, und sowohl über die Wassermenge, die einer bestimmten Absenkung des Füllstandes entspricht, wie auch über den dafür benötigten Zeitraum, eine hinreichend genaue Vorhersage machen können. Es ist evident, daß dazu in vielen Jahren gewonnene Erfahrungen unerläßlich sind und ein derart bestimmtes Maß nur für einen eng begrenzten geographischen Raum gelten kann. Die

¹³⁰ Die im Text nach Ibn Ḥaǧar al-Haytamī zitierte Form des Kaufvertrages nach Stunden steht im Widerspruch zu der vom gleichen Gelehrten gegebenen Erklärung, die Maktari 1971: 26 nennt, wonach Wasser, das fließt, nicht verkauft werden darf, weil dessen Menge nicht zu bestimmen ist.

bestehenden Verhältnisse haben insofern für den Vertrag entscheidende Bedeutung. Daneben ist zu betonen, daß eine sofortige Übergabe des Wassers bei Vertragsschluß kraft Gewohnheitsrecht nicht als Voraussetzung angesehen wird.

In der Theorie kann diese Art der Festlegung eines Vertragselementes unter obigen Bedingungen als durch Gewohnheitsrecht zulässige Auslegung des Begriffes "Wassermenge" verstanden werden (*'urf qawli*). Die zugrundeliegende technische Verfahrensweise wäre dem handlungsbezogenen Gewohnheitsrecht (*'urf fi'li*) zuzuordnen. Im Text finden sich solche Unterscheidungen aber nicht.

Obgleich im Text nicht deutlich herausgestellt wird, in welcher Weise sich die Einzelfälle zum Handel mit Wasser auf das Wādī Zabīd beziehen, scheint mir die recht hohe Gewichtung dieser Frage innerhalb des Werkes ein Indiz dafür zu sein, daß der Autor sich damit auch auf örtliche Mißstände bezieht. Abschließend bleibt in jedem Fall festzustellen, daß gezeigt wurde, welche grundsätzliche Bedeutung diese Frage im islamischen Wasserrecht hat, das Wasser im Kern als Kollektiveigentum aller Menschen betrachtet. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Zitatpassagen, die der Autor in seiner Schrift benutzt hat, sich auf verschiedene geographische Räume des islamischen Kulturkreises beziehen.

V.3. Zu Instandhaltungspflichten an Bewässerungsbauten

In den folgend dargestellten Einzelfragen steht im Mittelpunkt, welche Rechte und Pflichten für die Landeigentümer im Schadensfall an Bewässerungsbauten bestehen. Wie schon in Kapitel IV.3. erwähnt, sind Vorfälle dieser Art in Flutbewässerungsgebieten alltäglich, so besonders der hier im Vordergrund stehende Fall eines Dambruches. Der Umstand, daß die zur Instandsetzung oder Wiedererrichtung aufzuwendenden Kosten für den oder die Betroffenen zur Existenzfrage werden können, hat oft zu Streitfällen geführt, die im Wasserrecht überaus komplex sind.

In dem in die Textinhalte ausschnittsweise einführenden Kapitel II.2. ist bereits die Vermutung genannt worden, daß der Rechtsfall, der den Autor zur Abfassung des Werkes veranlaßt haben mag, die Frage von Instandsetzungspflichten zum Inhalt hatte. Dies böte eine plausible Erklärung dafür, daß die diesbezüglich bedeutsamen Ausführungen einerseits am Anfang der Schrift und andererseits an deren Ende stehen. Darüberhinaus finden sich weitere, vielfach kurze Passagen in der gesamten Schrift. Letztgenanntes spricht für die Komplexität von Fragen zu Instandsetzungspflichten, da diese nahezu alle mit Landnutzung verflochtenen Bereiche des islamischen Rechts wie auch des

Gewohnheitsrechts berühren. Als Beispiel seien insofern nur Landbesitzrechte, Abfolge der Bewässerung und Vorrechte genannt.

Mit Blick auf die Form und die inhaltlichen Beschränkungen dieser Arbeit ist daher verständlich, daß diese Fragen in der Abfolge der Fallstudien am Ende stehen, obgleich sie den "Ausgangspunkt" der Schrift bilden. Der Fokus richtet sich auf die Kernpassagen des Textes. Auf den Inhalt weiterer Passagen wird ohne Übersetzung eingegangen, da anderenfalls eine Vielzahl weiterer Fragen zu erörtern wäre.

Unter Rückgriff zur in 1/1 genannten Schrift von Da'ūd Ḥağar, der wohl seinerseits aus der Schrift al-Mar'ā al-aḥḍar zitiert, nimmt die einleitende Passage Bezug auf den Besitzstatus eines Dammes, der einer Gemeinschaft von Landnutzern zur Bewässerung dient. Ab 1/9:

Zu seiner Schrift gehört [auch], was er in ihr aus dem Werk des *Sayyidī Sayḥ al-Islām Sulaymān* (10) *ibn Yaḥyā ibn 'Umar al-aḥḍar*, möge Gott, der Erhabene, sich seiner erbarmen, übernommen hat: In [der Schrift] *al-Mar'ā al-Aḥḍar* ("Das fruchtbare Weideland") heißt es: Wenn das Anbauland parzelliert ist und wir [darauf] einen Damm (*ḥāğiz*¹³¹) vorfinden, der das Wasser für das ganze Land zurückhält, so steht das Besitzrecht [am Damm] der Gemeinschaft zu, damit sie aus ihm Nutzen zieht, indem ihre Mitglieder das Wasser zu ihren Grundstücken leiten und es hindern, von diesen abzufließen. Somit besitzt dieser gesamte Boden den Status eines *ḥarīm* und das Besitzrecht an allem, was auf ihm wächst, steht der Gemeinschaft zu. Es darf nicht behauptet werden, daß das Besitzrecht daran demjenigen unter ihnen zusteht, dessen Besitz unmittelbar [an den Damm] angrenzt in der Art einer seinen Besitz umlaufenden Mauer. Falls hier [in dieser Schrift] angenommen wird, daß derjenige, dessen Besitz dem Damm [für das Wasser] benachbart ist, nimmt, was auf ihm wächst an Pflanzen und Gräsern und was es sonst noch sei, weil die [seinen Besitz] umlaufende Mauer eine Verbindung [zur Fläche des Dammes] darstellt, so vermag dies nicht den Status eines Brauchtums [*'āda*; hier: "Gewohnheitsrecht"!] zu begründen. [Somit] führt obige Annahme zum Widerspruch. Die [genannte] Verbindung ist (15) ein Beweis für den Vorrang des hier erhobenen Widerspruchs [zu obiger Annahme]. Gott, er sei gepriesen, weiß es am besten in seiner Beziehung zum hier Behandelten und so liegt dieser [Text] weit ausgebreitet vor und ist [von dir, Leser !] nachzuschauen. (Ende)

Das anfangs beschriebene Grundmuster der Bewässerung kann auf die Verhältnisse im Wādī Zabīd bezogen werden, wo eine Gemeinschaft von Eigentümern den ihnen

¹³¹ Siehe Varisco 1982: 416. *ḥāğiz*, wörtlich "Barriere" bezeichnet auch allgemeiner einen "Damm". Wie der Fortgang des Textes nahelegt, erfolgt der Gebrauch hier synonym mit *zabīr*.

zustehenden Anteil am Wasser des Wādī durch einen Kanal dem Gebiet zuführt und mit Hilfe von nachgeordneten Dämmen unter den einzelnen Parzellen aufteilt. Wie in Kapitel IV.3. dargestellt, unterliegt diese Verteilung keiner Aufsicht. Die Anlieger müssen untereinander zum Konsens finden. Das gleiche gilt implizit auch für die Instandhaltung der Dämme, die vom Wassermeister nicht beaufsichtigt wird.

Dämme dieser Art stehen in Besitz der Gemeinschaft, die über ein kollektives Nutzungsrecht verfügt. In wasserreichen Jahren, in denen auch die Bruchgefahr des Dammes zunimmt, ist im Hinblick auf deren recht große Oberfläche¹³² besonders das Viehfutter von Interesse. Grundsätzlich sind insofern Besitzrechte von unmittelbaren Anliegern unzulässig. Gewohnheitsrecht ist nicht zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Gemeinschaft gilt die Fläche des Dammes als "unverletzlicher Ort" (*ḥarīm*), was hier individuelle Besitzrechte ausschließt und jede Handlung verbietet, die den intakten Zustand des Dammes gefährden könnte. Obgleich im Text nicht erwähnt, ist anzunehmen, daß die Aufwendungen zur Instandsetzung eines gebrochenen Dammes anteilig von allen Mitgliedern der Gemeinschaft, die ihn nutzt, zu tragen sind. In aller Regel ist für die Bemessung der Kostenanteile die Wassermenge maßgebend, die einem ihrer Mitglieder zusteht. Diese korreliert ihrerseits mit dem Flächenanteil des Mitglieds.

Abschließend wird der Leser zum weiteren Studium der Schrift aufgefordert. Gestützt auf die Ausführungen soll er durch eigene Deduktion die Argumentation verstehen und dem Autor folgen, um zu gerechten Urteilen zu gelangen.

Weit schwieriger ist der folgende Fall zu beurteilen, in dem eine Gemeinschaft von Landeigentümern vom Bruch eines Dammes betroffen ist, der sich in Privatbesitz befindet, dem aber für die Bewässerung ihrer Parzellen entscheidende Bedeutung zukommt. Ab 1/16:

Aus seiner Schrift - Gott, der Erhabene erhalte ihn: *Sayyid al-'Allāma Ṣayḥ al-Islām Sayyidī al-Waḡīh 'Abd ar-Raḥmān ibn Sulaymān al-Aḥdal* wurde nach [folgender] Angelegenheit befragt: Ein Erdwall¹³³ auf seinem Land [auf Land in Besitz seines Klienten] war gebrochen und seine Erdmassen im Zustand gewaltiger Verwüstung. In [unmittelbarer] Nähe befand sich Ackerland im Besitz einer Gemeinschaft, deren Bewässerung vom intakten Zustand des erwähnten Dammes abhängig war. Ist es [nun], zum Wohle der Gemeinschaft, dem Besitzer des Dammes zur Pflicht zu machen, für seine Wiedererrichtung Sorge zu tragen oder ist ihm diese lediglich nach materieller Möglichkeit aufzuerlegen?

¹³² Die Dämme überwinden oft mehrere Meter Höhenunterschied der Feldterrassen und sind in ihrem Querschnitt und ihrer Größe europäischen Flußdeichen nicht unähnlich.

¹³³ Zu *zabīr* in der Bedeutung "Damm" siehe Piamenta 1990-91 I: 195 b und Varisco 1982: 426. Diese Erdwälle dienen sowohl der Landeinfriedung wie auch der Wasserlenkung und -aufstauung.

Darauf antwortete er nach der Lehrmeinung, die *Kamāl ar-Raddād* in Rechtsgutachten abgegeben hat und der *ad-Diğā'i* und *al-Muzağğad* [in ihren Entscheidungen] gefolgt sind. [Auch] *Šayḥ ibn Ḥağar* hat die Wiedererrichtung dem Besitzer [des Dammes] in seinen Erläuterungen im *Tāb* zur Pflicht gemacht, und *Ibn Ziyād al-Kabīr* hat durch Rechtsgutachten entschieden, daß die Instandsetzung des Dammes unverzichtbar ist, wodurch dem Rechtsanspruch auf Bewässerung zu seinem Recht verholfen wird. Die Instandsetzung des Dammes ist im besonderen seinem Besitzer aufzuerlegen. *Šayḥ ibn Ḥağar* jedoch widerspricht dieser Auffassung in seinen Rechtsgutachten und stützt sich [in seiner Entscheidung vielmehr] auf die Nichtexistenz einer Verpflichtung zur Instandsetzung. So lehrt er: "Nur wenn er dazu materiell imstande ist [, muß er für die Instandsetzung aufkommen]." Gott, er sei gepriesen, weiß es am besten. (Ende)

Im Kontext wird deutlich, daß es sich um einen Schaden großen Ausmaßes handelt, der für alle Betroffenen eine existentielle Bedrohung darstellen kann. Darüberhinaus ist bei der Behebung der Schäden wohl Eile geboten, um während der Bewässerungsperiode zumindest für einen Teil der Saat das Wachstum sicherzustellen. Grundsätzlich muß, so nennt es Ibn Ziyād, die Instandsetzung erfolgen, da dem Damm im Gefüge eines etablierten Bewässerungssystems eine genau definierte Funktion zukommt, die auch von dessen Besitzer, der ihn ursprünglich zu seinem eigenen Nutzen angelegt hat, nicht verändert werden darf. Unter dem Aspekt eines anzustrebenden hohen Maßes an Stabilität innerhalb einer Gemeinschaft von Landnutzern ist dies leicht einsehbar.

In einem Bewässerungssystem, bei dem ein Unterlieger von einem Oberlieger abhängig ist, gründet sich der Rechtsanspruch auf Wasser nachgeordneter Flächen auf die Pflicht des bei der Wassernutzung bevorrechtigten Dammbesitzers, den Weiterfluß des Wassers zuzulassen, wenn er seinen Anteil seinem Boden zugeführt hat. Ist dabei neben einem Wasserkanal, den der Text nicht nennt, ein Damm technisch von entscheidender Bedeutung, impliziert der Rechtsanspruch des Bodens der nachgeordneten Ansiedler auf Wasser ihren Rechtsanspruch auf den intakten Zustand des Dammes.

Der Rechtsgelehrte 'Abd ar-Raḥmān ibn Sulaymān al-Ahdal stützt seine Rechtsmeinung auf ein Rechtsgutachten von Kamāl ar-Raddād, dem die nachfolgend genannten Gelehrten in ihren Urteilen gefolgt sind. Das vom Autor zitierte Urteil, das al-Ahdal dabei zunächst im Blick hat, scheint aus der genannten Schrift von Ibn Ḥağar al-Haytamī zu folgern, daß grundsätzlich der Besitzer des Dammes für dessen Instandsetzung verantwortlich ist.

Es ist zu betonen, daß bei diesem Rechtsverständnis wohl eine Norm verletzt würde, die als "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" verstanden werden kann. Zum einen zählt der Besitzer des gebrochenen Dammes wohl selbst zu den Geschädigten. Zum anderen wäre es unbillig, ihm die Instandsetzung seines Dammes allein aufzuerlegen, der ihm

natürlich auch nützt, und eine weit größere Zahl von Anliegern, die gleichfalls, mit Rechtsanspruch darauf, von ihm profitieren, von allen mit dem Damm verbundenen Pflichten und Lasten zu entbinden.

Vor diesem Hintergrund stützt sich die Entscheidung von al-Ahdal auf ein anderslautendes Rechtsgutachten von Ibn Ḥağar al-Haytamī, dessen Urteil sich darauf gründet, daß keine Vorschrift existiert, die unter obigen Umständen auf eine Verpflichtung zur Instandsetzung erkennt. Er schränkt aber ein, daß der Besitzer für die Kosten aufzukommen hat, wenn er dazu materiell in der Lage ist.

Das ist methodisch wenig überzeugend und könnte sich nur auf Gewohnheitsrecht gründen. Anders wäre die Höhe von Vermögen und Landbesitz nicht zu bestimmen, die über die Frage der Pflicht zu entscheiden hätte. Aus einer solchen Regelung würden ohne Zweifel schwere Streitigkeiten resultieren. Überdies bliebe ungeklärt, wie zu verfahren ist, wenn er zur Kostenübernahme nicht in der Lage ist. Hätte dann die Gemeinschaft der nachgeordneten Ansiedler die Kosten zu tragen (oder könnten sie im Gegenzug den Verkauf des Landes erzwingen)? Weiterhin wäre bedeutsam, inwieweit die Ansiedler, die sich die Kosten teilen, dadurch Vorrechte bei der Bewässerung erwerben, die sich zum Nachteil des Dammbesitzers auswirken.

Wie im Fortgang dieser Fallstudie zu zeigen sein wird, scheint sich der Autor zum einen gegen die oben genannte Auslegung des Urteils von Kamāl ar-Raddād zu wenden, und für eine andere Deutung zu plädieren. Zum anderen vermag er dem Rechtsgutachten von Ibn Ḥağar al-Haytamī nicht zuzustimmen.

Im Text ist implizit auszuschließen, daß der Bruch des Dammes durch Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dazu zählt besonders das Unterlassen augenscheinlich notwendiger Ausbesserungsarbeiten. Kann dies nachgewiesen werden, ist der Verursacher in vollem Umfang kosten- und schadenersatzpflichtig. Die Kernaussage dazu findet sich im Text (13/15 - 13/19). Es ist davon auszugehen, daß der Dambruch die Folge einer Hochflut war, der er nicht standhielt. Diese Gefahr sehr starker Fluten besteht in allen Flutbewässerungsgebieten der Tihāma.

Die zentralen Aussagen, die den Autor zu einem Urteil über die Frage kommen lassen, wem die Instandsetzung aufzuerlegen sei, finden sich am Ende des Textes in abschließenden und zusammenfassenden Ausführungen. Dabei bezieht sich der erste Abschnitt direkt auf den Fall der ersten Seite der Schrift.

Nachfolgend werden vom Autor zwei komplizierte Argumentationsstränge miteinander verflochten, aus denen unterschiedliche Bewertungen resultieren, wobei der Frage, ob gleichzeitig oder nacheinander bewässert wird, für die Instandsetzungspflichten am Damm entscheidende Bedeutung zukommt.

Die nachstehende Übersetzung bedarf eines Kommentars zur Terminologie. In Kapitel V.I. wurde die Problematik der arabischen Begriffe "al-lā " und "asfal " bereits angesprochen und ihre Bedeutung für die Reihenfolge der Bewässerung diskutiert. Demnach meint "al-a'lā " denjenigen, "der sich früher angesiedelt hat und (deshalb) dem Wasserkanal näherliegt" und "al-asfal " den, "der sich später angesiedelt hat und dem Wasserkanal fernerliegt". Die maskulinen Elative meinen somit den Eigentümer (*ṣāhib*) der Fläche. Der nachstehende Textauszug bezieht sich im Kontext auf einen Höhenunterschied, den beide Begriffe in ihrer praktischen Bedeutung auch intendieren. Da die Frage der Nähe zum Wasserkanal in den Ausführungen sekundär zu sein scheint (dazu findet sich hier keine explizite Aussage !), weil vielmehr mit Blick auf den Damm zwischen beiden Ansiedlern zu entscheiden ist, wurden in der Übersetzung die Begriffe "Oberlieger" und "Unterlieger" verwendet, ohne aber deren Intentionen zu verkennen. In bezug auf die Reihenfolge intendiert der "Höhenunterschied" den Vorrang des "Oberliegert" bei der Bewässerung. Im Hinblick auf die Praxis der Bewässerung sehr ähnlichen Bedeutung ist das Begriffspaar der femininen Elative "ulyā " und "suflā " zu sehen, mit dem Unterschied, daß sie sich, bei gleichen Implikationen, auf die Fläche beziehen. Insofern ist an die Feminina *arḍ* und *qī'a* auch dann zu denken, wenn der Text sie nicht nennt.¹³⁴ Ab 19/24:

[Es folgen der] Schlußteil und [aus dem Dargestellten] zu ziehende Lehren (*tatimmāt wa fawā'id*): Falls die höherliegende Parzelle (25) [durch den Bruch eines Dammes] zerstört wurde und die Bewässerung des Unterliegert von deren Instandsetzung abhängig ist, oder im gegenteiligen Fall, daß sie [die Parzellen] gleichzeitig (1) bewässert wurden, besteht die Pflicht zu ihrer Instandsetzung [der Parzelle des Oberliegert], wenn der andere dies fordert. So heißt es in den Rechtsgutachten von *Kamāl ar-Raddād*. Es ist klar ersichtlich, was dieses [Verfahren] rechtmäßig macht, wenn die Instandsetzung der Gesamtheit der Parzellen nach vorherrschendem Gewohnheitsrecht erfolgt, nicht auf die erwähnte "neue" Art. Bezüglich der Verpflichtung zur Behebung des erwähnten Schadens wird nicht unterschieden, ob dieser das Resultat der Vernachlässigung [von Sorgfaltspflichten] ist oder [aber] nicht, gemäß den (5) beiden Grundannahmen von *Kamāl ar-Raddād*. *Ṣayḥ Taqī ad-dīn al-Fatī* hat in Rechtsgutachten in bezug auf einen Flächenabschnitt, der [nur] durch einen Damm [den Wasserfluß] blockiert, [über folgenden Fall] entschieden: Ein anderer erwirbt die höhergelegene Hälfte des [parzellierten] Bodens durch Kauf oder desgleichen und die Hälfte des Oberliegert ist höhergelegen als die Hälfte des niedriger

¹³⁴ Diese Ausführungen sind zum einen aus dem Text selbst abzuleiten, zum anderen finden sich bei Maktari 1971: 41 und 42 dazu Anmerkungen. Dort sind meiner Meinung nach die bedeutsamen juristischen Implikationen der Terminologie nur teilweise erfaßt.

gelegenen Unterliegers, in der Weise, daß das Wasser nicht auf der gesamten Fläche zurückgehalten werden kann, das heißt, den [Boden eines] Oberlieger [nicht erreicht]. Der Eigentümer des tiefergelegenen Teils [des Bodens] hat [nun] die Verstärkung des Dammes unterlassen, der von seiner Seite [an den Oberlieger] angrenzt. Entweder aus hartnäckigem Widerstand oder weil er ein Interesse daran hat, zum Beispiel dadurch, daß ihm eine (10) unterhalb dieses Dammes gelegenen Parzelle gehört, die er mit dem Wasser [eben] dieser hochgelegenen Fläche bewässern will. [Er hat entschieden, daß] dadurch, daß der Eigentümer der hochgelegenen Fläche das Recht hat, seinen Anteil [am Wasser] mittels eines Dammes auf seinem Besitz zurückzuhalten und der Eigentümer der tiefergelegenen Fläche nicht zur Verstärkung des Dammes von seiner [angrenzenden] Seite her gezwungen ist. Ein anderes seiner Rechtsgutachten enthält die Beschränkung der Erlaubnis des Oberliegers, seinen Anteil [am Wasser mit einem Damm] zurückzuhalten, für den Fall, daß die beiden Flächenabschnitte nicht gleichzeitig bewässert werden, mit der Formel: Falls die gesamte Anbaufläche eben ist, es auf ihr keine Hoch- und keine Niedriggelegenen gibt, sodaß sie (15) nur auf einmal [,also gleichzeitig,] bewässert werden kann, hat er nicht das Recht, d.h. der Oberlieger, auf den Damm, d.h. mitten auf seinem Boden. Wenn dessen vorrangiger Teil dessen nachgeordneten Teil überragt, so gilt dies gleichfalls, weil [unter diesen Umständen] der Unterlieger vor dem Oberlieger bewässert. Und so ist es nun einmal, mit dem Damm gibt es aber etwas, was diesen Zustand verhindert. Gott, er sei gepriesen, weiß es am besten. Das, was *Taqī al-Fatī* durch Rechtsgutachten entschieden hat, wie oben bereits erwähnt, widerspricht nicht [der Rechtsentscheidung von] *Kamāl ar-Raddād*, weil das, was *Kamāl* in Rechtsgutachten bestimmt hat, sich auf den Fall bezieht, daß dem Oberlieger die (20) Errichtung des Dammes [schuldlos] unmöglich und ihm die Bewässerung nur durch Instandsetzung des [Dammes von seiten des] Unterliegers möglich war. Bedenke dies [Leser !], um dich von dem freizumachen, was einige von ihnen [,den Rechtsgelehrten,] hier als Einwand und Einspruch abgegeben haben, nämlich daß *al-Kamāl* sich nach dem richtet, was sein *Šayḥ al-Fatī* in Rechtsgutachten über ein Verbot der Wasserabsperzung mittels Dämmen zwischen zwei Parzellen, die gleichzeitig bewässert werden, bestimmt hat, und auf den Fall, daß er die Absperzung [durch einen Damm] verbietet und er es dem Nachgeordneten [Unterlieger] zur Pflicht macht, für die Errichtung seines Erdwalls oder dessen Verstärkung [von seiner angrenzenden Seite her] zu sorgen. Darauf habe ich in der Handschrift unseres *Šayḥ (25) al-Muḥaqqiq Šafāʿ ad-dīn Aḥmad ibn ʿAbd ar-Raḥmān an-Nāṣirī*, möge Gott, der Erhabene, durch ihn fortdauernd Nutzen bringen, folgendes gefunden: Die Erklärung von *ar-Raddād* setzt voraus, daß beide gleichzeitig (1) bewässern

und die Erklärung von *al-Fatī* ist für den Fall, daß beide nicht gleichzeitig bewässern.
(Ende)

Das entspricht weitgehend dem, was ich erwähnt habe, und sonderbar ist von *Šayḥ al-Muḥaqqiq Abī al-‘Abbās aṭ-Ṭanbadāwī*, daß er versucht, die Pflicht zur Instandsetzung hier zu entkräften, [indem] er sagt: "Weil sie auf dem beruht, was wahrscheinlich ist (was von untergeordneter Bedeutung ist)", und er die Pflicht zur Instandsetzung dem Partner auferlegt. Und Gott weiß es am besten.

Der Autor leitet seine Urteilsfindung mit einem Auszug aus einer Schrift von Kamāl ar-Raddād ein, in der zwischen einer Bewässerung, die gleichzeitig oder nacheinander erfolgt, zunächst nicht unterschieden wird. Für die Verpflichtung zur Instandsetzung ist allein die Abhängigkeit der Bewässerung des Unterliegers entscheidend. Bei der Instandsetzung haben sich jedoch, so das Textverständnis des Autors, beide an den Aufwendungen zu beteiligen, deren Anteile nach örtlichem Gewohnheitsrecht bestimmt werden (der Text meint *‘āda* wiederum synonym zu *‘urf*). Die Auslegung des Rechtsgutachtens von Kamāl ar-Raddād wendet sich damit gegen das Textverständnis von al-Ahdal.

Bestärkt wird diese Schlußfolgerung durch die mahnenden Worte, die der Autor an den Leser richtet, worin er präzisierend ausführt, daß Kamāl ar-Raddād sich auf den Fall bezieht, daß dem Oberlieger die Errichtung des Dammes schuldlos unmöglich war, und dieser seinerseits auf eine Instandsetzung des Dammes durch den Unterlieger von der Seite, die an ihn angrenzt, zur eigenen Bewässerung angewiesen ist. Somit ist die Errichtung des Dammes beziehungsweise dessen Instandsetzung von beiden Beteiligten zu leisten und nicht nur dem Oberlieger aufzuerlegen, der Besitzer des Dammes ist. Die Frage, inwieweit dieser dazu materiell imstande wäre, ist dann bedeutungslos und als Rechtsauslegung nach Ibn Ḥaġar al-Haytamī zu verwerfen. Die Schadensursache ist im Grundsatz nicht entscheidend, was ich widerspruchsfrei nur durch die Annahme zu lösen vermag, daß dies Einfluß auf die Bemessung der von beiden Ansiedlern zu tragenden Kosten der Instandsetzung hat.

Unter der Prämisse, daß der Autor wie auch der Gelehrte al-Ahdal sich auf das gleiche Rechtsgutachten von Kamāl ar-Raddād stützen, das dem Autor in einer Schrift seines *Šayḥ an-Nāširī* vorliegt, würde verständlich, daß die Lehrmeinung von al-Ahdal entweder auf ein fehlerhaftes Verständnis des Rechtsgutachtens von Kamāl ar-Raddād zurückgeht oder aber zur Beurteilung ein Fall aus dessen Schrift herangezogen wurde, der zu einem fehlerhaften Analogieschluß führte. Gleichfalls ist denkbar, daß das Rechtsgutachten von Kamāl ar-Raddād für al-Ahdal nur durch die Schriften anderer Gelehrter zugänglich war, die das nach Meinung des Autors unrichtige Verständnis

bereits enthalten.

Der Autor schließt sich der Lehrmeinung von Kamāl ar-Raddād jedoch nur für den Fall an, daß die beiden Parzellen gleichzeitig bewässert werden. Kann die Bewässerung nur auf diese Weise erfolgen, sind beide Anlieger des Dammes existentiell von dessen Errichtung und Wiederinstandsetzung abhängig. Beide sind daher nach Maßgabe des Gewohnheitsrechtes an den Kosten zu beteiligen. Mit Bezug zu dem Fall, über den al-Ahdal befragt wurde, ist insofern unerheblich, ob die beiden Anlieger zum einen in einer Gemeinschaft und zum anderen im Besitzer des Dammes zu sehen sind. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wäre anzunehmen, daß die Größe der abhängigen Gemeinschaft Einfluß auf ihren Kostenanteil hat.

Den erstgenannten Ausführungen von Taqī al-Fatī ist zugrundezulegen, daß beide Parzellen gleichzeitig bewässert werden. Verdeutlicht wird dies am Beispiel eines Landverkaufes, bei dem eine vormals in Alleinbesitz befindliche ebene Parzelle, die den Fluß des Wassers mit nur einem Damm kontrolliert, geteilt wird. Schon aus technischen Gründen muß daher die Bewässerung gleichzeitig erfolgen. Daraus folgt, daß in bezug auf die Reihenfolge beide gleichberechtigt sind und keiner von beiden, besonders nicht der dem Damm Nähergelegene, den Wasserfluß zu seinen Gunsten steuern darf.

Ist hingegen, infolge eines Landverkaufes, eine Verstärkung des Dammes notwendig, da die Parzellen zueinander ein Gefälle aufweisen und daher nur nacheinander bewässert werden können, ist zugunsten des Unterliegers zu urteilen, da das Recht des Oberliegers, das Wasser auf seinem Grund mit einem Damm zu stauen auf seine Pflicht hinweist, für dessen Verstärkung und Instandsetzung zu sorgen.

Im Ergebnis spricht sich der Autor, Kamāl ar-Raddād teils folgend, für eine gemeinschaftlich zu leistende Verpflichtung zur Instandsetzung des Dammes bei gleichzeitiger Bewässerung der Parzellen aus und, teils Taqī al-Fatī folgend, wenn nacheinander bewässert wird, für die Verpflichtung dazu von Seiten des Oberliegers. Daraus ist zu schließen, daß al-Ahdal nach Ansicht des Autors auf eine gemeinschaftliche Instandsetzung des Dammes hätte erkennen müssen. Dabei ist vorauszusetzen, daß die betroffene Fläche gleichzeitig bewässert wird und die technischen Bedingungen dafür einen intakten Damm erfordern.

Die letztgenannte Passage, mit der der Autor seine Ausführungen abschließt, ist schwer zu deuten. Zu dem Rechtsgelehrten aṭ-Ṭanbadāwī können keine Angaben gemacht werden. Vielleicht war dieser der Richter, der über den Fall zu entscheiden hatte und sich dabei auf eine Lehrmeinung von al-Ahdal stützte, wonach er die Instandsetzung zur alleinigen Pflicht des Dammbesitzers gemacht hat, was der Autor für sehr sonderbar hält.

Es muß abschließend betont werden, daß diese Fallerörterung nicht ohne Prämissen auskommen konnte. Dies mag als deutliches Beispiel dafür dienen, wie schwierig es ist, ohne genaue Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten die Stränge der Argumentation des Autors und seine Urteilsfindung zu verstehen. Diese Gegebenheiten sind prägendes Element des örtlichen Gewohnheitsrechtes und haben auf die Auslegung dessen, was als Recht der dortigen Bewohner zu gelten hat, entscheidenden Einfluß. Im Text spricht einiges dafür, daß auch Rechtsgelehrte dabei zu Fehlschlüssen gelangt sind, gegen die sich der Autor wendet.

Als Legitimation, Fragen zur Instandsetzung dennoch in die vorliegende Arbeit aufgenommen zu haben, muß mir die Vermutung genügen, daß ein solcher Fall den Anlaß für die Abfassung gebildet hat, und somit in engem Zusammenhang mit der Genese des Werkes steht.

VI. Schlußbemerkungen und Ergebnis

Die im Titel der Arbeit bereits enthaltenen und in der Einleitung näher bezeichneten Fragestellungen und Zielsetzungen sind im folgenden abschließend darzustellen und zu bewerten. Dabei wird auf Teilergebnisse vorangegangener Kapitel Bezug genommen. Mit Blick auf die "Zuchtschrift" des Muḥammad ibn Ziyād al-Waḍāḥī soll dabei zunächst auf die Methode und Argumentationsweise des Autors eingegangen werden.

Die zahlreichen Zitatpassagen, die der Autor seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, erlauben Rückschlüsse auf sein methodisches Vorgehen. Es ist zu betonen, daß der Autor dabei seinerseits nur eine subjektive Auswahl aus der Masse der Einzelfälle getroffen hat, die die von ihm benutzten Schriften enthalten. Dies zeigen die wenigen Fälle, in denen die zitierte Passage zugänglich war. Dort wurde die Zitatstelle aus ihrem Gefüge von Einzelfällen herausgelöst und einer abweichenden oder konträren Ansicht eines anderen Gelehrten gegenübergestellt. Soweit die Zitatstellen zu prüfen waren, zeigen sie eine Zitierweise, die weitgehend dem Wortlaut folgt. Damit entspricht der Autor einer wesentlichen Forderung der juristischen Schreibtradition.

Diese Art der Kompilation ist sicher ein Grund für den wenig systematischen Aufbau des Textes und dessen zum Teil uneinheitliche Terminologie. Daß auch nur die Grundzüge des Wasserrechts, nach Dafürhalten des Autors, einen eigenen Abschnitt bilden, ist in keiner Weise ersichtlich. Wohlgemerkt ist eine solche Erwartung von europäischem Rechtsdenken nicht unbeeinflußt. Dennoch ist eine innere Ordnung der Schrift, die sich an der Systematik der Kodizes orientiert, die in dieser Arbeit benutzt werden konnten, nicht zu erkennen. Dieses Ergebnis würde vielleicht anders ausfallen, wenn die wichtigsten Quellen des Autors zugänglich gewesen wären. Insofern ist auf die stark schwankende Zahl der Belegstellen im Verzeichnis der Schrifttitel zu verweisen.

Mit Blick auf die methodische Vorgehensweise des Autors ist auch an die materielle Genese, genauer an die Situation des Autors bei Abfassung des Werkes, zu denken. Manche aus seiner Sicht wertvolle Stelle mag er in seinen Quellen erst erblickt haben, als er im Kontext bereits fortgefahren war. Neben der Möglichkeit von Randzusätzen könnte er die betreffende Stelle dann nachgestellt angeführt haben, wo sie im Kontext jedoch weniger gut paßt. Daß ein Kopist berichtigend in den Vorlagetext eingreift, ist mit Ausnahme kleiner Korrekturen und offensichtlicher Fehler sprachlicher Art natürlich auszuschließen.

Die obengenannte Zitierweise ist wohl Grund für die uneinheitliche Terminologie, was sich besonders in bezug auf Kapitel IV.I. feststellen läßt, wo *'urf* und *'āda* als "gemeinschaftliches Brauchtum" und "individuelle Sitte" unterschieden wurden, wobei letzteres nicht rechtskonstituierend wirken kann. In den Fallstudien wurde mehrfach gezeigt, daß die Begriffe überwiegend synonym Verwendung finden. Nur mit Blick auf Kapitel V.2. über die Sitte (*'āda*) der Syrer und ihren Wasserhandel wäre denkbar, daß der Begriff die Verwerfung dieser Praktiken intendiert. Allerdings war diese Praxis aus weit bedeutsameren Prinzipien abzulehnen. Auffällig ist in der gleichen Fallstudie, daß "Gewohnheitsrecht" von Ibn Ḥaġar al-Haytamī mit dem Ausdruck *al-'āda al-muṭṭarida* ("ununterbrochenes Brauchtum") wiedergegeben wird, was der Autor im Text übernimmt.

Darüberhinaus konnte gezeigt werden, daß die Terminologie im Bereich des Wasserrechts wohl auch unter Rechtsgelehrten zu Mißverständnissen geführt hat. Ohne erneut die Begriffe zu diskutieren, was in Kapitel V.1. ausführlich erfolgt, sei dazu auf *al-a'lā fal-a'lā* und *al-awwal fal-awwal* verwiesen. Bedeutsam ist, daß beide Begriffe ein kompliziertes "System" der Abfolge der Bewässerung bezeichnen, bei dem, wie dort gezeigt, nach verschiedenen Prinzipien vorgegangen wird. Auch in der Lebenspraxis war dies nicht stets gegenwärtig.

Bei seiner Urteilsfindung wendet sich der Autor nicht stets explizit gegen die aus seiner Sicht zu verwerfenden Praktiken der Bewässerung im Wādī Zabīd. Wie besonders die Fallstudie zum Verkauf von Wasser zeigt, zieht er vielmehr Beispiele von Rechtsgelehrten heran, die sich auf andere geographische Räume beziehen. Dabei werden zum einen Fragen im Dialogstil zitiert und erörtert, zum anderen gegensätzliche Lehrmeinungen auf ihre Stichhaltigkeit untersucht. Als gutes Beispiel für letzteres ist die Frage nach dem Umfang des "Trinkrechtes" (*šurb*) zu nennen. In Einzelfällen konnte gezeigt werden, so z.B. bei der unberechtigten Urbarmachung von Land nah am Wādī, daß den zitierten Auslegungen der Rechtsgelehrten Überlieferungen des Propheten zugrunde liegen, die der Šarī'a zuzurechnen sind. Mit Blick auf das Anliegen einer "Zuchtschrift" ist evident, daß der Autor generell, nicht nur im Wādī Zabīd, die strikte Befolgung solcher Vorschriften annahm. Insofern möchte ich ihn, obgleich er sich mit expliziten eigenen Urteilen stark zurückhält, zu den Gelehrten zählen, die für eine nach meiner Auffassung recht enggefaßte Rechtsauslegung eintreten. Dazu sei aber angemerkt, daß Rechtsgelehrte wohl selten die Verhältnisse ihrer Zeit ungetadelt ließen.

Das Zusammenwirken von Bestimmungen der Šarī'a mit Elementen des Gewohnheitsrechtes im Wasserrecht konnte in den Fallstudien auf verschiedene Weise gezeigt werden. Dabei ist eine Unterscheidung darzustellen. Wie in Kapitel IV. dargelegt, nahm das islamische Recht einerseits altüberkommenes Brauchtum in modifizierter Form auf, wodurch es fester Bestandteil der Bestimmungen der Šarī'a wurde. Andererseits hat sich

gezeigt, daß Gewohnheitsrecht auf der tatsächlichen Lebenspraxis der Muslime basiert. Mit der Verschiedenartigkeit der Lebenspraxis und den sich im Lauf der Jahrhunderte verändernden technischen Möglichkeiten und Bedingungen sind "dynamische" Elemente im Gewohnheitsrecht immanent.

Als wichtiges Beispiel zu Erstgenanntem ist die Urbarmachung von Ödland (*iḥyā' al-mawāt'*) zu nennen, deren Wechselwirkung mit dem Wasserrecht in Kapitel V.1. untersucht wurde. Die Bestimmungen der Šarī'a über die Urbarmachung zeigen, daß diese auf eine Adaption von gewohnheitsrechtlichen Regelungen aus vorislamischer Zeit zurückgehen. Mit dem Ziel einer Zurückdrängung vorislamischer, besonders beduinischer Lebensgewohnheiten, war deren altüberkommene Praxis kollektiver Inbesitznahme von Land (*ḥimā*) durch die Stammesgemeinschaft durch eine Rechtskonzeption zu erweitern, die individuellen Landbesitz zuließ. Obgleich die Erlaubnis zur Urbarmachung von Ödland durch den Souverän (*iqṭā'*) mit der Absicht einer persönlichen Inbesitznahme in der šāfi'itischen Rechtsschule nicht als Voraussetzung gilt, hat er damit, besonders mit Blick auf die Stammesgemeinschaften der Beduinen, eine Möglichkeit zur Kontrolle ihrer Einflüßbereiche.

Da das Recht der Urbarmachung nur Muslimen zuerkannt wird, bot es für Nichtmuslime einen großen Anreiz, zum Islam überzutreten. Besonders zur Zeit der Expansion des islamischen Kulturkreises diente diese Vorschrift somit der Stärkung der muslimischen Gemeinde und der Erhöhung ihrer inneren Stabilität. Für den früh islamisierten geographischen Raum Südwestarabien mit seiner vielfältigen Beduinenkultur gilt dies in besonderem Maße.

Für das oben Zweitgenannte kann beispielhaft gelten, was in der Fallstudie zum Verkauf von Wasser über die Bedingungen einer korrekten Festsetzung der Wassermenge im Kaufvertrag und über die notwendige Inaugenscheinnahme (*ru'ya*) gesagt wurde, die bei Abschluß des Handels vollständig oder teilweise erfolgen muß. Die dort genannte Spezifikation des Vertragselementes "Wassermenge" durch die Absenkung des Füllstandes einer Quelle kann nur durch genaue Kenntnis der Realia erfolgen.

Wie in der Einleitung erwähnt, muß Wasserrecht als "realiengebundenes Recht" verstanden werden. Was dies mit Blick auf die kasuistische Natur des islamischen Rechts bedeutet, sei an einem Beispiel verdeutlicht. Innerhalb der Šarī'a zählt das Erbrecht zu den Bereichen des "personengebundenen Rechts". Die große Zahl an Einzelfällen dazu, die schon zu Lebzeiten des Propheten Muḥammad einer Entscheidung bedurften, ist sicher ein Grund dafür, daß neben dem Koran auch die Sunna eine Fülle von verbindlichen Regelungen enthält. Unter Hinzuziehung von Vorschriften, die auf Konsens (*iğmā'*) und Analogieschluß (*qiyās*) basieren, sind die Erbrechtsbestimmungen als überaus weitreichend und detailliert zu bewerten. Da sie sich auf eine Person beziehen, können sie im gesamten

islamischen Kulturkreis, natürlich mit geringen Abweichungen der einzelnen Rechtsschulen, Anwendung finden. Ohne hier eine längere Prüfung der These zu beginnen, möchte ich vertreten, daß aus obengenannten Gründen gewohnheitsrechtliche Elemente im Erbrecht nur vergleichsweise geringe Bedeutung haben.

Gleiches gilt nicht für das Wasserrecht. Ein realiengebundenes Normensystem im Rahmen einer kasuistischen Rechtslehre kann schwerlich eine Zahl von Einzelfällen enthalten, die der Verschiedenheit der geographischen Räume gerecht wird. Die in Kapitel IV.2. genannten Grundzüge des islamischen Wasserrechts sind insofern nur als übergeordnete "Leitlinien" zu verstehen. Am kasuistischen Charakter der Šarī'a vermag dies nichts zu ändern. In der Sunna des Propheten lassen sich zwar zahlreiche Überlieferungen zum Wasser- und Bodenrecht finden, die jedoch kaum einheitlich sind und teils voneinander abweichen, sodaß viele denkbare Fragestellungen nicht berührt werden. Auch mit Hilfe von Konsens und Analogieschluß kann dem, aus nachstehenden Gründen, nicht abgeholfen werden.

Stets ist die Lebenspraxis im Lebensraum zu berücksichtigen, der als äußeres Gefüge von Bedingungen zu einer möglichst effektiven Nutzung einer in der Regel knappen Ressource dient. Diese Lebenspraxis hat als Gewohnheitsrecht auf die Rechtsprechung Einfluß. Sie dient der Findung des Rechtsbegriffes im Rahmen einer gemäß der Šarī'a zulässigen Auslegung. Insofern hat das, was bei den Bewohnern als legitime Sitte gilt, Recht konstituierenden Charakter. Damit dient es dem Wohl der Gemeinschaft der Muslime, um in ihrem Kulturkreis ein hohes Maß an Prosperität zu ermöglichen. Daß Wasserrecht unter diesen Umständen zu den kompliziertesten Bereichen des islamischen Rechts zählt, ist leicht einsehbar.

In der Rückschau auf das Ergebnis dieser Arbeit gilt für das islamische Wasserrecht besonders in Südarabien, daß es zum einen bei der Etablierung seiner Grundzüge in der Šarī'a als Weiterentwicklung vorislamischer Bewässerungspraktiken unter islamischen Bedingungen zu verstehen ist. Dabei steht sowohl die innere Einheit der Muslime im Vordergrund, wie auch die Notwendigkeit innerhalb einer erstarkenden Agrargesellschaft in den ersten Jahrhunderten der Ausbreitung des Islam individuelle Besitzrechte an Land und Wasser in begrenztem Rahmen zuzulassen. Dies gilt besonders in bezug auf geschützte Vorrechte zu deren Nutzung.

Es bleibt anzumerken, daß die Verzeichnisse dieser Arbeit zu Schrifttiteln und Namen nur im engen Bezug zum behandelten Werk zu sehen sind. Namen und Schriften hingegen unkommentiert zu nennen, hätte das Textverständnis zumindest stellenweise erschwert, da gerade die Darstellung und Diskussion verschiedener Lehrmeinungen und Rechtsauffassungen den inneren Aufbau und die Methodik des Autors mitbestimmen, wie die ausgewählten Rechtsfälle zeigen.

Da nicht im Kern Thema dieser Arbeit, wurden Fragen zur Gelehrten-geschichte des süd-arabischen Raumes nicht näher erörtert. Die vielfältigen Beziehungen islamischer Rechtsgelehrter, besonders ihr auch von Konkurrenz zueinander geprägtes Verhältnis, hätten eine eigenständige Erörterung erfordert. Für ein weiterführendes Verständnis juristischer Primärquellen wäre dies, obgleich überaus schwierig, von höchstem Wert. Soweit diese sich auf das komplexe Gefüge des Wasserrechts im südwestarabischen Raum beziehen, mit einem Fokus auf das Wādī Zabīd und seinem urbanen Zentrum, hält der Nachlaß von Renate Cedzich noch reichhaltige Quellen bereit.

VII. Die Edition

VII.1. Erläuterungen zur Form der Edition

In Kapitel II.1.2. wurden die Uneinheitlichkeiten der Orthographie genannt. Damit ist eine Edition des Textes, die sich der Orthographie des Originals verpflichtet fühlt, als unangemessen abzulehnen. Die Auffassung der Lesung, die sich vielfach auf lexikalische Analyse gründet, soll dem Leser der Edition nicht verborgen bleiben. Damit ist diesem die prinzipielle Möglichkeit nicht genommen, stellenweise für eine abweichende Lesung zu plädieren, auch wenn diese durch die Korrektur der Orthographie notwendigerweise eine Einschränkung erfährt.

Die äußere Form der Edition erfolgt seiten- und zeilengetreu, wobei nur die den Zeilendurchschuß durchbrechenden Worte am Zeilenende korrekt zugeordnet sind. Aufgrund des Seiten- und Zeilenumfanges bot sich diese Form mit dem Nutzen leichter Referenzier zum Text an. Die Seitenzahlen der Originalnumerierung folgen in Klammern der mit eins beginnenden Seitennumerierung der Edition. Im Abstand von je fünf Zeilen ist am rechten Rand ein Zeilenindex beigegeben, auf den sich die Angaben in der Übersetzung beziehen.

Die Kustoden bleiben unberücksichtigt, desgleichen die verschiedenartigen Einfügemarke, die auf Randtitel und Randergänzungen verweisen. Letztere sind in Fußnoten wiedergegeben, deren Bezugspunkt in der Regel eindeutig ist. Anderenfalls gibt eine Notiz an, wo sie sich im Original befinden. Gleiches gilt auch für kontextunabhängige Randanmerkungen. Unter dem Begriff Randergänzung wurden Korrekturen, inhaltliche Ergänzungen und kommentierende Zusätze subsumiert. Eine weitergehende und zweifelsfreie Bewertung sowie Differenzierung scheint auch im Kontext nicht durchgängig möglich. Die Bezugspunkte zu Randtiteln, die dem Leser abschnittsweise die Orientierung in der Schrift erleichtern sollen, sind, sofern keine Einfügemarke vorliegt, der Höhe der Seite zugeordnet, auf der sich der im Randtitel abschnittsweise wiedergegebene Wortlaut befindet. Sind Zusätze hinreichend sicher einer fremden Feder zuzuweisen, wird dies erwähnt. Die in der Beschreibung der Handschrift erwähnten kreisförmigen Verweismarken sind, wo sie erscheinen, durch * wiedergegeben. Weitere Auffälligkeiten der äußeren Form sind in Fußnoten wiedergegeben.

Bei der Orthographie der Edition wurde auf Einheitlichkeit Wert gelegt. Auf eine Wiedergabe der in der Handschrift gegebenen Vokalisation wurde vollständig verzichtet. Sie hat in schwierigen Passagen nur sehr selten zweifelsfrei die Lesung vorgegeben. Es wurde durchgängig die klassische Orthographie herangezogen, was auch bei vorwiegend im Jemen anzutreffenden Begriffen (z.B. *zabīr*) zu keinem Widerspruch führte. Insbesondere die Hamza-Schreibung war zu korrigieren. Sie erfolgt dann, wenn kein *alif al-waṣl* vorliegt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Ausarbeitung aus Gründen des Textumfangs keine vollständige Übersetzung enthält, wurde die Einschränkung zugelassen, daß Hamza in den Konjunktionen *'in* und *'an* nur in übersetzten Passagen gesetzt wird. Weiterhin sind *yā'* und *alif maqṣūra* sowie *hā'* und *tā' marbūṭa* durchweg unterschieden.

Damit folgt die Edition der Vorgabe, im Rahmen des Angemessenen und Machbaren einen authentischen Eindruck der äußeren Form der Handschrift wiederzugeben und die Orthographie in Bahnen zu lenken, die die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes erleichtern.

VII.2. Verzeichnis der Abkürzungen in der Edition

- * : Wiedergabe der Einfüge-/ Verweismarken ohne Randanmerkung
- (*) : Verweismarke auf Fußnoten
- *... (*) : Wiedergabe von Randtexten, die den Kontext fortsetzen, dem * nachfolgend mit Anmerkung in der Fußnote
- {...} : Wiedergabe von unsicheren Lesungen; bei leeren Klammern konnte kein Lesevorschlag gemacht werden

VIII. Verzeichnis der Schrifttitel in der Handschrift

Die Wiedergabe der Schrifttitel folgt der Form, die sich in den angeführten Belegstellen findet. Der Kommentar nennt, soweit bekannt, den vollen Titel. Zu biographischen Informationen über die Autoren wird auf das Namensverzeichnis verwiesen. Die Literaturangaben geben durchweg die Seitenzahl an. Angemerkt sei, daß zu Schriften, bei denen der Verfasser des Werkes nur den Namen des Autoren angibt, ohne den Titel der benutzten Schrift zu nennen, keine Angaben gemacht werden.

Ādāb al-Qadā'

11/7; 13/27

Der Kontext nennt als Verfasser al-Ġazzī (siehe dort). Obwohl dieser als bedeutender Rechtsgelehrter bekannt ist, konnte die Schrift nicht nachgewiesen werden.

al-Īāb

1/21

Der Kontext nennt als Verfasser Ibn Ḥaġar al-Haytamī (siehe dort). Nach einer Anmerkung von Renate Cedzich enthält sie einen Kommentar zur Schrift "*al-Ubāb*" eines Muqrī, möglicherweise Šaraf al-Muqrī (siehe dort). Weitere Informationen ließen sich nicht finden.

al-Kalām 'alā Anḥār Dimašq waš-Šām

7/25

Der Kontext nennt als Verfasser in 7/24 nur Šayḥ al-Islām. Nach Anmerkung von Renate Cedzich wohl Šayḥ Taqī ad-Dīn as-Subkī (siehe dort). Maktari 1971: 24 zitiert aus den "*Fatāwā as-Subkī*", daß diese die Frage des Eigentums an Wasser und Flüssen behandeln. Der Titel mag ein Auszug daraus sein.

al-Mar'ā al-Aḥḍar

1/10

Die Handschrift, eine Sammlung von Rechtsgutachten zum Wasserrecht, trägt den vollen Titel "*Ġawābāt li-l-Šayḥ al-Bakrī as-Šiddīqī sammāha al-Aġwiba al-ḥasana 'an al-as'ila al-Yamana, wa-šawābūt li-bn Ḥaġar sammāha al-Mar'ā al-Aḥḍar fī Fatāwā Ibn Ḥaġar*". Ihre Verfasser sind Šayḥ al-Imām Abu l-Ḥasan Muḥammad Tāġ al-'Ārifīn al-Bakrī as-Šiddīqī und Aḥmad ibn Muḥammad (bn) Ḥaġar al-Haytamī (siehe Ibn Ḥaġar al-Haytamī). Nachgewiesen ist sie als Mss. Nr. 85 der Makṭaba al-Kāf, Sayyūn / Ḥaḍramaut, Yemen.

Maktari 1971: 17 und mit Kommentar: 33, 194; Serjeant 1964: 35)

- Muwaqqif aš-Šams 11/11
Laut Kontext verfaßt von al-Ḥaḍramī (siehe dort). Weitere Informationen ließen sich nicht finden.
- Nafā'is 4/11
Laut Kontext verfaßt von al-Azraq (siehe dort). Wahrscheinlich ist *Nafā'is al-Aḥkām* gemeint.
(GAL II: 111)
- ar-Rawḍa 3/7; 3/12; 4/23; 5/22; 6/6; 9/14; 9/20; 19/2
Die Handschrift trägt den vollen Titel "*ar-Rawḍa fī Muḥtaṣar Šarḥ ar-Rāfi'i*" "(kurz auch: "*Rauḍat ar-Ṭālibin*" oder "*Rauḍa*"), verfaßt von an-Nawawī (siehe dort) und 1270/71 vollendet. Sie enthält einen Kommentar, der auf die Schrift "*al-Waḡīz*" von al-Ġazālī (siehe dort) zurückgeht. Nachgewiesen ist sie als Mss. Nr. Or. 4287, British Museum, London.
(GAL I: 453^{50e}; EI¹ III: 955f.; Maktari 1971: 13,197; Aghnides 1961: 189; Serjeant 1964: 34)
- Šarḥ al-Minhāġ 5/20; 12/24; 16/11
Die Schrift trägt den vollen Titel "*Tuḥfat al-Muḥtāġ liš-Šarḥ al-Minhāġ*" (Kurzname: "*Tuḥfa*"), verfaßt von Ibn Ḥaġar al-Haytamī (siehe dort). Wichtiger Kommentar zum Werk "*al-Minhāġ*" von an-Nawawī (siehe dort), der auf dem bedeutenden Rechtscodex "*al-Muḥarrar*" von al-Rāfi'i basiert. Die Schrift wird bis in die Gegenwart viel benutzt.
(GAL I: 497¹⁹; Sachau 1897: XXIII; Snouck Hurgronje 1899: 142 f.)
- Tuḥfa 19/17
siehe: Šarḥ al-Minhāġ
- al-'Ubāb 1/8; 4/17; 4/23
Wahrscheinlich ist folgende Schrift gemeint: "*al-'Ubāb al-Muḥīṭ bi-munazzam Nuṣūṣ aš-Šāfi'i wa Aṣḥābih*" von al-Muzaġġad (siehe dort), genauer Aḥmad ibn 'Umar ibn Muḥammad al-Madḥiġi [sic!] as-Sayfī al-Murādī az-Zabīdī. Siehe oben zum "*al-'Āb*" die konträre Anmerkung von R. Cedzich.
(GAL Suppl. II: 404, 964³)

IX. Verzeichnis der Personennamen in der Handschrift

Die Ansetzung der Personennamen erfolgt in der Form, die ihre Nennung in der Handschrift nahelegt. Die vollständigen Namen und alle Titel, soweit sie die Handschrift nennt, sind rechts der Namensansetzung aufgeführt. Die darauffolgende Zeile enthält die Belegstellen. Die biographischen Anmerkungen enthalten weitere Informationen zum Namen, wo dies zur sicheren Identifikation sinnvoll ist. Die Literaturangaben enthalten durchweg Seitenzahlen. Es muß zum einen angemerkt werden, daß es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war, das Studium der Primär- und Sekundärliteratur in der Art auszuweiten, die eine sichere Identifikation aller Personennamen erlaubt hätte. Zum anderen erfolgt die Nennung der Namen teilweise in einer Kürze, die eine Identifikation nicht oder nur mit Zweifeln zuläßt. Ziel dieses Verzeichnisses ist es somit, im gebotenen Rahmen Informationen zu den Gelehrten zu geben, von deren Aussagen und Schriftzeugnissen der Autor der Handschrift Gebrauch gemacht hat.

- Abū 'Āṣim Šayḥ Abū 'Āṣim
3/11
Zur Person können keine Angaben gemacht werden.
- Abū Bakr al-Ašḥar Šayḥunā, 'Allāma al-Islām Muḥammad ibn Abī Bakr al-Ašḥar
7/9
Eine Anmerkung von R. Cedzich gibt den Hinweis, daß dieser der Šayḥ von ad-Ḍiğā'ī gewesen ist, gestorben 1583. Weitere Angaben ließen sich nicht ermitteln.
- al-Aḍra'ī
4/6; 13/14
Wahrscheinlich ist Aḥmad ibn Ḥamdān al-Aḍra'ī, gest. 1381, gemeint. Die Nisbe weist auf eine Herkunft aus Aḍri'āt im Ostjordanland südlich von Damaskus hin.
(EI² I: 200 a; GAL I: 497⁶; Maktari 1971: 34 gibt al-Aḍru'ī)
- al-Aḥdal Sayyidī Šayḥ al-Islām Sulaymān ibn Yaḥyā ibn 'Umar al-Aḥdal
1/9; 5/Rand
Sulaymān ibn Yaḥyā ibn 'Umar al-Maqbūl al-Aḥdal, Rechtsgelehrter in Zabīd Ende des 18. Jhdts.
(al-Aḥdal 1979: 30 ff.)

al-Ahdal

as-Sayyid al-‘Allāma Šayḥ al-Islām Sayyidī al-Wağīḥ ‘Abd
ar-Raḥmān ibn Sulaymān al-Ahdal

1/17

‘Abd ar-Raḥmān ibn Sulaymān ibn Yaḥyā ibn ‘Umar ibn ‘Abd al-Qādir al-Ahdal, geb. 1775 in Zabīd , gest. 1834/35, wohl Sohn des oben genannten Sulaymān ibn Yaḥyā ibn ‘Umar al-Ahdal. Šāfi‘itischer Gelehrter in Zabīd. Unter anderem Verfasser einer Gelehrtenbiographie: “an-Nafsu l-Yamānī”. Die Banū Ahdal mit Hauptsitz in Zabīd zählen bis in die Gegenwart zu den bedeutenden Familien des Jemen.

(al-Ahdal 1979: 6 ff.; Zabāra o.J. II: 30 f.)

al-‘Āmirī

al-Ġamāl al-‘Āmirī

10/25; 11/3; 13/6

Die Nisbe weist auf Herkunft aus dem Stammesgebiet der ‘Āmir, einem der neun Distrikte des ehemaligen Protektorates von Aden. Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

(EI² I: 459 a)

al-Anṣārī

Šayḥ al-Islām Zakariyyā’ al-Anṣārī

16/20

Zayn ad-Dīn Abū Yaḥyā Zakariyyā’ ibn Muḥammad al-Anṣārī, geb. 1422 unweit von Kairo. Er war bedeutender Lehrer und hochrangiger šāfi‘itischer Richter in Kairo und Verfasser zahlreicher Schriften zur Jurisprudenz, gest. 1511.

(EI² III: 802 a; Maktari 1971: 41, 179, GAL II: 122 ff. und GAL Suppl. II 117 f.)

al-Azraq

4/11

Wahrscheinlich ist ‘Abd ar-Raḥmān ibn Abī Bakr al-Azraq al-Yamānī al-Zabīdī gemeint, gest. 1455. (GAL II: 111; GAL Suppl. II: 1028, wo von diesem nur eine Schrift zur Medizin (?) genannt wird)

al-Bakrī

Šayḥ al-Islām Abū ‘I-Ḥasan al-Bakrī

4/24; 15/6; 18/2

Šayḥ al-Imām Abū ‘I-Ḥasan Muḥammad Aḥmad ibn ‘Abd Allāh (Tāğ al-‘Ārifīn) al-Bakrī aš-Šiddīqī (aš-Šāfi‘ī al-Aš‘arī). Über die genauen Lebensdaten des šāfi‘itischen Rechtsgelehrten und die Biographie ist wenig bekannt. Er lebte Ende des 13. Jhdts. im Irak.

(Maktari 1971: 34, Serjeant 1964: 35, EI² I: 994 b f.)

al-Bulqīnī

Šayḥ Sirāğ ad-Dīn Ġalāl ad-Dīn al-Bulqīnī

3/18; 8/12; 8/18; 11/20

‘Umar ibn Raslān Sirāğ ad-Dīn (Ġalāl ad-Dīn al-Bulqīnī) al-Kinānī al-‘Asqalānī, geb. 1324, gest. 1403, war berühmter šāfi‘itischer Rechtsgelehrter in Kairo und Damaskus. Rivalität mit seinem Lehrer Šayḥ Taqī ad-Dīn as-Subkī (siehe as-Subkī).

(EI¹ I: 825 b; EI² I: 1348 b. f.)

ad-Damīrī

al-Kamāl ad-Damīrī

4/6; 5/9; 14/28

Muḥammad ibn Mūsā ibn ʿIsā al-Kamāl ad-Dīn ad-Damīrī,

geb. 1341, gest. 1405 in Kairo, war šāfiʿīttischer Theologe und Schüler von as-Subkī (siehe dort).

Verfasser eines auf as-Subkī beruhenden Kommentars zu an-Nawawī.

(EI¹ I: 950 b; EI² II: 109 b ff.)

Dāʿūd Ḥaḡar

Šayḥunā as-Sayyid al-ʿAllāma al-Ḥuḡḡa Dāʿūd Ḥaḡar

Die Lesung in 1/1 ist unsicher. Die Zuordnung erfolgte aufgrund der Belegstelle 5/Rand. Daher enthält die Edition die korrigierte Form. Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

ad-Diḡāʿī

aš-Šayḥ al-ʿAllāma al-Muḥaqqiq Kamāl ad-Dīn Mūsā ibn
Aḥmad aḍ-Diḡāʿī

1/20; 2/10; 4/19; 6/3; 7/6; 8/5; 11/7; 11/17; 12/4; 12/16; 14/6; 14/26; 16/7; 16/17; 18/12;

Rechtsgelehrter aus dem Dorf Diḡāʿ im Wādī Rimaʿ, gestorben Ende des 16. Jhdts. Er ist Verfasser der Handschrift, auf der die hier Vorliegende wesentlich beruht. Ihr Titel lautet: *al-aqwāl al-wāḡiḡa aš-šarīḡa fimā uḡḡiḡa fi Wādī Zabīd min al-manākir al-qabīḡa*. Sie umfaßt 63 Seiten und ist als Xerokopie Bestandteil des Nachlasses von Renate Cedzich (siehe S.13, Anm. 22).

(Ġaʿdī 1957: 249, 320; as-Saksakī 1983: 309)

al-Fatā

Taqī ad-Dīn al-Fatā

20/5; 20/18; 20/22; 21/1

Laut Kontext in 20/22 war er der Šayḥ von Kamāl ar-Raddād (siehe dort). Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

al-Ġazālī

al-Imām al-Ġazālī

19/16; 19/17

Berühmter Theologe und Jurist mit Lebensmittelpunkt in Bagdad, geb. 1058, gest. 1111 in Ṭūs / Ḥorāsān. Verfasser zahlreicher Schriften.

(EI¹ II: 154 ff.; EI² II: 1062 b ff.)

al-Ġazzī

8/4; 11/7; 14/1

Muḥammad ibn Qāsim al-Ġazzī al-Ġarābīlī,

gestorben 1512. Im Kontext als Verfasser von al-Adāb al-Qaḡāʿ genannt, Verfasser zahlreicher weiterer Schriften, so besonders des Faḡḡ al-Qarīb, einem Kommentar zum "Taqrīb" (oder "Muḡtašār") von al-Isfahānī.

(GAL Suppl. II: 440)

al-Ḥaḡramī

aš-Šaraf al-Ḥaḡramī

11/10; 11/20

Laut Kontext Verfasser von Muwaqqif aš-Šams, möglicherweise ist Bā Faḡl al-Ḥaḡramī aus dem 10. Jhd. gemeint.

(GAL Suppl. II: 555)

Husayn al-Qaḍī Ḥusayn
8/4
Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

Husayn Bek al-Amīr Ḥusayn Bek
16/18
Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

Ibn 'Abd as-Salām
3/14
Wahrscheinlich 'Afi ad-Dīn ibn 'Abd as-Salām ibn 'Abd ar-Raḥmān ibn Ziyād al-Muqṣirī az-Zabīdī,
Rechtsgelehrter in der zweiten Hälfte des 16. Jhdts.
(GAL Suppl. II: 555^{2*})

Ibn Ḥaḡar al-Haytamī Šayḥ al-Islām, Šayḥ al-'Allāma, Šayḥ Mašā'ihunā, Muftī al-
Ḥiḡāz, Šihāb ad-Dīn, Ibn Ḥaḡar al-Haytamī
1/21; 3/17; 4/25; 5/20; 8/28; 12/24; 14/9; 17/18; 18/5; 19/17;
Aḥmad ibn Muḥammad ibn Muḥammad ibn 'Alī Ibn Ḥaḡar (Šihāb ad-Dīn, Abu 'l-'Abbās) al-Haytamī
(so EI²) as-Sa'dī, geb. 1504, gest. 1567 in Mekka, berühmter šāfi'itischer Gelehrter, neben ar-Ramlī
wichtigster Kommentator von an-Nawawīs Minhāḡ aṭ-Ṭālibīn durch die "tuḡfa"(al-Muḡtāḡ li-Šarḥ
al-Minhāḡ), Verfasser von al-'I'āb, einem Kommentar zum al-'Ubāb von Muqrī, so eine Anmerkung
von R. Cedzich, zahlreiche weitere Schriften.
Anmerkung: Die Ausführungen der Arbeit geben nach EI² al-Haytamī an. Text und Bibliographie
geben ihren Vorlagen folgend Haytamī an.
(EI¹ II: 404 a f.; EI² III: 802 a ff. gibt Haytamī, nicht Haytamī; GAL II: 508 ; Maktari 1971: 33)

Ibn ar-Rif'a
10/9; 10/13
Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

Ibn aš-Šabbāḡ
5/12
Abū Naṣr 'Abd as-Sayyid ibn Muḥammad ibn aš-Šabbāḡ war šāfi'itischer Rechtsgelehrter in Bagdad,
geb. 1009, gest. 1083.
(GAI I: 486)

Ibn aš-Šadiq 'Allāma Muḥammad ibn aš-Šadiq
5/Rand
Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

Ibn aṣ-Ṣalāḥ

3/6; 11/7; 14/1

Taqī ad-Dīn Abū ‘Amr ‘Uṣmān ibn ‘Abd ar-Raḥmān al-Kurdī aṣ-Ṣāhrazūrī,
geb. 1181, gest. 1245 in Damaskus. Berühmter šāfi‘itischer Rechtsgelehrter. Ausbildung und Lehre
vor allem in Bagdad, Jerusalem und Damaskus. Verfasser eines Korankommentars, daneben
Traditionarierstudien. Verfaßte unter anderem einen Kommentar zu an-Nawawī mit Titel “Taqrīb”.
(EI² III: 951 b; Maktari 1971: 25, 196 gibt Ṣahrawarzi ?)

Ibn ‘Uyayna Sufyān Ibn ‘Uyayna

2/17

Bedeutender Rechtsgelehrter von Mekka, gest. 813. Lehrer von aṣ-Ṣāfi‘ī und einer seiner wichtigsten
Traditionarier.

(aṣ-Ṣāfi‘ī 1961: 11, 26)

Ibn Ziyād Ṣayḥ Maṣā’ihnā, al-‘Allāma, al-Waḡīḥ, Ḥātim al-Muḥaqqiqīn
al-Amḡād Ibn Ziyād (al-Kabīr)

1/21; 6/14; 10/15; 10/25; 11/6; 11/24; 12/15;

‘Abd ar-Raḥmān Ibn Ziyād az-Zabīdī al-Yamānī, gest. 1568. Šāfi‘itischer Rechtsgelehrter und Mufti
von Zabīd im 16. Jhd., heftige Polemik mit Ibn Ḥaḡar al-Haytamī.

(EI¹ II: 404 b, GAL II: 404; GAL Suppl. II: 555; Maktari 1971: 33, 42)

Ibn Zuhayra al-Ġamāl ibn Zuhayra

8/12; 14/6

Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

al-Maqdisī al-Imām al-Ġalīl Abū Šārna al-Maqdisī

2/15

Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

al-Māwardī

5/12

Abu ‘I-Ḥasan ‘Alī ibn Muḥammad ibn Ḥabīb al-Māwardī,
gest. 1058 im Alter von 86 Jahren, war šāfi‘itischer Faqīḥ. Er lebte überwiegend in Basra und
Bagdad. Berühmter Gelehrter und Verfasser der “al-Aḥkām as-Sulṭāniyya”, eines der Hauptwerke
über das Staatsrecht in Idealform. Seine Werke wurden erst nach seinem Tod von seinen Schülern
herausgegeben.

(EI¹ III 484 b; EI² VI 859 b ff.; GAL I: 483)

al-Muqrī aṣ-Ṣaraf Ibn al-Muqrī

19/2

Die Nisbe weist auf eine Herkunft aus dem Distrikt und Dorf Muqrā südlich von Sana hin.

(EI² VII 540 a)

al-Mutawallī

3/11; 7/10

Möglicherweise 'Abd ar-Raḥmān ibn Ma'mūn al-Mutawallī an-Nisābūrī, gest. 1085.

(GAL I: 484^{6b}; Maktari 1971:34)

al-Muzaḡḡad

'Allāma Abū l-Faṭḥ, Qādī Saḥī ad-Dīn Aḥmad ibn 'Umar al-Muzaḡḡad

1/20; 5/Rand; 12/9

Aḥmad ibn 'Umar ibn Muḥammad al-Madḥiḡī [sic!] as-Sayfī al-Murādī az-Zabīdī, geb. 1443/4, gest. 1523/4, war šāfi'itischer Rechtsgelehrter. Al-Madḥiḡī; so nach Serjeant stets in jemenitischen Handschriften. Die Nisbe Madḥiḡī könnte auf die Zugehörigkeit zu einer großen Stammesgemeinschaft namens Madḥiḡ [sic!] bei Ḍamār südlich von Ṣan'a' hinweisen.

(Serjeant: 1955: 1,4; GAL Suppl. II: 554, 964; EI² V: 957 b ff.)

an-Nāširī

Šayḥunā Muḥaqqiq Saḥī ad-Dīn Aḥmad ibn 'Abd ar-Raḥmān an-Nāširī

20/24

Die Eulogie, die dem Namen in der Belegstelle folgt wie auch der Titel weisen darauf hin, daß dieser der gegenwärtige Šayḥ ist, in dessen Diensten der Autor der Handschrift steht. Diese Angabe entspricht einer Anmerkung von R. Cedzich.

an-Nāširī

Qādī Muwaffaq ad-Dīn 'Alī ibn Abī Bakr an-Nāširī

6/4

Er löste 1391 seinen Bruder als Qādī von Zabīd ab und war bis mindestens 1401 in verschiedenen Ämtern. Laut Kontext kam es unter seiner Amtsführung zur Streitigkeiten (*fiṭna*) im Rasūlidenstaat, dazu finden sich bei Khazrejiyy 1906-18 keine Angaben.

(Khazrejiyy 1906-18 II: 222, 328)

an-Nāširī

aṭ-Ṭayyib an-Nāširī

11/6

wahrscheinlich Muḥammad aṭ-Ṭayyib ibn Aḥmad an-Nāširī. Weitere Informationen konnten nicht gefunden werden.

(Dayba' 1983: 403 a)

an-Nawawī

7/19

Muḥyī ad-Dīn Abū Zakariyyā' Yaḥya ibn Šaraf ibn Murī an-Nawawī geb. 1233 bei Damaskus, gest. 1277, šāfi'itischer Rechtsgelehrter und einer der bedeutendsten Traditionswissenschaftler, Verfasser des "Minḥāḡ aṭ-Ṭalibīn", das neben dem Werk von Rāfi'ī höchste Autorität in der Rechtsschule genießt.

(EI¹ III 955 a; GAL I: 496 ff.)

al-Qammāt

al-Ġamāl al-Qammāt

19/20

al-Ġamāl ad-Dīn Muḥammad ibn Ḥusayn al-Qammāt war šāfi'itischer Gelehrter und Qādī in Aden um 1478. (Dayba' 1983: 153)

ar-Raddād

Kamāl ar-Raddād

1/20; 11/6; 12/9; 13/14; 13/19; 14/6; 14/20; 15/16; 15/27; 16/25; 19/9; 19/14; 20/2; 20/5; 20/18;
20/19; 20/26

Kamāl ad-Dīn Mūsā ibn Zayn al-ʿĀbidīn ar-Raddād,
war šāfiʿitischer Rechtsgelehrter in Zabīd und dort 1414 hochrangiger Richter, gest. um 1422.
(Daybaʿ 1983: 191; Saksakī 1983: 269, 298)

aš-Šāfiʿī

al-Imam aš-Šāfiʿī

2/17

al-Imām Abū ʿAbd Allāh Muḥammad ibn Idrīs aš-Šāfiʿī,
geb. 767 in Ġazza, gest. 820 in Fuṣṭāṭ ist Begründer und Namensgeber der šāfiʿitischen Rechtsschule,
berühmter Traditionarier.
(EI¹, IV: 271 a ff.)

as-Samhūdī

Sayyid as-Samhūdī

14/7

Nūr ad-Dīn Abu'l-Ḥasan ʿAlī ibn ʿAbd-Allah as-Samhūdī,
geb. 1440 in Samhūd/Oberägypten, gest. um 1506 bei Medina, entstammt einer bedeutenden Familie
von Rechtsgelehrten. Er verfaßte unter anderem eine der Hauptquellen zur Geschichte von Medina
sowie eine Sammlung von Rechtsgutachten.
(EI¹ IV: 144 b f.; GAL II: 173 ff.; Serjeant 1964: 35)

as-Subkī

Šayḥ Taqī ad-Dīn as-Subkī

10/10; 16/2; 16/7; 16/10; 16/20

Šayḥ al-Islām Taqī ad-Dīn Abu'l-Ḥasan ʿAlī as-Subkī
Mitglied einer berühmten Familie aus Damaskus, aus der zahlreiche šāfiʿitische Gelehrte hervorgingen.
Geb. 1284, gest. 1355. Er war Muftī und Qāḍī in Kairo und Damaskus und verfaßte mehr als 150
Schriften.
(EI¹ IV: 533 a ff.; GAL II: 106 f.; GAL Suppl. II: 102 ff.; Maktari 1971:34)

aṭ-Ṭanbadāwī

Šayḥ al-Muḥaqqiq Abī al-ʿAbbās aṭ-Ṭanbadāwī

21/2

Zur Person können keine Angaben gemacht werden.

Verzeichnis der Abkürzungen und der benutzten Literatur

- ‘ASD AL-HAMĪD Muḥammad Muḥyī ad-Dīn 1950 *Sunan Abī Dāwūd*. 2. Aufl., 4 Bde. Al-Qāhira.
- ABŪ YŪSUF 1969 *Kitāb al-kharāj*. transl. by A. Ben Shemesh. (Taxation in Islam 3). Leiden, London.
- AGHNIDES, N.P. 1961 *Mohammedan Theories of Finance*. 2nd impr. Lahore.
- AHDAL, ‘Abd ar-Raḥmān ibn Sulaymān al- 1979 *an-Nafsu l-Yamānī*. (Markaz ad-Dirāsāt wal-Abḥāt al-Yamaniyya, al-Ġumhūriyya al-‘Arabiyya al-Yamaniyya). Ṣan‘ā’.
- BĀ ‘ALAWĪ [as-Sayyid] ‘Abd ar-Raḥmān ibn Muḥammad ibn Ḥusayn 1309 d.H. (=1891) *Buġyat al-mustaršidīn*. (Auf dem Rand: *Ġāyat talḥīṣ al-murād min fatāwā Ibn Ziyād*). Al-Qāhira.
- BROCKELMANN, C. 1943-49 *Geschichte der arabischen Litteratur*, 2 Bde., 2. den Supplementbänden angepaßte Aufl. Leiden. 1937-42 *Supplement*. 3 Bde. Leiden.
- BRUNO, H. 1913 *Régime des eaux en droit musulman*. (Thèse p. le Doctorat). Paris.
- BUṢṬANĪ, BUṢṬRUS AL- 1867-1870 *Muḥīṭ al-muḥīṭ*. 2 Bde. (Nachdruck 1977, 1 Bd.; Neudruck 1987). Bayrūt.
- CAPONERA, D.A. 1954 *Water Laws in Muslim Countries*. Food and Agricultural Organisation of the United Nations. (Development Paper. 43). Rome.
- CAPONERA, D.A. 1973 *Water Laws in Muslim Countries*. Food and Agricultural Organisation of the United Nations. (Irrigation and Drainage Paper. 20/1). Rome.
- CHELHOD, J. 1978 "Introduction à l'histoire sociale et urbaine de Zabīd". *Arabica*. 25: 48-88.
- COULSON, N.J. 1964 *A History of Islamic Law*. (Islamic Surveys. 2). Edinburgh.
- CROKEN, B.E. 1990 *Zabīd under the Rasulids of Yemen*. (PhD Thesis). Cambridge (Mass.).

- DĀYBĀ' 'Abd ar-Raḥmān ibn 'Alī ad- 1983 *al-Faḍl al-mazīd 'alā buḡyat al-mustafid fī aḥbār madīnat Zabīd*. ("Le souhait de celui qui s'intéresse aux événements de la ville de Zabīd". Neuf siècles d'histoire de l'Arabie du Sud: 622-1517 suivi du supplément "Le surcoût de mérite"). Édition critique, avec introduction et notes par Joseph Chelhod. The Yemeni Center for Studies and Research, Sana'a.
- DOSTAL, W. 1993 *Ethnografica Jementica*. (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 593; Veröffentlichungen der arabischen Kommission 5). Wien.
- Dozy, R. 1927 *Supplément aux dictionnaires arabes*. 2 vols. Leiden, Paris.
- EI¹ : siehe Enzyklopaedie des Islām.
- EI² : siehe Encyclopédie de l' Islām.
- ENZYKLOPAEDIE DES ISLĀM 1913-1934, 4 Bde. u. Supplementbd. 1938. Leiden, Leipzig.
- ENCYCLOPÉDIE DE L' ISLĀM 1960 ff. Nouvelle Édition. Paris.
- FISCHER, W. 1987 *Grammatik des klassischen Arabisch*. (Porta Linguarum Orientalium N.S. 11). 2. Aufl. Wiesbaden.
- FREYTAG, G.W. 1837 *Lexicon Arabico-Latinum*. Halle.
- FYZEE, A.A.A. 1955 *Outlines of Muhammadan Law*. (2nd, revised ed.). London, New York, Bombay.
- ĠA'DĪ, 'Umar ibn 'Alī ibn Samura al- 1957 *Ṭabaqāt fuqahā' al-Yaman*. (Fu'ād Sayyid al-Ayman [Hrsg.]). Al-Qāhira.
- GAL / GAL Suppl.: siehe Brockelmann, C.
- GL. DAṬ. : siehe Landberg, Le Comte de.
- GRÄF, E. 1973 "Brauch/'urf und Sitte/'āda in der islamischen Jurisprudenz". *Festschrift zum 65. Geburtstag von Helmut Petri*. Kurt Tauchmann (Hrsg.). (Kölner Ethnologische Mitteilungen. 5). Köln, Wien. 122-144.
- GRÄF, E. mit FALATURI, A. 1986 "Brauch/Sitte in der traditionellen islamischen Jurisprudenz". *Beiträge zu islamischem Rechtsdenken*. (Studien zu nichteuropäischen Rechtstheorien. 2). Wiesbaden, Stuttgart. 29-45.
- HASAN, A. 1984 *Sunan Abī Da'ūd*. (transl.) 1st ed., 3 Vols. Lahore.

- IBN HAĞAR AL-HAYTAMI Šihāb ad-Dīn Aḥmad 1938 *al-Fatāwā al-Kubrā al-Fiqhiyya*. 4 Bde. Al-Qāhira.
- IBN QĀSIM AL-GHAZZĪ 1895 *Fatḥ al-qarīb. La révélation de l'omniprésent*. Commentaire sur le précis de jurisprudence musulmane d'Abou Chodjā', publ. et trad. par L.W.C. van den Berg. Leide.
- JUYNBOLL, T.W. 1910 *Handbuch des islamischen Gesetzes nach der Lehre der schafītischen Schule*. Leiden, Leipzig.
- KAMALI, M.H. 1991 *Principles of Islamic Jurisprudence*. Rev. ed. Cambridge.
- KAZIMIRSKI, A. de Biberstein 1860 *Dictionnaire Arabe-Français*. 2 Bde. Paris. (Nouv. ed., Paris 1960).
- KEALL, E. 1983 "The Dynamics of Zabid and its Hinterland: the Survey of a Town on the Tihama Plain of North Yemen". *World Archeology*. 14.3: 378-392.
- KHADDURI, M. und LIEBESNY J. (eds.) 1955 *Law in the Middle East. Origin and Development of Islamic Law (Vol. 1)*. Washington, D.C.
- KHAZREJYY, 'Aliyyu 'bnu 'l-Ḥasan el- 1906-1918 *The Pearl-Strings: A History of the Resūliyy Dynasty of Yemen*. transl. by J.W. Redhouse, ed. by E.G. Browne, R.A. Nicholson & A. Rogers. (Gibb Memorial Series. 3). 5 vols. Leyden, London.
- KOPP, H. 1981 *Agrargeographie der Arabischen Republik Jemen*. (Erlanger geographische Arbeiten, Sonderbd. 11). Erlangen.
- LANDBERG, Le Comte de 1920-1942 *Glossaire Daḥnīs*. 3 vols. Leiden.
- LANE, E.W. 1863-1893 *An Arabic-English Lexicon*. 8 vols. London.
- LØKKEGAARD, F. 1950 *Islamic Taxation in the Classical Period*. Copenhagen.
- LŪYIS MA'LŪF 1956 *al-Munğid fil-luġa wal-a'lām*. (33./19. Auflage (1992) des Nachdrucks 1984). Bayrūt.
- MAHLER, E. 1926 *Wüstenfeld-Mahler'sche Vergleichungstabellen*. 2. neu redig. Aufl. Leipzig.
- MAKTARI, A.M.A. 1971 *Water Rights and Irrigation Practices in Laḥj*. (PhD-Thesis). (University of Cambridge Oriental Publications 21). Cambridge.
- MAKTARI, A.M.A. 1983 "Legal Aspects of Water and Irrigation Systems in the Arabian

- Peninsula". Paper submitted to *The Third International Symposium on the History of Arab Science*. (December, 10-14). Kuwait.
- MĪRĀḤĪ. Abū l-Ḥasan al- 1915 *al-Aḥkām as-sultāniyya* (Les statuts gouvernementaux ou règles de droit public et administratif. Fagnan, E. (ed.) Trad. et annot). Alger.
- NAWAWĪ. ABŪ ZAKARIYĀ' AN- 1882-1884 *Minhāg aṭ-ṭālibīn. Le guide de zélés croyants.* Manuel de jurisprudence musulmane selon le rite de Chāfi'ī, publ. et trad. par L.W.C. van den Berg. 3 vols. Batavia.
- 'OMĀRAH AL-ḤAKAMI, Najm ad-Din 1892 *Yaman, Its Early Medieval History.* ed., trans. and annot. by Henry Cassels Kay. London.
- PARET, R. 1979 *Der Koran. Übersetzung.* (4. Aufl. 1985) Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- PARET, R. 1977 *Der Koran. Kommentar und Konkordanz.* (3. Aufl. 1986) Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.
- PIAMENTA, M. 1990-1991 *Dictionary of Post-Classical Yemeni Arabic.* Part 1: ا - ش, Part 2: ص - ي. Leiden, New York, København, Köln.
- PENRICE, J. 1873 *A Dictionary and Glossary of the Kor-ān.* (Repr. Beirut o.J.). London.
- QUDĀMA IBN JA'FAR 1965 *Kitāb al-kharāj.* transl. a. ed. by A. Ben Shemesh. (Taxation in Islam 2). Leiden, London.
- RATHJENS, C. SEN., RATHJENS, C. JUN., SAMLENSKI, E., KERNER, G. 1956 *Beiträge zur Klimakunde Südwest-Arabiens. Das Klima von Sana; Das Klima von Jemen.* (Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt; Einzelveröffentlichungen 11). Hamburg.
- REPUBLIC OF YEMEN o.J. (um 1993) *Dossier de demande de classement de la ville de Zabīd sur la liste du Patrimoine Mondiale de l'UNESCO.* (Ministry of Culture; General Organisation for the Preservation of Historic Cities of Yemen). Sanaa.
- ROSSI, E. 1953 "Note sull'irrigazione, l'agricoltura e le stagioni nel Yemen". *Oriente Moderno* XXXIII/8-9: 349-361.
- ROSSI, E. 1964 "Terminologia delle costruzioni nel Yemen". *A Francesco Gabrieli, Giovanni Bardi* (ed.). Roma. 351-357.
- SACHAU, E. 1897 *Muhammadanisches Recht nach schafītischer Lehre.* (Lehrbücher des

- Seminars für orientalische Sprachen in Berlin. 17). Stuttgart, Berlin.
- SARAKSI, 'Abd al-Wahhāb ibn 'Abd ar-Rahmān al-Burayhī as- (al-Yamanī) 1983 *Ṭabaqāt mawālīhī 'al-Yaman*. (al-ma'rūf bi *Tārīḥ al-Burayhī*, 'Abd Allah Muḥammad al-Hibšī [Hrsg.]). Bayrūt.
- SCHACHT, J. 1950 *The Origins of Mohammadan Jurisprudence*. London.
- SERGEANT, R.B. 1964 "Some Irrigation Systems in Ḥaḍramaut". *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 27: 33-76.
- SERGEANT, R.B. 1974 *Report on Land and Water Rights with Other Relevant Topics, in the Mountain Plain and Wadi Rima Project (MPWR), Yemen Arab Republic*. (Project Record 3). Sanaa.
- SERGEANT, R.B. 1955 "Forms of plea: a Šāfi'ī manual of al-Šiḥr". *Rivista degli Studi Orientali* 30: 1-15.
- ŠĀFI'Ī, Muḥammad ibn Idrīs aš- 1961 *Islamic Jurisprudence. Šāfi'ī's Risāla*. transl. a. annot. by Majid Khadduri. Baltimore.
- ŠIRWĀNĪ, 'Abd al-Ḥamīd aš- und IBN QĀSIM al-'IBĀDĪ ('Abbādī) aš-Šāfi'ī, Aḥmad 1315 d.H. (=1898) *Ḥawāšī 'alā Tuḥfat al-Muḥtāg*. (Glosse von Ibn Ḥaḡar al-Haytamī, Šihāb ad-Dīn Aḥmad [aš-Šāfi'ī al-Makkī]: *Tuḥfat al-Muḥtāg bi-Šarḥ al-Minhāg* (von an-Nawawī)), 10 Vols., (Repr. ca. 1972). Cairo.
- SMITH, G.R. 1978 *The Ayyūbids and Early Rasūlids in the Yemen (567-694/1173-1295)*. (E.J.W. Gibb Memorial Trust, New Series 26.2). Vol. 2. London.
- SNOUCK HURGRONJE, S. 1899 "Muhammadanisches Recht nach schafititischer Lehre von Eduard Sachau". *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 53: 125-167; 703-704.
- TESCO - VIZITERV - VITUKI 1971 *Survey of the Agricultural Potential of the Wadi Zabid, Yemen Arab Republic, Land Tenure and Water Rights*. (Report prepared for the Food and Agricultural Organisation of the United Nations acting as executing Agency for the United Nations Development Programme by Tesco - Viziterv - Vituki. AGL: SF/YEM 1, Technical Report 9). Budapest.
- TRESSE, R. 1929 "L'Irrigation dans la Ghouta de Damas". *Revue des Études Islamiques*

3: 460-574.

- VARISCO, D.M. 1982 *The Adaptive Dynamics of Water Allocation in Al-Ahjur, Yemen Arabi Republic*. (PhD-Thesis), Pennsylvania.
- VARISCO, D.M. 1983 "Sayl and Ghayl: The Ecology of Water Allocation in Yemen". *Human Ecology* 11,4: 364-383.
- WAHRMUND, A. 1887-1898 *Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache*. 2 Bde., Giessen (Neudruck 1980, Beirut).
- WEHR, H. 1985 *Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart*. 5. Aufl. Wiesbaden.
- WENSINCK, A.J. 1936-88 *Concordance et indices de la tradition musulmane*. 8 Bde. Leiden.
- WRIGHT, W. 1896-1898 *A Grammar of the Arabic Language*. 3rd edn., 2 vols. London.
- YAḤYĀ BEN ĀDAM 1967 *Kiṭāb al-kharāj*. transl. a. ed. by A. Ben Shemesh. (Taxation in Islam I). Leiden.
- ZABĀRA Muḥammad ibn Muḥammad (aṣ-Ṣanʿānī) o.J. *Nayl al-waṭar min tarāḡim riḡāl al-Yaman fil-qarn at-tālīṡ ʿaṣr*. (2 Teile, 1 Bd.) (Markaz ad-Dirāsāt wal-Abḥāt al-Yamaniyya, al-Ġumhūrīyya al-ʿArabiyya al-Yamaniyya). Ṣanʿā.
- ZABID: A COMPOSITE 1994 *Composite of Publications concerning the Zabid Project of the Royal Ontario Museum (ROM)*. (Copies available from the West Asian Department of the Royal Ontario Museum, Queens Park, Ontario/Canada). Toronto.